

Die POLIZEI

UNABHÄNGIGE, INTERDISZIPLINÄRE FACHZEITSCHRIFT FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE SICHERHEIT

HERAUSGEBER

Ralph Berthel,
Ltd. Kriminaldirektor a.D.

Prof. Dr. Dieter Müller,
Hochschule der Sächsischen Polizei,
Leiter des Studienbereichs
Verkehrswissenschaften

Holger Münch,
Präsident des Bundeskriminalamtes

Prof. Dr. Sandra Schmidt,
Polizeidirektorin a. D., Professur für
Sicherheitsbehördliches Einsatzmanage-
ment und Führungswissenschaft, Hoch-
schule für Wirtschaft und Recht Berlin

Prof. Dr. Sabrina Schönrock,
Professur für Öffentliches Recht
und Besonderes Verwaltungsrecht,
Erste Vizepräsidentin der
Hochschule für Wirtschaft und Recht
Berlin

AUS DEM INHALT

Aufsätze

Ferner
Digitale Beweismittel in der Ermittler-Praxis S. 159

Ullrich
Die Sicherstellung von Bargeld, insbesondere im Zusammenhang
mit Drogengeschäften S. 164

Röttinger
Bewacherregister und neues Bewachungsdienstleistungsgesetz S. 168

Mielinger
Beweissicherung und Nachfahrmessungen im Themenbereich
Raser Poser Tuner S. 171

Thürigen
Ungenutzte Potenziale der staatlichen Verkehrssicherheitsarbeit
für Senioren in Deutschland S. 175

Aktuelles S. 182

Buchbesprechungen S. 190

Heft 5
Mai 2025
Seiten 159–196
116. Jahrgang
Art.-Nr. 56244505
PVSt 5624

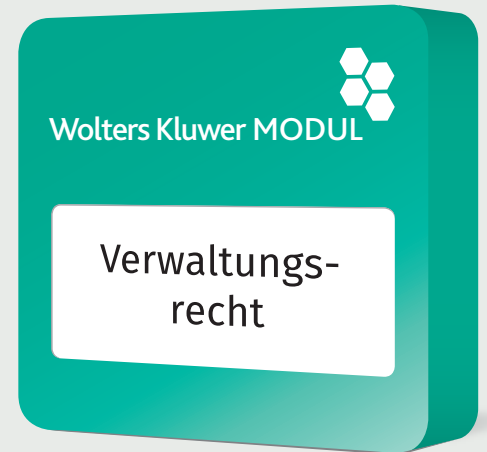
5

Carl Heymanns Verlag

Profundes Fachwissen für Verwaltungsrechtler

Mit dem Modul Verwaltungsrecht auf dem neuesten Stand:

- Passgenaue Zusammenstellung für Verwaltungsrechtler in Kanzleien und öffentlichen Verwaltungen sowie Behörden
- Mit den News Staats- und Verwaltungsrecht wöchentlich das Wichtigste aus Rechtsprechung, Fachpresse und Gesetzgebung per Email-Newsletter
- Mit zahlreichen Titeln inkl. der Zeitschriften **DVBl – Deutsches Verwaltungsblatt** und **Die POLIZEI**, jeweils mit Online-Archiv
- Profitieren Sie von den Vorteilen eines Abonnements: stets aktuelle Inhalte und komfortable Tools, die Ihre Recherche erleichtern. Mit Wolters Kluwer Recherche haben Sie außerdem Zugriff auf unsere kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.



Jetzt abonnieren
€ 102,- mtl. im Jahresabo zzgl. MwSt

NEU: GPT-Zusammenfassungen 2.0 von Urteilen und Beschlüssen

Nutzen Sie das Potential künstlicher Intelligenz, um den juristischen Rechercheprozess zu verkürzen.

Ab sofort profitieren Sie dabei von einer klaren optischen Trennung zwischen Sachverhalt und Begründung, damit Sie schneller finden, was Sie suchen. Besonders hervorzuheben ist der Fokus auf die entscheidungserheblichen Gründe, durch die Sie die wesentlichen Argumente des Gerichts auf einen Blick erfassen können.

Überzeugen Sie sich selbst von der neuen Qualität unserer GPT-Zusammenfassungen 2.0 auf Wolters Kluwer Online.

Auch im Handel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:

INHALT 5 · 2025

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in der Mai-Ausgabe im Jahr 2025 stellen wir Ihnen fünf Fachaufsätze, sechs Gerichtsentscheidungen und fünf Buchrezensionen vor, von deren fachlich qualitativ hochwertigen Inhalten sich unser vierköpfiges Redaktionsteam zuvor überzeugen konnte. Sämtliche Publikationen sind selbstverständlich – wie immer – von uns peer reviewed worden.

In dem ersten Aufsatz mit dem Titel **»Digitale Beweismittel in der Ermittler-Praxis«** stellt der Strafverteidiger und frühere Softwareentwickler Jens Ferner mit seinem fachlichen Blick auf die digitalen Beweismittel ein Kernelement aus der (kriminal-)polizeilichen Ermittlungspraxis vor. Dabei legt er besonderen Wert auf die Problembereiche von deren Erhebung und Verwertung. Besonders wertvoll sind aus polizeilicher Sicht seine Gedanken und Hinweise zu den strafprozessualen Fallstricken dieser Ermittlungen; denn nur selten erhalten polizeiliche Ermittler während laufender Ermittlungen Hinweise zur möglichen Fehlerkorrektur aus der Hand eines potenziellen Strafverteidigers.

Der zweite Aufsatz unter dem Titel **»Die Sicherstellung von Bargeld, insbesondere im Zusammenhang mit Drogengeschäften«** hat als Autor den Strafrechtsprofessor *Norbert Ulbrich*, der sich thematisch mit der von vielen nicht hinterfragt und als selbstverständlich angesehenen Sicherstellung von Geldbeträgen auseinandersetzt, die nicht selten im Rahmen von Wohnungs-, Personen- und Kraftfahrzeugdurchsuchungen bei Drogendealern und Kurieren bei verdächtigen Personen aufgefunden werden. Zunächst beschäftigt er sich dabei mit der unterschiedlichen Zielrichtung der Sicherstellung der teils recht hohen Geldbeträge und geht daraufhin auf unterschiedliche Falldarstellungen praxisnah und gewinnbringend ein.

Das Thema **»Bewacherregister und neues Bewachungsdienstleistungsgesetz«** hat den Kriminologen *Raphael Röttinger* dazu veranlasst, sich Gedanken über die Sicherheit von Großereignissen wie Konzerten und Fußballspielen zu machen und insbesondere über diejenigen Organisationen und Personen, die, jenseits vollzugspolizeilicher Aufgaben, während dieser Events für Sicherheit sorgen sollen. Sein Credo einer wünschenswert guten Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den privat beauftragten Sicherheitsunternehmen stützt er auf mögliche Optimierungspotenziale und den Blick auf die kommenden Sicherheitsrisiken, denen er u.a. mittels innovativer technischer Anwendungen begegnen möchte.

Der aus der hessischen Polizei stammende Autor *Ulf Mielinger* stellt in seinem Aufsatz unter dem Titel **»Beweissi-**



Dieter Müller

cherung und Nachfahrmessungen im Themenbereich Raser Poser Tuner« neue innovative technische Möglichkeiten der Verkehrsüberwachung in dem stets aktuellen verkehrspolizeilichen Themenfeld der Geschwindigkeitsüberwachung vor. Die hessische Polizei hat zu diesem Zweck nicht nur eine besondere Kontrollereinheit gebildet, sondern diese auch mit modernster Überwachungstechnik ausgestattet, deren technische Konstruktion und Nutzwert der Autor erklärt. Besonders erwähnenswert ist dabei der Ansatz einer fortlaufenden Fehlerkontrolle durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), von der bekanntlich sämtliche verkehrstechnische Messverfahren geprüft und abgesegnet werden müssen, ehe diese in der amtlichen Verkehrsüberwachung eingesetzt werden können.

Den Abschluss des Aufsatzteils bildet eine fachlich herausragende Bachelorarbeit der ehemaligen Studentin der Hochschule der Sächsischen Polizei *Christin Thürigen*, die sich unter dem Titel **»Ungenutzte Potenziale der staatlichen Verkehrssicherheitsarbeit für Senioren in Deutschland«** mit einem Jahr für Jahr immer drängenderen Problem der Verkehrssicherheit beschäftigt hat. Vor dem Hintergrund der sorgsam aufbereiteten und in den Zusammenhang gestellten Erkenntnisse aus Verkehrsmedizin und Verkehrspsychologie vergleicht die Autorin den aktuellen Stand der staatlichen Verkehrssicherheitsarbeit in Deutschland mit der erfolgreichen Arbeit aus Spanien. Dabei ordnet sie diesen wichtigen Bereich potenziell lebensrettender staatlicher und auch polizeilicher Arbeit in die größeren Zusammenhänge von Verkehrspädagogik, Fahreignung, Verkehrsumwelt und Fahrzeugtechnik ein.

Auch in unserem Maiheft geben wir einen Überblick über aktuelle Gerichtsentscheidungen, die polizeiliche Relevanz aufweisen. Der Schwerpunkt der teilweise mit Anmerkungen versehenen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des OVG Münster liegt dabei im öffentlichen Dienstrecht und daneben werden zwei Entscheidungen des BGH zu Gewaltstraftaten vorgestellt.

Diese Ausgabe wird abgerundet mit mehreren Buchbesprechungen. Unter anderem hat *Frank Ebert* die 14. Auflage der StVO-Textausgabe des C. H. Beck Verlages mit deren

systematischer Einführung unter die fachliche Lupe eines kritischen Rezensenten genommen. *Bernd Walter* widmet sich dem Werk von *Neuwald* »*Die Pflicht zur individuellen Kennzeichnung von Polizeibeamten*«. Unser Redaktionsmitglied *Ralph Berthel* bespricht das neue Buch von *Goetz* »*Öffentliche Sicherheit in Gefahr?*« sowie gemeinsam mit dem Schweizer Juristen *Fabian Teichmann* das Werk »*Polizei in der Schweiz*«. Den Abschluss der Rezensionen bildet mein Blick auf die Dissertation von *Sieber* mit dem Titel »*Unwissenheit schützt vor Selbstbelastung nicht? Zur Pflicht der Belehrung über die Freiwilligkeit der Atemalkoholmessung und den Folgen ihrer Verletzung*«.

Viel Freude beim Lesen dieser Ausgabe wünscht Ihnen

Ihr

Dieter Müller

Aufsätze

- Digitale Beweismittel in der Ermittler-Praxis
von Jens Ferner **S. 159**
- Die Sicherstellung von Bargeld, insbesondere
im Zusammenhang mit Drogengeschäften
von Prof. Dr. Norbert Ullrich **S. 164**
- Bewacherregister und neues Bewachungs-
dienstleistungsgesetz
von Prof. Dr. Raphael Röttinger **S. 168**
- Beweissicherung und Nachfahrmessungen im
Themenbereich Raser Poser Tuner
von Ulf Mielinger **S. 171**
- Ungenutzte Potenziale der staatlichen
Verkehrssicherheitsarbeit für Senioren in
Deutschland
von Christin Thürigen **S. 175**

Aktuelles

- BVerwG 2 C 17.23 – Urteil vom 27.06.2024
(Öffentliches Dienstrecht, Dienstunfähigkeit)
mit Anmerkung Müller **S. 182**
- BVerwG 2 WD 9.23 – Urteil vom 19.04.2024
(Disziplinarrecht, Identitäre Bewegung)
mit Anmerkung Müller **S. 183**
- BVerwG 1 WB 36.23 – Beschluss vom 29.10.2024
(Laufbahnrecht, Potenzialfeststellung)
mit Anmerkung Müller **S. 184**
- OVG Münster (6. Senat), Beschl. v. 27.09.2024 –
6 B 461/24, BeckRS 2024, 27827
(Charakterliche Eignung) mit Anmerkung Müller **S. 185**
- BGH, Beschluss vom 12.06.2024, Urt. v.
26.06.2024 – 6 StR 71/24 **S. 188**
- BGH, Beschl. v. 04.07.2024 – 2 StR 111/24
(Sexualmord) mit Anmerkung Müller **S. 188**

Buchbesprechungen

- Straßenverkehrs-Ordnung
Frank Ebert **S. 190**
- Nils Neuwald, Die Pflicht zur individuellen
Kennzeichnung von Polizeibeamten. Eine
empirische Evaluations- und Wirkungsstudie
für Deutschland
Bernd Walter **S. 191**
- Stefan Goertz, Öffentliche Sicherheit in Gefahr?
Ralph Berthel **S. 192**
- Fink/Staubli, Polizei in der Schweiz
Ralph Berthel **S. 194**
- Isabella Sieber, Unwissenheit schützt vor Selbst-
belastung nicht? Zur Pflicht der Belehrung über
die Freiwilligkeit der Atemalkoholmessung und
den Folgen ihrer Verletzung
Dieter Müller **S. 195**

Impressum

III

Redaktion

Prof. Dr. Dieter Müller, Halle (Saale) (Schriftleitung) · Ltd. Kriminaldirektor a.D. Ralph Berthel, Frankenberg · Prof. Dr. Sabrina Schönrock, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin · Prof. Dr. Sandra Schmidt, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin

Aufsätze

Digitale Beweismittel in der Ermittler-Praxis

von Jens Ferner, Aachen*

Die Digitalisierung hat das Strafverfahren grundlegend verändert. Digitale Beweismittel sind heute ein zentraler Bestandteil vieler Ermittlungsverfahren. Sie bieten große Potenziale zur Aufklärung von Straftaten, stellen Ermittler jedoch auch vor eine Vielzahl von Herausforderungen und Gefahren.

Die zunehmende Bedeutung von digitalen Spuren, gespeicherten Daten und elektronischen Dokumenten als Beweismittel verlangt ein tiefes Verständnis der technischen und rechtlichen Aspekte ihrer Handhabung. Dieser Aufsatz widmet sich den praktischen Problemen und Risiken, die im Umgang mit digitalen Beweismitteln für Ermittler entstehen, und gibt einen Überblick über die größten Fallstricke in der Praxis.

I. Herausforderungen im Umgang mit digitalen Beweismitteln

Eine der zentralen Herausforderungen bei digitalen Beweismitteln ist die Komplexität der technischen Strukturen, in denen die relevanten Informationen gespeichert sind.¹ Digitale Daten sind nicht wie klassische Beweismittel physisch greifbar, sondern in komplexen und oft verschlüsselten Systemen versteckt.² Ermittler müssen über spezielle technische Kenntnisse verfügen, um diese Daten korrekt zu sichern und auszuwerten.³ Oft sind Fachkenntnisse in IT-Forensik notwendig, um nicht nur die relevanten Beweisdaten zu identifizieren, sondern auch, um sicherzustellen, dass diese rechtlich verwertbar sind. Falsch angewendete technische Verfahren können zu Datenverlust oder zur Unbrauchbarkeit der Beweise im Strafverfahren führen.⁴

Hinzu kommt die immense Menge an Daten, die bei Ermittlungen gesichtet werden müssen.⁵ Insbesondere bei der Durchsuchung digitaler Speichermedien, Cloud-Systeme oder Smartphones fallen riesige Datenmengen an, die gefiltert, sortiert und analysiert werden müssen.⁶ Diese Datenflut führt nicht selten zu Überforderungen bei den Ermittlern und erhöht das Risiko, wichtige Informationen zu übersehen.⁷ Weiterhin erschwert die Vielzahl an Datenquellen wie soziale Netzwerke, Messaging-Dienste und Cloud-Plattformen den Zugriff und die Sammlung relevanter Beweise, insbesondere wenn sich die Daten außerhalb nationaler Gerichtsbarkeiten befinden.

II. Anforderungen an digitale Beweismittel

Kurz zu erläutern sind die Begrifflichkeiten, die oft synonym verwendet werden: Digitale Spuren sind nach inzwischen wohl etablierter Definition solche, die auf Daten basieren, welche in Computersystemen gespeichert oder übertragen worden sind.⁸ Digitale Beweismittel werden hierzu häufig synonym verwendet oder schlicht als juristischer Fachterminus für »digitale Spur« verstanden;⁹ dem ist entgegenzuhalten, dass ein Beweis(mittel) sich niemals, wie eine Spur, in der schlichten tatsächlichen Aussage erschöpft, sondern erst durch eine darin enthaltene Wertung zu einem Beweis wird.¹⁰

Digitale Beweismittel müssen bestimmten Anforderungen genügen, damit sie im Strafverfahren rechtlich verwertbar sind:¹¹ Zwei grundlegende Anforderungen sind die Wahrung der Authentizität und die umfassende Dokumentation des IT-forensischen Prozesses.¹² Die Authentizität muss gewähr-

* Jens Ferner ist Fachanwalt für Strafrecht und IT-Recht in der Technologieregion Aachen. Vor seiner Tätigkeit als Anwalt war er hauptberuflich Softwareentwickler. Neben seiner Tätigkeit als Anwalt hält er Vorträge speziell zu Strafrecht & Cybercrime. Jens Ferner ist Autor sowohl in einem renommierten StPO-Kommentar als auch in Fachzeitschriften.
<https://www.ferner-alsdorf.de/kontakt/jensferner/>

- 1 Dennis Heinson, in: Baumgärtel/Scholz, DGRI Jahrbuch 2015, 1. Aufl. 2016, IT-Forensik und Beweisrecht.
- 2 Heinson, IT-Forensik, S. 139.
- 3 Dazu ausdrücklich der Electronic Evidence Guide, »A BASIC GUIDE FOR POLICE OFFICERS, PROSECUTORS AND JUDGES« der grds. nicht frei verfügbar ist und speziell das Georgische Trainingsprogramm im dem Bereich für angehende StaatsanwältInnen hervorhebt.
- 4 Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Aufl. 2019, Rn. 517; Kipker, Cybersecurity, 1. Aufl. 2020, Kapitel 4 Rn. 119.
- 5 ENISA-Publikation »Good practice material for first responders«, S. 17.
- 6 Sauer mann, StraFo 2018, Rn. 504.
- 7 Heinson, IT-Forensik, S. 64; Sauer mann, StraFo 2018, Rn. 504 ff.
- 8 Dewald/Freiling, Forensische Informatik, S. 29 unter Verweis auf Casey, Digital Evidence and Computer Crime, S. 12.
- 9 Dewald/Freiling, Forensische Informatik, S. 13.
- 10 Daher auch das Wort »Beweis«, das schon in sich etwas beweisen soll.
- 11 Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Aufl. 2019, Rn. 517; Kipker, Cybersecurity, 1. Aufl. 2020, Kapitel 4 Rn. 119.
- 12 Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Aufl. 2019, Rn. 517; Kipker, Cybersecurity, 1. Aufl. 2020, Kapitel 4 Rn. 119; Grosskopf/Rudolph, Beweiswert digitaler Asservate, ITRB 2013, 90, 92; Willer, Computerforensik – Technische Möglichkeiten und Grenzen in CR 2007, S. 610 ff.; Jansen, Der Internetbeweis – Grundlagen der Internetforensik in CR 2018, S. 334 ff.; Heinson, IT-Forensik, S. 144, 145.

leistet sein, damit das Gericht sicher sein kann, dass die digitalen Beweismittel nicht verändert wurden und tatsächlich das enthalten, was sie vorgeben zu sein.¹³ Eine Manipulation oder unzureichende Sicherung der Daten kann zu einem Verlust der Beweisverwertbarkeit führen. Zudem ist eine lückenlose Dokumentation der Beweissicherung und -analyse erforderlich, um den gesamten forensischen Prozess nachvollziehbar zu gestalten und eventuelle Verteidigungsrechte zu wahren.¹⁴

Die europäische Rechtsprechung hat dazu klare Anforderungen formuliert: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und der Europäische Gerichtshof (EuGH) haben mehrfach darauf hingewiesen, dass die Nachvollziehbarkeit der forensischen Methoden sowie der Zugang der Verteidigung zu den digitalen Beweismitteln unerlässlich sind. Nur durch eine transparente Dokumentation der eingesetzten Methoden und der Herkunft der Beweise ist ein faires Verfahren sichergestellt. In diesem Zusammenhang spielen auch Prüfsummen eine wesentliche Rolle, um die Integrität der Daten zu belegen und sicherzustellen, dass keine unbeachteten Änderungen stattgefunden haben.

III. Grundlegende rechtliche Überlegungen

Bei der Erhebung und Verwertung digitaler Beweismittel müssen sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren formelle und materielle Anforderungen beachtet werden. Für den Zivilprozess gelten spezifische Regelungen wie § 286 ZPO, die die Überzeugungsbildung des Gerichts in den Vordergrund stellen. Digitale Beweismittel werden hier grundsätzlich als Augenscheinsobjekte qualifiziert¹⁵ (§ 371 ZPO) und können unter bestimmten Bedingungen den Status einer Privaturkunde erlangen (§ 371a ZPO). Auch die Signatur von Hashwerten oder Festplatten-Images kann hier eine Rolle spielen. Diese gesetzlichen Anforderungen verdeutlichen, dass eine sorgfältige Sicherung und Dokumentation¹⁶ entscheidend ist, um die Beweise verwertbar und einem Gericht auch inhaltlich – im Sinne von überzeugungsbildend – zugänglich zu machen. Der Dokumentation des gesamten IT-forensischen Prozesses kommt dabei eine tragende Bedeutung zu: Zu dokumentieren sind sämtliche Zugriffe zu der digitalen Spur, wer wann zugegriffen hat und zu welchem Zweck dies erfolgt ist. Diese sogenannte »Chain of Custody«¹⁷ ist nach internationalem Standard entscheidend, um sicherzustellen, dass die gesicherten Daten in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten bleiben und keine unbefugten Zugriffe stattgefunden haben.¹⁸ Diese Dokumentation ermöglicht es der Verteidigung, die Herkunft und Integrität der digitalen Beweismittel zu überprüfen und damit die Nachvollziehbarkeit der Beweissicherung zu gewährleisten.

Im Strafprozess ist die Überzeugungsbildung des Gerichts maßgeblich (§ 261 StPO), und digitale Beweismittel werden häufig durch die Einnahme des Augenscheins eingeführt (§ 249 StPO). Es besteht der Grundsatz, dass alle Beweismittel, die verlesen werden können, auch als Urkunden eingeführt werden dürfen, selbst wenn sie nur von einem Bildschirm abgelesen werden. Zudem spielen Zeugen auch bei digitalen Beweismitteln eine wichtige Rolle: Ermittler, die Beweise gesichert haben, können als sachverständige Zeugen auftreten und so die Qualität und Herkunft der Beweise untermauern.

Die Tätigkeit der IT-Forensik spielt sich in einem Spannungsfeld zwischen Datenschutzrecht, Strafrecht und Grundrechten ab.¹⁹ Besonders betroffen sind hier das IT-Grundrecht, das Fernmeldegeheimnis und das Telekommunikations-

recht.²⁰ Bei der Sicherung von Beweisen müssen insbesondere §§ 94, 98, 110 StPO beachtet werden, wenn es um direkten Zugriff auf Hardware geht. Die freiwillige Herausgabe von Daten ist durch die allgemeine Ermittlungsklausel (§§ 161, 163 StPO) gedeckt.²¹ Im Bereich der Kommunikationsüberwachung gelten spezielle Normen wie §§ 100a ff. StPO in Verbindung mit den Normen des TKG/TDDDG. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich wiederholt mit der Thematik der Erhebung digitaler Beweismittel befasst und hierzu klargestellt, dass technische Eingriffsinstrumente präzise benannt sein müssen, um den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots zu genügen.²² Die heimliche Infiltration eines IT-Systems ist dabei verfassungsrechtlich grundsätzlich möglich, jedoch nur unter strengen Voraussetzungen wie dem Richtervorbehalt und bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut.²³

Wenn auf rechtlich unzulässige Weise ein digitales Beweismittel erhoben wurde, ist die Frage, wie mit der Situation umzugehen ist. Hier droht mitunter ein Beweisverwertungsverbot:²⁴ In Deutschland sind Beweisverwertungsverbote prozessual dadurch möglich, dass Verstöße gegen rechtliche Vorgaben oder Verfahrensfehler bei der Beweiserhebung zu einer Unverwertbarkeit der Beweise führen können. Im Strafprozess gilt dies insbesondere bei Verletzungen von Grundrechten, wie dem bei digitalen Spuren schnell betroffenen Fernmeldegeheimnis oder dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Entscheidung über ein Beweisverwertungsverbot erfolgt allerdings nicht pauschal allein, weil ein formaler Verstoß vorliegt, sondern vielmehr anhand einer Abwägung zwischen dem Strafverfolgungsinteresse und den Rechten des Betroffenen.²⁵ Das Beweisverwertungsverbot stellt sich in der strafgerichtlichen Praxis dann auch eher als Ausnahme, denn Regelfall dar. Entsprechend wird in der Verteidigung im Grundsatz sorgfältig zu prüfen sein, ob nicht eher ein anderes Rollenverständnis – Gehilfe statt Täter – als ein Freispruch auf Basis eines erhofften Beweisverwertungsverbotes naheliegend ist.

IV. Rechtliche Fallstricke der Auswertung

Der Umgang mit digitalen Beweismitteln birgt rechtliche Risiken, die Ermittler nicht unterschätzen dürfen. Die Sicherstellung von digitalen Beweismitteln muss stets unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben erfolgen, um spätere

13 Heinson, IT-Forensik, S. 133; Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Aufl. 2019, Rn. 531.

14 Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Aufl. 2019, Rn. 517; Kipker, Cybersecurity, 1. Aufl. 2020, Kapitel 4 Rn. 119; Grosskopf/Rudolph, Beweiswert digitaler Asservate, ITRB 2013, 90, 92; Willer, Computerforensik – Technische Möglichkeiten und Grenzen in CR 2007, S. 610 ff.; Jansen, Der Internetbeweis – Grundlagen der Internetforensik in CR 2018, S. 334 ff.; Heinson, IT-Forensik, S. 144, 145.

15 Heinson, IT-Forensik, S. 113.

16 Dewald/Freiling, Forensische Informatik, S. 217, 221.

17 Dewald/Freiling, Forensische Informatik, S. 218; Oettinger, Learn Computer Forensics, S. 49.

18 ENISA-Publikation »Good practice material for first responders«, S. 6.

19 Ferner, IT-Forensik, AnwZert ITR 13/2023 Anm. 3.

20 Wenzel, Rechtliche Grundlagen der IT-Forensik in NZWiSt 2016, 85; Heinson, IT-Forensik, S. 82; Ferner, IT-Forensik, AnwZert ITR 13/2023 Anm. 3.

21 Ferner, IT-Forensik, AnwZert ITR 13/2023 Anm. 3.

22 Nadeborn/Albrecht, Ermittlungen nach dem Baukastenprinzip in NZWiSt 2021, 420; Ferner, IT-Forensik, AnwZert ITR 13/2023 Anm. 3.

23 BVerfG, 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07.

24 Ausführlich dazu: Ferner, IT-Forensik, AnwZert ITR 13/2023 Anm. 3.

25 Zusammenfassend BGH, 3 StR 16/22.

Beweisverwertungsverbote zu vermeiden – oder den Verlauf von Gerichtsverhandlungen durch sich erst in der Hauptverhandlung ergebende Streitpunkte zu sabotieren. Ein zentrales Problem hierbei ist die Einhaltung der Grundrechte, insbesondere des Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung der Betroffenen aber auch die Dekontextualisierung von digitalen Beweismitteln. Die Sicherung und Analyse von Daten muss verhältnismäßig und durch die gesetzliche Grundlage gedeckt sein. Ermittler sehen sich hier oft mit komplexen juristischen Fragen konfrontiert, die ohne ausreichende Rechtskenntnisse kaum zu beantworten sind.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und der Europäische Gerichtshof (EuGH) haben in ihren Urteilen wiederholt betont, dass die Nachvollziehbarkeit digitaler Beweise ein wesentlicher Bestandteil eines fairen Verfahrens ist.²⁶ Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Verteidigung jederzeit Zugang zu den relevanten digitalen Beweismitteln hat und deren Herkunft, Integrität und Verarbeitungsprozesse nachvollziehen kann. Die Zugriffsmöglichkeiten der Verteidigung dienen dabei nicht allein einem schlichten Kontrollieren der digitalen Beweismittel an sich, sondern gerade auch einem Nachprüfen, in welchem Kontext diese Spuren dargestellt werden. Denn eine digitale Spur für sich ist im Regelfall erst in einem Gesamtbild für eine konkrete Aussage nutzbar²⁷ – ähnlich wie eine DNA-Spur erschöpft sich eine digitale Spur ansonsten allein in ihrem Vorhandensein.²⁸

Der EuGH hat hierzu hervorgehoben,²⁹ dass eine unzureichende Transparenz bei der Handhabung digitaler Beweise zu einer Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren führen kann. Dies bedeutet, dass Ermittler sorgfältig dokumentieren müssen, welche Maßnahmen zur Sicherung und Analyse digitaler Beweise ergriffen wurden, damit diese nachvollziehbar und überprüfbar bleiben. Auch der EGMR hat in mehreren Entscheidungen³⁰ unterstrichen, dass der Zugriff der Verteidigung auf digitale Beweismittel und die Möglichkeit, deren Verlässlichkeit zu prüfen, unabdingbar sind. Einschränkungen des Zugangs zu solchen Beweismitteln können nur unter sehr strengen Voraussetzungen gerechtfertigt werden, um das Gleichgewicht zwischen Anklage und Verteidigung nicht zu gefährden. Somit müssen Ermittler sicherstellen, dass alle Schritte der digitalen Beweissicherung und -auswertung ausreichend dokumentiert und für die Verteidigung zugänglich sind.

Überdies besteht eine erhebliche Gefahr durch Antiforensik-Maßnahmen,³¹ die von Verdächtigen genutzt werden, um digitale Beweismittel zu verschleiern oder unbrauchbar zu machen. Techniken wie Verschlüsselung, das Löschen von Daten oder der Einsatz von Tools zur Verschleierung von IP-Adressen können Ermittlungen erheblich erschweren. Ermittler müssen daher nicht nur die technischen Mittel zur Beweissicherung beherrschen, sondern auch mit Methoden umgehen können, die speziell dazu dienen, ihre Arbeit zu behindern. Nicht zuletzt stellt die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern eine Gefahr für die Beweismittelsicherung dar.³² Oftmals ist es notwendig, externe IT-Experten hinzuzuziehen, um die technische Komplexität der Beweissicherung zu bewältigen.³³ Hierbei entstehen jedoch rechtliche Fragen hinsichtlich der Zuständigkeit und der datenschutzrechtlichen Absicherung. Eine unzulässige Delegation von Ermittlungsbefugnissen auf private Akteure kann die Verwertbarkeit der gesicherten Beweismittel infrage stellen.³⁴

V. Gefahr der Flüchtigkeit und Verfälschbarkeit digitaler Beweismittel

Digitale Beweismittel sind aufgrund ihrer Natur flüchtig³⁵ und damit besonders anfällig für unbeabsichtigte oder vorsätzliche Veränderungen.³⁶ Ein digitales Beweismittel kann leicht manipuliert werden, ohne dass dies auf den ersten Blick erkennbar ist. Selbst unscheinbare Handlungen wie das Einschalten eines Geräts oder das Öffnen einer Datei können Metadaten ändern und somit die Beweiskraft des Beweismittels beeinträchtigen. Zudem ist es oft schwierig nachzuweisen, dass eine solche Veränderung nicht bewusst oder vorsätzlich vorgenommen wurde. Dies macht es erforderlich, dass digitale Beweismittel jederzeit korrekt gesichert werden und die »Chain of Custody« durchgehend dokumentiert wird.

Digitale Beweismittel sind daher oft eher als Indizien zu betrachten, deren Aussagekraft nur im Gesamtzusammenhang bewertet werden kann.³⁷ Ein einzelnes digitales Beweismittel mag eine bestimmte Information liefern, doch ist es gerade bei Indizien erst die Gesamtschau,³⁸ die letztlich ein vollständiges Bild ergeben wird. Aufgrund ihrer Flüchtigkeit und Manipulierbarkeit können digitale Beweismittel in diesem Vorgang leicht falsch interpretiert oder in einen unzutreffenden Kontext gestellt werden. Dies kann sogar unbeabsichtigt durch die Ermittler selbst geschehen, etwa wenn durch unsachgemäße Handhabung unbemerkt Veränderungen am Beweismittel vorgenommen werden. Insoweit mag es nicht verwundern, dass unterschiedliche Ermittler bei gleicher Spurenlage zu divergierenden Bewertungen gelangen können.³⁹ Die eigentliche Aussagekraft als Beweis wird also erst durch den Kontext erzeugt, in den die digitale Spur gestellt wird.⁴⁰ An dieser Stelle ist es für die Aussagekraft eines Beweismittels von enormer Bedeutung, dass mehrere Ermittlungshypothesen existieren,⁴¹ die dann durch Falsifikation einzelner Hypothesen zum Herausschälen übriger oder gar einer einzelnen Hypothese führt;⁴² dem gegenüber stünde, dass eine einmal angenommene Ermittlungshypothese schlicht bestätigt wird. Die individuelle wie generelle Irrtumswahrscheinlichkeit kann man dabei versuchen zu quantifizieren, anders als bei

26 EuGH, Urt. v. 20.09.2022 – C-339/20 und C-397/20; EGMR, Yüksel Yalçinkaya v. Türkiye [GC] – 15669/20.

27 Dazu unten im Detail; Dewald/Freiling, Forensische Informatik, S. 25.

28 Ferner, jurisPR-StrafR 20/2023 Anm. 1.

29 EuGH, Urt. v. 20.09.2022 – C-339/20 und C-397/20.

30 EGMR, Yüksel Yalçinkaya v. Türkiye [GC] – 15669/20 und Akgün/Türkei – 19699/18.

31 Heinson, IT-Forensik, S. 68.

32 Wackernagel/Grafste: Die Beauftragung von IT-Forensikern im Ermittlungsverfahren in NSStZ 2021, 12 ff; Ferner, IT-Sachverständige im Strafverfahren, AnwZert ITR 16/2023 Anm. 2.

33 Wackernagel/Grafste: Die Beauftragung von IT-Forensikern im Ermittlungsverfahren in NSStZ 2021, 12 ff; Ferner, IT-Sachverständige im Strafverfahren, AnwZert ITR 16/2023 Anm. 2.

34 Wenzel, Rechtliche Grundlagen der IT-Forensik in NZWiSt 2016, 85, 87.

35 Dewald/Freiling, Forensische Informatik, S. 36; Geschonneck, ComputerForensik, S. 77.

36 Dewald/Freiling, Forensische Informatik, S. 39.

37 Dewald/Freiling, Forensische Informatik, S. 25.

38 So auch die st. Rspr. des BGH zu Indizien, zusammengefasst etwa in BGH, 6 StR 361/21.

39 Dewald/Freiling, Forensische Informatik, S. 54.

40 Geschonneck, ComputerForensik, S. 78.

41 Dewald/Freiling, Forensische Informatik, S. 24, 152.

42 Insoweit sind die modernen Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens zur These findung heranzuziehen, dazu Kornmeier in »Wissenschaftstheorie und wissenschaftliches Arbeiten«, S. 101 ff.

DNA-Treffern handelt es sich hierbei aber um höchst subjektive Einschätzungen.⁴³

Die Gefahr, dass Ermittler unbeabsichtigt digitale Beweismittel verfälschen oder durch unzureichende Dokumentation den Kontext eines Beweismittels falsch wiedergeben, ist beachtlich.⁴⁴ Ein einfaches Versäumnis bei der Dokumentation der Beweissicherung oder eine fehlerhafte Interpretation der Metadaten kann weitreichende Folgen haben.⁴⁵ Solche Fehler könnten grundsätzlich dazu führen, dass wichtige entlastende oder belastende Informationen nicht berücksichtigt werden oder dass die Glaubwürdigkeit der gesamten Beweisführung infrage gestellt wird.⁴⁶ Um dies zu vermeiden, ist eine genaue Einhaltung der bestehenden Standards und Best Practices.

VI. Ein dreiteiliger Ansatz im Umgang mit digitalen Beweismitteln

Die immense Datenmenge stellt eine Herausforderung dar, insbesondere im Hinblick auf die Authentizität der Beweise. Automatisierte Auswertungen sind in der Praxis oft notwendig, können jedoch entlastende Momente übersehen.

Die Sicherstellung der Authentizität und Nachvollziehbarkeit ist daher eine zentrale Anforderung für die gerichtliche Verwertung. Im Umgang mit digitalen Beweismitteln halte ich es für sinnvoll, in einem praxistauglichen dreiteiligen gedanklichen Schritt vorzugehen, um die Qualität und Verlässlichkeit der Beweise sicherzustellen:

- **Verifizierbarkeit:** In einem ersten Schritt sollte geprüft werden, inwieweit dieses Beweismittel in seiner Form und dann ggf. in seiner Aussagekraft tatsächlich verifizierbar ist. Hierzu gehört die Sicherstellung, dass das Beweismittel technisch authentisch ist und dass keine Manipulation stattgefunden hat.
- **Verfügbarkeit:** Inwieweit ist dieses Beweismittel überhaupt originär verfügbar, d.h. ist es tatsächlich direkt verfügbar oder nur über Umwege? Es ist wichtig zu ermitteln, ob die Daten unmittelbar vorliegen oder ob für den Zugriff zusätzliche Schritte notwendig sind, die möglicherweise die Integrität des Beweismittels gefährden könnten.
- **Verständlichkeit:** Beweismittel müssen inhaltlich und in ihrer Interpretation verständlich, d.h. für die Beteiligten nachvollziehbar sein. Dies bedeutet, dass die gesicherten Daten so aufbereitet werden müssen, dass sowohl das Gericht als auch die Verteidigung deren Bedeutung und Aussagekraft nachvollziehen können. Eine mangelnde Verständlichkeit kann die Beweisführung erschweren oder gar zunichtemachen.

VII. Wesentliche Aspekte einzelner digitaler Beweismittel

Es gibt einige besonders bedeutsame Beweismittel, die gesondert hervorzuheben sind:

- **Pkw:**⁴⁷ In modernen Fahrzeugen sind zahlreiche Sensoren verbaut, deren Daten wertvolle Rückschlüsse zulassen. So ermöglichen Geodaten und Datumstempel Rückschlüsse auf Fahrzeiten, auch wenn diese nicht explizit gespeichert werden. Die Integration von Multimediasystemen in Fahrzeugen speichert umfassend Daten, was Ermittlern im Falle einer Untersuchung nützen kann. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den Unfalldatenspeichern (»Blackbox«), die seit 2024 verpflichtend eingeführt wurden und eine kontinuierliche Aufzeichnung bieten.
- **Smarte Assistenten:** Sprachassistenten wie Alexa oder Google Home speichern eine Vielzahl an Daten, die Informationen

über die Anwesenheit von Personen in bestimmten Räumen liefern können. Der Zugriff auf diese Daten kann Aufschluss über relevante Zeiträume und Handlungen geben.

- **Screenshots:**⁴⁸ Screenshots sind ein häufig verwendetes digitales Beweismittel, das jedoch mit Vorsicht zu betrachten ist. Die Gefahr der Manipulation ist hoch, da Screenshots leicht gefälscht oder verändert werden können. Für die Verwertung im Strafverfahren müssen Screenshots daher durch zusätzliche technische Maßnahmen, wie Prüfsummen oder Metadaten, auf ihre Authentizität geprüft werden. Es ist entscheidend, dass der Ursprung der Screenshots nachvollziehbar bleibt und sie in einem forensisch abgesicherten Kontext erstellt werden.
- **E-Mails:**⁴⁹ E-Mails spielen eine bedeutende Rolle als digitales Beweismittel, insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Die Sicherung der Metadaten ist hierbei essenziell, um die Authentizität und Integrität der E-Mail nachweisen zu können. Metadaten (»Mailheader⁵⁰«) geben Auskunft über den Sender, den Empfänger, die Versandzeiten sowie die verwendeten Server samt zugehörigen Zeiten, sie sind zwingend immer mit zu dokumentieren. Jedenfalls übliche Ausdrücke von Mails, wie oft in Akten vorzufinden, sind schlicht unbrauchbar, da die angezeigten Absenderdaten kinderleicht zu fälschen sind.⁵¹ Bei der forensischen Analyse von E-Mails ist außerdem zu beachten, dass der Zugriff auf E-Mail-Server rechtlich abgesichert sein muss, um die Verwertbarkeit nicht zu gefährden, da Mails hier letztlich als schlichte Textdateien gespeichert werden. Ermittler müssen unter Berücksichtigung dieser Umstände sicherstellen, dass die E-Mails vollständig und unverändert vorliegen, um spätere Vorwürfe der Manipulation zu entkräften.
- **Logfiles:**⁵² Logfiles sind eine wichtige Quelle für die Rekonstruktion von Ereignissen, da sie eine detaillierte Aufzeichnung von Aktivitäten in IT-Systemen bieten. Sie enthalten Informationen über Zugriffe, Änderungen und andere relevante Vorgänge, die zur Nachvollziehbarkeit von Nutzeraktionen verwendet werden können. Allerdings müssen Logfiles in einem unveränderlichen Zustand gesichert werden, da auch hier die Gefahr der Manipulation besteht – was in der Praxis de facto nicht stattfindet. Vielmehr sind Logfiles schlichte Textdateien, die jeglicher Ma-

43 Dewald/Freiling, Forensische Informatik, S. 54.

44 Geschonneck, ComputerForensik, S. 101.

45 Geschonneck, ComputerForensik, S. 78, 79.

46 Geschonneck, ComputerForensik, S. 79.

47 Ferner, in: BeckOK StPO, TDDDG § 2, Rn. 22–26.4.

48 Dewald/Freiling, Forensische Informatik, S. 139.

49 Oettinger, Learn Computer Forensics, S. 244 ff.

50 Zusammenfassend beschrieben bei [https://de.wikipedia.org/wiki/Header_\(E-Mail\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Header_(E-Mail)); um Mailheader anzuzeigen, muss man in verbreiteten Mailprogrammen die entsprechende Anzeige erst aktivieren; für ungeübte Leser sind diese Header dann oft »zu viel«, es gibt aber frei verfügbare Tools zum Parsen der Header, etwa von Google unter <https://toolbox.googleapps.com/apps/messageheader/> (Achtung, je nach Einsatzumfeld DSGVO beachten); durch neue Techniken versucht man auf technischer Ebene dem Herr zu werden indem man auf DMARC, DKIM und SPF setzt, was aber lediglich auf Empfängerseite zu Reaktionen führt wie dem Löschen von Mails oder markieren als SPAM, dazu: <https://www.cloudflare.com/de-de/learning/email-security/dmarc-dkim-spf/>.

51 Allein, dass seine Mailadresse als Absender angegeben ist, sagt nichts aus; man mag es sich vorstellen wie bei einer Postkarte, wo auch jeder beliebige Absender notiert werden kann; auch hier gibt es frei verfügbare Tools, wie etwa <https://emkei.cz/>, man sollte die Problematik zwingend kennen als Ermittler und von schlichten Ausdrucken oder Exporten ohne Mailheader absehen.

52 Oettinger, Learn Computer Forensics, S. 176.

nipulation durch Personen mit Zugriff offenstehen. Dabei gibt es zahlreiche digitale Angriffstools, die nach erfolgreichem Angriff automatisiert ihre Spuren löschen, auch in Logfiles. Die forensische Analyse von Logfiles erfordert zudem eine umfassende Dokumentation, um sicherzustellen, dass der Kontext der jeweiligen Aufzeichnungen verstanden wird. Die Bedeutung von Logfiles liegt nicht nur in der Verfolgung von Straftaten, sondern auch in der Prävention, da sie Hinweise auf Sicherheitslücken liefern können.

- Chatnachrichten sind ein ebenso verbreitetes wie mit besonderer Vorsicht zu genießendes Beweismittel, da inzwischen eine Vielzahl von leicht zugänglichen Tools existieren, mit denen Chats extrem einfach gefälscht werden können, wie etwa FakeWhats.com

Nicht zuletzt durch die Auswertung von Messengern haben Sprachnachrichten ebenso erheblich an Bedeutung gewonnen: Hier spielt der Kontext allerdings eine besonders herausragende Rolle, zumal Sprachnachrichten im Regelfall verschriftlicht zur Akte gelangen. Die Verschriftlichung allerdings führt dazu, dass wesentliche Elemente der Sprache wie insbesondere Betonung und Wortfluss verloren gehen. In einem von mir verhandelten Fall war es so, dass der als Täter und sich in Untersuchungshaft befindende Angeklagte erst nach erzwungener Anhörung der Sprachnachrichten – die durch Tonfall und Sprachmuster für alle Anwesenden unzweideutig ein Unterordnungsverhältnis offenbarten – vom Täter zum Gehilfen herabgestuft und noch in laufender Verhandlung aus der Haft entlassen wurde. In einem anderen Fall hatte eine Dekontextualisierung stattgefunden in der Art, dass man bei einem Sexualdelikt zielgerichtet nur die Nachrichten verwertet hatte, mit denen der Angeklagte sich entschuldigt hatte; nach erzwungener vollständiger Auswertung des (vorhandenen) Handys des vermeintlichen Tatopfers ergab sich aber der Kontext einer klassischen toxischen Beziehung, wobei bisher außen vorgelassene Nachrichten des angeblichen Opfers sogar aufzeigten, dass dieses Druck auf den Angeklagten ausübte, um mit ihm Sex zu haben. Das Verfahren endete im Freispruch – mit vielen Monaten unnötiger Untersuchungshaft verbunden. Beide kurzen Beispiele machen deutlich, wie wichtig gerade bei Nachrichten ein am Gesamtkontext orientierter offener Ermittlungsansatz ist. Zugleich wird deutlich, dass Verteidiger den Ermittlern gerade nicht Böses unterstellen, sondern nur ihre Aufgabe wahren, Ermittlungen in Richtung (realistischer) Alternativhypothesen zu betreiben.

Die Herausforderungen der Zukunft digitaler Beweisführung werden vorhersehbar im Bereich der KI liegen. Gerade Deepfakes werden Ermittler vor besondere Herausforderungen stellen, die heute schon mit wenigen Fotografien oder wenigen Sekunden von Stimmproben zur Erstellung vollständiger gefakter Sequenzen genutzt werden können.⁵³ Dabei wird der schlechte Verweis auf die Möglichkeit eines Deepfakes keine Verteidigungsmöglichkeit sein, da mit der Rechtsprechung des BGH weder Einlassungen des Angeklagten zwingend zu widerlegen sind⁵⁴ für eine Verurteilung; noch gezogene Schlüsse eines Gerichts zwingend⁵⁵ (sondern nur möglich!) sein müssen. Der Verweis auf technisch hypothetische Sachverhalte ist daher zwar im Zuge der oben dargestellten Er-

mittlungshypothesen zwingend einzustellen vor Gericht aber nur eine bedingt hilfreiche Verteidigungsstrategie.

VIII. Schlussbetrachtung

Digitale Beweismittel sind aus der Praxis der Strafverfolgung nicht mehr wegzudenken, doch der Umgang mit ihnen erfordert von den Ermittlern sowohl technisches als auch juristisches Fachwissen. Dabei ist zu beachten, dass sich digitale Spuren nicht nur in ihrer Existenz, sondern auch in ihrer Entstehung von analogen Spuren unterscheiden: Zu unterschiedlich sind die Lebenswirklichkeiten und Verhaltensweisen im digitalen und analogen Raum.

Digitale Daten sind extrem flüchtig und können leicht wesentlich verändert werden. Selbst einfache Handlungen wie das Einschalten eines Computers können Zeitstempel verändern. Hier sind Methoden wie Schreibschutz und lückenlose Dokumentation der Untersuchungsschritte unerlässlich, um die Beweiskraft zu erhalten und Manipulationen zu verhindern. Digitale Beweismittel sind oft nur ein Teil des Beweismosaiks und müssen im Kontext der gesamten Beweislage betrachtet werden, um ein möglichst genaues Bild der Ergebnisse zu zeichnen. Dabei spielen Erfahrungssätze und die Freiheit der richterlichen Beweiswürdigung eine große Rolle. Der Strafverteidiger wird dabei entsprechend seiner Aufgabe immer versuchen, Unsicherheiten in der Beweiskette aufzuzeigen und gegebenenfalls die Schlüssigkeit der Beweisführung in Frage zu stellen.

Die Vielzahl technischer Herausforderungen, rechtlicher Fallstricke und möglicher antforensischer Maßnahmen machen die Beweissicherung im digitalen Raum zu einer komplexen Aufgabe, die ein hohes Maß an Sorgfalt erfordert. Der von mir vorgestellte dreiteilige Ansatz, der die Verifizierbarkeit, die Verfügbarkeit und die Verständlichkeit als zentrale Kriterien in den Mittelpunkt stellt, bietet eine systematische und alltagstaugliche Methode, um die Qualität und Verlässlichkeit digitaler Beweismittel zu gewährleisten.

Es ist absehbar, dass die Bedeutung der digitalen Forensik in den kommenden Jahren weiter zunehmen wird, da die Digitalisierung immer mehr Lebensbereiche erfasst. Eine besondere Herausforderung werden dabei Deepfakes sein, deren gesellschaftliche Bedeutung heute noch nicht abschließend erfasst ist. Ermittler, Juristen und technische Experten müssen letztlich zusammenarbeiten, um robuste Standards und Methoden zu entwickeln, die die Integrität digitaler Beweise sicherstellen und gleichzeitig die Rechte aller Verfahrensbeteiligten wahren.



RA Jens Ferner, Fachanwalt für Strafrecht und IT-Recht

53 Ferner, Technischer und rechtlicher Überblick zu Deepfakes, AnwZert ITR 20/2024 Anm. 2.

54 BGH, 5 StR 282/21.

55 BGH, 5 StR 76/24.

Die Sicherstellung von Bargeld, insbesondere im Zusammenhang mit Drogengeschäften

von Prof. Dr. Norbert Ullrich, Duisburg/Göttingen*

Bei der – anerkanntermaßen grundsätzlich möglichen – Sicherstellung von Bargeld stellt sich oftmals die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage diese eigentlich erfolgt. Zudem müssen sich die Behörden mit dem Verlangen des Betroffenen nach Rückgabe des Geldes auseinandersetzen. Besonders Brisanz gewinnt diese Problematik im Zusammenhang mit Drogengeschäften. Den sich hier stellenden Rechtsproblemen widmet sich der folgende Beitrag.

I. Grundstrukturen des Rechts der Sicherstellung

1. Zielrichtung(en) von Sicherstellungen

Im deutschen Recht sind Sicherstellungsmöglichkeiten mit drei verschiedenen Zielrichtungen normiert: Die Sicherstellung zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 43 PolG NRW bzw. Art. 25 BayPAG, § 37 PolG BaWü, § 26 NPOG, § 40 HSOG, § 31 SächsPVDG usw.),¹ die Sicherstellung zum Zwecke der Beweissicherung im Strafverfahren (§§ 94, 98 StPO) und die Sicherstellung (Beschlagnahme) zur Vorbereitung der Einziehung (§§ 111b StPO). Während im Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung die materiell-rechtliche Einziehung in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen in den §§ 73 ff. StGB geregelt ist, sind die darauf gerichteten (vorbereitenden) Sicherungsinstrumente in den §§ 111b ff. StPO verankert. Die letztgenannte Variante verfolgt ungeachtet ihrer Regelung in der StPO einen (zumindest auch) präventiven Zweck.²

In keinem Fall dient die Sicherstellung dazu, dem Staat zusätzliche Finanzmittel zuzuführen. Dementsprechend handelt es sich auch nie um eine Enteignung (Art. 14 III GG).³ Selbst im Falle einer auf die Sicherstellung folgenden Vernichtung liegt nur eine (entschädigungslos hinzunehmende) Inhaltsbindung i.S.v. Art. 14 I 2 GG vor.⁴ Gleiches gilt bei einer Einziehung des sichergestellten Gegenstandes.⁵ Sollte im Einzelfall oder in bestimmten typischen Konstellationen doch einmal der Staat finanziell von der Sicherstellung profitieren, so ist dies ein Nebeneffekt. Das Recht schließt diesen Nebeneffekt nicht aus. Gleichwohl ist bei der Interpretation der Normen des Sicherstellungsrechts und bei der Überprüfung staatlichen (meist polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen) Handelns darauf zu achten, dass das Sicherstellungsrecht nicht missbraucht wird, um letztlich eine Bereicherung des Staates herbeizuführen.

2. Rechtsnatur und -wirkung der Sicherstellung

Streitig ist, ob es sich bei der Sicherstellung um einen Realakt oder um einen Verwaltungsakt⁶ handelt. Praktische Auswirkungen hat diese Streitfrage allerdings kaum.

Auf das Eigentum an der sichergestellten Sache wirkt sich die Sicherstellung nicht aus. Der bisherige Eigentümer behält sein Eigentum.⁷ Erst wenn (im Falle einer Sicherstellung nach § 111b StPO) die Einziehung ausgesprochen wird, geht nach § 75 StGB das Eigentum auf den Staat über.

3. Voraussetzungen der Sicherstellung

Eine Sicherstellung kann nach § 43 PolG NRW unter drei vom Gesetz alternativ zur Verfügung gestellten Voraussetzun-

gen erfolgen: Erstens zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren, zweitens zum Schutz des Eigentümers der sichergestellten Sache und drittens zur Verhinderung eines gefährlichen Gebrauchs der Sache durch eine festgehaltene Person. Eine Sicherstellung lediglich mit der Begründung, irgendeine (konkrete oder gar abstrakte) Gefahr sei gegeben, kommt mithin nicht in Betracht; eine hiervon abweichende Besonderheit besteht in Hessen mit § 40 I Nr. 4 HSOG.⁸

Eine Sicherstellung und Beschlagnahme nach §§ 94, 98 StPO ist zulässig, sofern der Gegenstand als Beweismittel im Strafverfahren in Betracht kommt, was wiederum einen Anfangsverdacht voraussetzt.⁹

Eine Sicherstellung nach § 111b StPO kann angeordnet werden, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür vorliegt, dass die Voraussetzungen für eine (spätere) gerichtliche Anordnung der Beschlagnahme vorliegen. Ausreichend ist der Anfangsverdacht i.S.v. § 152 II StPO bezogen auf eine konkretisierbare rechtswidrige (§§ 73, 74b StGB) oder vorsätzliche (§ 74) Straftat.¹⁰ Weiter müssen Gründe vorliegen, die für die Annahme sprechen, dass die Voraussetzungen für die Einziehung bzw. die Unbrauchbarmachung vorliegen.¹¹ Bargeld kann gem. § 111b StPO nur beschlagnahmt werden, wenn sich die Einziehung auf bestimmte, noch unterscheidbar vorhandene Banknoten und Münzen richten kann wie gestohlenen Geld, als Kaufpreis erhaltenes Bargeld aus einem strafbaren Geschäft.¹² Es genügt, wenn das Bargeld aus *anderen* rechtswidrigen Taten erlangt worden ist.¹³

* Der Autor ist Professor für Öffentliches Recht an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW, Abt. Duisburg, und Privatdozent an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen.

1 Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Beitrag nachfolgend i.d.R. nur die nordrhein-westfälische Vorschrift zitiert. Die Normen der einzelnen Bundesländer sind fast vollständig deckungsgleich.

2 *Neuhäuser*, in: Möstl/Weiner, POR Niedersachsen, 2021, § 26 NPOG Rn. 2.2 ff.; *Graulich*, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, E Rn. 625.

3 *Keller/Ullrich*, in: Heusch/Ullrich/Posser, Handbuch Verfassungsrecht in der Praxis, 2024, § 7 Rn. 315.

4 *Neuhäuser*, in: Möstl/Weiner, Polizei- und Ordnungsrecht Niedersachsen, 2021, § 26 NPOG Rn. 6; *Albrecht/Braun*, VR 2017, 226.

5 Vgl. *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu, GG, 15. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 111.

6 Für die Einstufung als Verwaltungsakt *Neuhäuser*, in: Möstl/Weiner, POR Niedersachsen, 2021, § 26 NPOG Rn. 67 m.w.N. (auch zur Gegenmeinung); differenzierend *Thiel*, in: Schönböcker/Heusch, Gefahrenabwehrrecht Nordrhein-Westfalen, 2023, PolG NRW § 43 Rn. 17 m.w.N.

7 *Graulich*, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, E Rn. 608; *Thiel*, in: Schönböcker/Heusch, Gefahrenabwehrrecht Nordrhein-Westfalen, 2023, PolG NRW § 43 Rn. 38.

8 Siehe etwa VG Frankfurt, Urt. 20.09.2023 – 5 K 2586/21.

9 Vgl. *v. Saucken*, in: Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis, Wirtschaftsstrafrecht, § 94 StPO Rn. 3.

10 *Gercke/Grözing*, in: Gercke/Temming/Zöller, StPO, 7. Aufl. 2023 § 111b Rn. 7; vgl. *Heine*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO, 5. Aufl. 2023, § 111b StPO Rn. 10.

11 *Gercke/Grözing*, in: Gercke/Temming/Zöller, StPO, 7. Aufl. 2023 § 111b Rn. 7.

12 *Soiné*, StPO, 145. Lieferung 2024, § 111b Rn. 2; *Heine*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO, 5. Aufl. 2023, § 111b StPO Rn. 5.

13 AG Mainz, Beschl. v. 14.08.2019 – 409 Gs 2310/19.

4. Verhältnis der Sicherstellungsvarianten zueinander

Es besteht kein Vorrangverhältnis zwischen strafrechtlichen/strafprozessualen und gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen in dem Sinne, dass die einen die anderen ausschließen.¹⁴

Kommen **Gegenstände sowohl als Beweismittel als auch als Objekt der Einziehung** in Betracht, so unterliegen sie sowohl der Sicherstellung nach § 94 StPO als auch der nach den §§ 111b ff. StPO.¹⁵ Die Beschlagnahme nach § 94 StPO ist zwar ausreichend; wegen des nach § 111c V StPO eintretenden Veräußerungsverbots empfiehlt sich aber die gleichzeitige Beschlagnahme nach §§ 111b I, 111e StPO.¹⁶ Jeder nach §§ 94, 98 StPO beschlagnahmte Gegenstand steht für die Sicherung der Einziehung zur Verfügung; umgekehrt kann jeder nach § 111b ff. StPO beschlagnahmte Gegenstand zugleich als Beweismittel verwertet werden.¹⁷

5. Umgang mit sichergestellten Sachen und Herausgabe

Eine sichergestellte Sache soll der Staat nicht behalten. Sie ist grundsätzlich an einen Berechtigten herauszugeben.

Von dieser Grundregel gibt es einige gesetzliche Ausnahmen: Im Falle einer Sicherstellung nach § 111b StPO kann die Einziehung (§§ 73 ff. StGB) ausgesprochen werden. Für gem. § 43 PolG NRW sichergestellte Sachen sieht § 45 PolG NRW mehrere Konstellationen vor, in denen eine Verwertung oder Vernichtung erfolgen kann; nach einer Verwertung ist indes der Erlös herauszugeben (§ 46 II 1 PolG NRW).

Der Regelfall nach einer auf § 43 PolG NRW gestützten Sicherstellung sieht wie folgt aus:

Zunächst wird die Sache behördlich in Verwahrung genommen (§ 44 PolG NRW).

Sobald dann die Voraussetzungen für die Sicherstellung wegfallen, erfolgt die Herausgabe an die Person, bei der die Sache sichergestellt worden ist (§ 46 I 1 PolG NRW). Diese Person, d.h. der Besitzer bzw. Gewahrsamsinhaber zum Zeitpunkt der Sicherstellung, braucht weder Eigentümer der Sache zu sein noch muss sie gar ihr Eigentum nachweisen oder glaubhaft machen.

Lediglich wenn (bei Unmöglichkeit der Herausgabe an den ehemaligen Besitzer) eine *andere* Person die Herausgabe fordert, verlangt das Gesetz (§ 46 I 2 PolG NRW) eine Glaubhaftmachung der Berechtigung. Ist die Sache (z.B. Bargeld) bei einem (Fremd-)Besitzer sichergestellt worden, greift die Eigentumsvermutung des § 1006 I 1 BGB nicht unmittelbar. Nach dieser Vorschrift wird (nur) zugunsten des gegenwärtigen Eigenbesitzers einer beweglichen Sache vermutet, dass er beim Besitzerwerb auch Eigentümer der Sache geworden ist. Allerdings bestimmt § 1006 III BGB, dass die Vermutung des § 1006 I 1 BGB gegenüber Dritten auch für den mittelbaren (Eigen-)Besitzer gilt, dann ist er allerdings für das Bestehen des Besitzmittlungsverhältnisses darlegungs- und beweissbelastet.¹⁸

Die Berechtigung eines Dritten kann dabei nicht etwa durch eine Abtretung des Herausgabeanspruchs bezüglich des sichergestellten und in behördliche Verwahrung genommenen Sache entstehen. Solch eine Abtretung ist rechtlich nicht möglich.¹⁹ Misst man nämlich (auch) der polizeilichen präventiven Sicherstellung die Wirkung eines Veräußerungs- bzw. Verfügungsverbots zu (zur entsprechenden ausdrücklichen Klarstellung für die strafprozessuale Beschlagnahme

vgl. § 111d StPO: relatives Veräußerungsverbot nach § 136 BGB); entsteht das Veräußerungsverbot bereits mit dem Vollzug der Sicherstellung.²⁰ Zum gleichen Ergebnis gelangt man, wenn die in § 46 I 1 verankerte Herausgabepflicht und den damit korrespondierenden Herausgabeanspruch als (rein) persönliche Forderung des früheren Gewahrsamsinhabers verbunden mit einem Abtretungsverbot versteht.²¹

Solange die Voraussetzungen für die Sicherstellung nicht wegfallen, bleibt die Sache im behördlichen Gewahrsam.

(Nur) im letztgenannten Fall stellt sich die Frage einer etwaigen Verwertung oder Vernichtung der Sache nach § 45 PolG NRW. Neben nicht sinnvoll verwahrbaren Gegenständen (§§ 45 I Nr. 1–3) trifft dies insbesondere Sachen, bei denen schon ein Jahr lang die Voraussetzungen der Sicherstellung fortbestanden haben (§ 45 I Nr. 4).

Die **Rückgabe** sichergestellter Beweisgegenstände ist nur in §§ 111n, 111o StPO für den Fall der Herausgabe an den Verletzten gesetzlich geregelt. Grundsätzlich hat sie jedoch zu erfolgen, sobald der Grund der Sicherstellung weggefallen ist oder deren Einziehung, Verfall oder Unbrauchbarmachung nicht in Betracht kommt. Nach der StPO sichergestellte Gegenstände sind **von Amts wegen herauszugeben**.²² Im Falle einer förmlichen Beschlagnahme sind sie an den letzten Gewahrsamsinhaber zurückzugeben.²³

II. Der Referenzfall: Sicherstellung von Bargeld im Umfeld von Drogengeschäften

1. Konstellationen im Überblick

Die Sicherstellung von Bargeld im Zusammenhang mit Drogenhandel kommt v.a. in drei Konstellationen in Betracht: Erstens die Sicherstellung bei einem potenziellen Drogenkäufer, zweitens die Sicherstellung bei einem Drogenhändler unmittelbar nach einem Verkaufsgeschäft und drittens die Sicherstellung bei einem (mutmaßlichen) Drogenhändler ohne Bezug zu einem konkreten Verkaufsgeschäft.

2. Sicherstellung bei einem potenziellen Drogenkäufer

Als Ermächtigungsgrundlage für eine Sicherstellung kommt in der ersten Konstellation (Sicherstellung bei einem potenziellen Drogenkäufer) § 43 Nr. 1 PolG NRW in Frage. Wenn der Käufer unmittelbar vor dem (rechtswidrigen) Kauf der Drogen steht, kann der gegenwärtigen Gefahr für die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung durch die Wegnahme des Zahlungsmittels entgegengewirkt werden. Die anderen Varianten

14 Keller/Ullrich, in: Heusch/Ullrich/Posser, Handbuch Verfassungsrecht in der Praxis, 2024, § 7 Rn. 319; Graulich, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, E Rn. 627.

15 Gercke, in: Gercke/Temming/Zöller, StPO, 7. Aufl. 2023 § 94 Rn. 5.

16 Vgl. LG Lübeck, StV 2004, 123.

17 Soine, StPO, 143. Lieferung 2023, § 94 Rn. 14; Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67. Aufl. 2024, § 94 StPO Rn. 2.

18 OVG Münster, Beschl. v. 16.10.2023 – 5 A 2727/21, Rn. 21 (juris).

19 VGH München, Urt. v. 23.05.2017 – 10 B 17.83, Rn. 32 (juris) = BayVBl. 2018, 128 (130).

20 Vgl. BayVGh, Beschl. v. 15.02.2023 – 10 AS 23.94.

21 Schmidbauer, in: Schmidbauer/Steiner, PAG/POG, 6. Aufl. 2023, PAG Art. 28 Rn. 13.

22 Soine, StPO, 143. Lieferung 2023, § 94 Rn. 48; v. Saucken, in: Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis, Wirtschaftsstrafrecht, § 94 StPO Rn. 15.

23 BGH, Beschl. v. 11.05.2021 – 6 BGs 22/21, Rn. 15 (juris); BGH, StV 2015, 618; Eschelbach, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO, 5. Aufl. 2023, § 94 Rn. 43.

von § 43 PolG NRW scheiden hier aus. Insbesondere scheitert ein Schutz des Geld-Eigentümers gem. § 43 Nr. 2 daran, dass dieser ja gerade sein Geld (im Austausch gegen Drogen) weggeben *möchte*. Vor seinem eigenen Willen darf der Eigentümer nicht geschützt werden. Daraus, dass die Sicherstellung nach § 43 Nr. 1 PolG NRW erfolgt, ergibt sich im Anschluss das praktische Problem der Herausgabeverpflichtung nach § 46 I 1 PolG NRW. Zwar erscheint der Einsatz des zurückgegebenen Geldes durch den Eigentümer zur Finanzierung (weiterer) Drogenkäufe durchaus möglich, wenn der Eigentümer drogenabhängig ist. Zu bedenken ist hier aber Folgendes: Voraussetzung für eine Sicherstellung gem. § 43 Nr. 1 ist eine nicht nur konkrete, sondern sogar gegenwärtige Gefahr. Es muss also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einem Schadenseintritt (hier: Drogenkauf) in allernächster Zeit zu rechnen sein. Und obendrein zu erwarten sein muss der Einsatz *gerade der zurückgegebenen Geldscheine* bei diesem Drogenkauf. Denn bei der Sicherstellung nach § 43 Nr. 1 PolG NRW geht es nicht um eine Vermögensabschöpfung, sondern immer um konkrete Sachen. Das wird insbesondere daraus deutlich, dass im Falle einer Verwertung der Sache der Erlös an den ehemaligen Gewahrsamsinhaber ausgekehrt werden muss. Wenn bspw. eine Musikanlage auf einer Party wegen Lärmbelästigung sichergestellt wird und damit zu rechnen ist, dass der Betroffene sie unmittelbar nach der Rückgabe gleich für die nächste laute Party nutzt, kommt es zwar nicht zur Herausgabe der Musikanlage, aber nach einem Jahr zu deren Verwertung und anschließend zur Herausgabe des Erlöses an den Betroffenen. Von dem Geld kann er sich selbstverständlich wieder eine Musikanlage kaufen. Es darf nicht etwa einbehalten werden, um diese Anschaffung zu verhindern.

3. Sicherstellung bei einem Drogenhändler unmittelbar nach einem Verkaufsgeschäft

In der zweiten Konstellation (Sicherstellung bei einem Drogenhändler unmittelbar nach einem Verkaufsgeschäft) ist nicht etwa § 43 PolG NRW heranzuziehen. Vielmehr dürfte es sich hier um eine Sicherstellung/Beschlagnahme auf strafprozessualer Grundlage handeln. Ist ein Gegenstand gleichzeitig potenzieller Einziehungsgegenstand und Beweismittel, so können wahlweise §§ 94 ff. StPO oder §§ 111b ff. StPO mit den daraus sich ergebenden unterschiedlichen Wirkungen (Veräußerungsverbot nur im Falle des § 111c StPO) angewendet werden. Die Beschlagnahme kann auch auf beide Bestimmungen gestützt werden.²⁴ Spricht dann das (Straf-)Gericht die Einziehung aus (§§ 73 ff. StGB), so stellt sich die Herausgabeproblematik nicht mehr. Eine Herausgabe an den letzten Gewahrsamsinhaber entfällt aber auch, wenn dieser die Sache durch unrechtmäßiges oder strafbares Verhalten erlangt hatte.²⁵ Eine polizeiliche »Anschlussicherstellung« wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Gegenstände (etwa Bargeld) zuvor von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt wurden und eine Einziehung im Strafurteil nicht erfolgte.²⁶ Teilweise wird jedoch die präventiv-polizeiliche Gewinnabschöpfung neben den geltenden strafrechtlichen Vorschriften über die Gewinnabschöpfung (§§ 73 ff. StGB i.V.m. § 111b StPO) als unzulässig erachtet.²⁷

4. Sicherstellung bei einem (mutmaßlichen) Drogenhändler ohne Bezug zu einem konkreten Verkaufsgeschäft

Am schwierigsten zu bewerten ist die dritte Konstellation (Sicherstellung bei einem (mutmaßlichen) Drogenhändler ohne Bezug zu einem konkreten Verkaufsgeschäft). Auf Normen der

StPO kann eine Sicherstellung hier mangels Anfangsverdachts einer Straftat i.d.R. nicht gestützt werden; zu denken ist allenfalls an § 111b StPO mit Blick auf eine erweiterte Einziehung (§§ 73a ff. StPO). Dies ist allerdings selbst in Fällen, in denen es zu einer Verurteilung des Drogenhändlers wegen *anderer* Taten kommt, schwierig. Denn ein bloßer Verdacht der illegalen Herkunft des Gegenstandes reicht für dessen Einziehung nicht aus. Begründen bestimmte Tatsachen die nicht nur theoretische Möglichkeit, dass Vermögensgegenstände des Täters aus anderen Quellen als aus rechtswidrigen Taten stammen und verbleiben deshalb vernünftige Zweifel an ihrer deliktischen Herkunft, steht dies der Anordnung der (erweiterten) Einziehung von Taterträgen entgegen. Bei auch legalen Einkommensquellen kann die Anordnung nicht auf das bloße Auffinden von Geldmitteln gestützt werden.²⁸ Eine Sicherstellung gem. § 43 Nr. 2 PolG zum Schutz des Eigentümers ist ebenfalls abzulehnen. Zwar kommt grundsätzlich eine Sicherstellung von Bargeld zum Zweck der Eigentumssicherung in Betracht, wenn die auf konkreten Tatsachen begründete hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass das Geld nicht dem Besitzer gehört und damit die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB widerlegt werden kann.²⁹ Dabei kann die Polizei Bargeld zum Schutz eines rechtmäßigen Eigentümers vor Verlust auch dann sicherstellen, wenn der Eigentümer noch unbekannt ist; es genügt, dass eine Ermittlung des Eigentümers nicht auszuschließen ist.³⁰ Insofern kann nicht allein aus dem Verdacht, dass das Geld aus einer Straftat stammt, geschlossen werden, dass der Eigentümer des Geldes nicht ermittelt werden könnte.³¹ Steht indes bereits bei der Sicherstellung fest, dass der Berechtigte sich nicht melden wird, so kann die Sicherstellung nach Nr. 2 nicht zur Anwendung gelangen.³² Die letztgenannte Situation besteht dann, wenn das Geld bei Drogenhändlern gefunden wird. Drogenkonsumenten, die den gewünschten Stoff erhalten haben, wollen nämlich kein Rückgaberecht und keine Rückzahlung des Geldes geltend machen und bedürfen auch nicht der polizeilichen Hilfe.³³ Es bleibt also in aller Regel nur der Weg über § 43 Nr. 1 PolG NRW. Bei der Sicherstellung von Bargeld zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr (§ 43 Nr. 1 PolG NRW) ist es erforderlich, dass das Bargeld mit hoher Wahrscheinlichkeit aus illegalen Geschäften stammt und für solche auch künftig verwendet werden soll. Dabei verlangt das OVG Münster, dass das aufgefundene Bargeld »in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit« z.B. zur Finanzierung von Drogenkäufen und damit für Verstöße gegen das Betäubungs-

24 Müller, in: v. Heintschel-Heinegg/Bockemühl, KMR, StPO, § 94 Rn. 1.

25 V. Saucken, in: Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis, Wirtschaftsstrafrecht, § 94 StPO Rn. 15; vgl. LG Saarbrücken, Beschl. v. 27.10.2009 – 2 KLS 2/09, 2 KLS 33 Js 518/08 (2/09), Rn. 23 ff. (juris).

26 VGH Kassel NJW 2018, 3401; Keller/Ullrich, in: Heusch/Ullrich/Posser, Handbuch Verfassungsrecht in der Praxis, 2024, § 7 Rn. 319; Leggereit/Müller/Müller, in: Möstl/Bäuerle, POR Hessen, 2021, § 40 HSOG Rn. 12; vgl. auch VGH München, Beschl. v. 23.07.2024 – 10 ZB 23.171, Rn. 10 (juris); siehe aber auch VG Wiesbaden, Beschl. v. 06.06.2016 – 2 L 431/16.WI.

27 OVG Bremen, StV 2015, 625; VG Frankfurt, Beschl. v. 16.01.2019 – 5 K 2846/18.F.

28 BGH, wistra 2024, 345 (346).

29 Braun, in: Möstl/Kugelman, Polizeirecht NRW, 2021, § 43 PolG NRW Rn. 40.

30 OVG Münster, Beschl. v. 10.10.2023 – 5 E 179/23, Rn. 9 ff. (juris); OVG Münster, Beschl. v. 11.08.2010 – 5 A 298/09.

31 OVG Münster, Beschl. v. 10.10.2023 – 5 E 179/23, Rn. 11 (juris);.

32 Neuhäuser, in: Möstl/Weiner, POR Niedersachsen, 2021, § 26 Rn. 43; Wachter, NordÖR 2008, 473 (476).

33 VG München, Urt. v. 10.12.2014 – M 7 K 12.4367, Rn. 31 (juris).

mittelgesetz verwendet werden soll.³⁴ Liegen hinreichende Indizien dafür vor, dass Bargeld offensichtlich aus BtM-Geschäften stammt, so kommt diesem Umstand bezüglich der Einordnung als gegenwärtige Gefahr ein erhebliches Gewicht zu. Für die Herkunft eines sichergestellten Bargeldbetrages aus dem Drogenhandel können generell – nicht abschließend – insbesondere folgende Gesichtspunkte sprechen: Auffinden eines hohen Bargeldbetrags, der versteckt gehalten oder zumindest an einem ungewöhnlichen Ort aufbewahrt wird, sowie dessen nicht plausibel erklärte Herkunft und eine szenetypische Stückelung der Geldscheine, weiterhin Verdachtsmomente aus der Organisierten Kriminalität sowie einschlägige strafrechtliche Ermittlungsverfahren bzw. Verurteilungen.³⁵ Es entspricht »anerkannten kriminalistischen Erfahrungssätzen«, dass das aus BtM-Geschäften gewonnene Geld regelmäßig – zumindest zum Teil – wieder in die Beschaffung von Betäubungsmitteln investiert wird und diese Mittel so gleichsam zu deren Refinanzierung erneut in die illegale »Kreislaufwirtschaft« eingespeist werden.³⁶ Dabei ist nicht erforderlich, dass bereits eine ganz bestimmte illegale Verwendung des sicherzustellenden Geldes konkret absehbar ist. Notwendig und zugleich ausreichend ist, dass hinreichend konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte den Schluss rechtfertigen, dass die zeitnahe Begehung von weiteren Straftaten durch die Bargeldverwendung droht.³⁷ Aus der beträchtlichen Höhe eines sichergestellten Geldbetrags ergibt sich keine Unverhältnismäßigkeit, wenn feststeht, dass der (gesamte) Geldbetrag für die Beteiligung am illegalen Betäubungsmittel- bzw. Drogenhandel eingesetzt werden sollte.³⁸ Auch wenn man auf diesem Weg die Rechtmäßigkeit der Sicherstellung an sich bejahen kann, ist damit noch nicht gesagt, ob der Staat das Geld einbehalten darf oder es dem (mutmaßlichen) Drogenhändler zurückgeben muss. Zunächst einmal wird es bei der gegenwärtigen Gefahr bleiben³⁹ und damit eine Rückgabe vorläufig nicht erfolgen müssen – es sei denn, der Betroffene kann glaubhaft darstellen, dass er aus dem Drogenhandel ausgestiegen ist. Selbst dann wäre aber ein Herausgabeverlangen eines (ehemaligen) Drogenhändlers rechtsmissbräuchlich, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass er selbst Eigentümer bzw. berechtigter Besitzer des Geldes ist.⁴⁰ Die Verwertung oder Vernichtung des sichergestellten Bargelds nach einem Jahr (§ 45 I Nr. 4 PolG NRW) ist zulässig, aber nicht vorgeschrieben – es handelt sich ja um eine »Kann«-Regelung, d.h. es besteht Ermessen. Eine Vernichtung ist jedenfalls nicht zwingend.⁴¹ Auf eine real stattfindende Verwertung von Bargeld ist die gesetzliche Regelung nicht zugeschnitten, da hiermit Geld an die Stelle von Geld treten würde. Fingiert man nun rechtlich eine Verwertung, so ist das Bargeld anschließend als Erlös zu behandeln. Insofern fragt sich, ob der Drogenhändler nicht dann gem. § 46 II 1 PolG NRW dessen Herausgabe verlangen kann. Dies wäre aber ebenso rechtsmissbräuchlich wie eine Geltendmachung des Herausgabeverlangens vor der fingierten Verwertung. Denn dem Drogenhändler würde damit der wirtschaftliche Wert eines ihm gar nicht gehörenden Guts zugutekommen. Im Ergebnis braucht der Staat das sichergestellte Geld dem Drogenhändler nie zurückzugeben. Das Land kann das Geld behalten und damit arbeiten. Zur Rechtfertigung der letztgenannten Konsequenz bietet sich der Rechtsgedanke des § 981 I BGB an; dies ist auch insofern naheliegend, als § 46 IV PolG NRW ausdrücklich auf die Anwendung von § 983 BGB abstellt, der seinerseits wieder auf §§ 979 bis 982 BGB verweist. Zwischenzeitlich stellt sich freilich noch die Frage, ob die in § 46 II 2 PolG NRW vorgesehene Hinterlegung stattfinden und die in § 46 II 3

PolG NRW (wie übrigens auch in § 981 BGB) normierte 3-Jahres-Frist abgewartet werden muss. Der Wortlaut von § 46 II 2 PolG NRW verlangt dies u.a., wenn »eine berechnigte Person nicht vorhanden« ist. Damit ist allerdings nicht der Fall gemeint, in dem es überhaupt keine berechnigte Person gibt; vielmehr meint die Norm, dass eine berechnigte Person nicht bekannt ist. Denn gäbe es gar keine berechnigte Person, so wäre die 3-jährige Wartefrist völlig sinnlos; letztere soll dem (vorhandenen, aber der Behörde nicht bekannten) Berechnigten die Chance geben, sich doch noch zu melden. Der Drogenhändler ist in diesem Sinne kein »Berechnigter«. Wie aber sieht es mit den Kunden aus, von denen er das Geld bekommen hat? Theoretisch wären diese Berechnigten – sie haben ja bei einem zivilrechtlich nichtigen Drogengeschäft ihr Eigentum an den Geldscheinen nicht verloren. Praktisch scheidet aber eine Geltendmachung eines Herausgabeverlangens durch diese aus zwei Gründen aus: Erstens werden sie sich, sofern sie bislang unbekannt sind, nicht melden, denn sie würden sich damit selbst der Gefahr einer Strafverfolgung wegen Drogendelikten aussetzen. Zweitens wären sie nicht in der Lage, die konkreten Geldscheine zu benennen, die sie dem Drogenhändler übergeben haben. Es ist somit praktisch ausgeschlossen, dass ein Berechnigter Anspruch erheben kann. Dann braucht die 3-jährige Wartefrist ihrem Sinn nach nicht beachtet zu werden.

III. Fazit

Eine Sicherstellung von Bargeld im Zusammenhang mit Drogengeschäften ist grundsätzlich möglich, wobei die in Betracht kommenden Befugnisnormen je nach Konstellation unterschiedlich sind: Die Sicherstellung bei einem potenziellen Drogenkäufer ist im Regelfall auf § 43 Nr. 1 PolG NRW (bzw. die entsprechende Vorschrift im jeweiligen Polizeigesetz) zu stützen, die Sicherstellung bei einem Drogenhändler unmittelbar nach einem Verkaufsgeschäft auf § 94 StPO und/oder § 111b StPO und die Sicherstellung bei einem (mutmaßlichen) Drogenhändler ohne Bezug zu einem konkreten Verkaufsgeschäft auf § 43 Nr. 1 PolG NRW. Dem potenziellen Drogenkäufer wird das Geld (in Gestalt der konkreten Geldscheine oder der entsprechenden Geldsumme) i.d.R. alsbald zurückzugeben sein. Das bei einem Drogenhändler sichergestellte Geld kann hingegen im Falle einer Sicherstellung nach § 111b StPO eingezogen werden. Auch sonst wird es ihm aber meist nicht zurückgegeben werden müssen; sein Rückgabeverlangen wäre nämlich rechtsmissbräuchlich, da nicht von seinem Eigentum auszugehen ist.

34 OVG Münster, Urt. v. 02.03.2021 – 5 A 942/19; so auch VG Mainz, Urt. v. 03.07.2018 – 1 K 1228/17; Thiel, in: Schönböcker/Heusch, Gefahrenabwehrrecht Nordrhein-Westfalen, 2023, PolG NRW § 43 Rn. 6.

35 VG Aachen, Beschl. v. 31.08.2023 – 6 K 2385/21, Rn. 37 (juris); ähnlich VGH München, wistra 2016, 205 (208); vgl. auch (im konkreten Fall ablehnend) VG Augsburg, Beschl. v. 06.12.2013 – 1 S 13.1306, Rn. 34 ff. (juris).

36 OVG Münster, Urt. v. 02.03.2021 – 5 A 942/19, Rn. 43 (juris).

37 VG Aachen, Beschl. v. 31.08.2023 – 6 K 2385/21, Rn. 35 (juris).

38 VGH München, Beschl. v. 23.07.2024 – 10 ZB 23.171, Rn. 16 (juris).

39 Vgl. VGH München, Beschl. v. 23.07.2024 – 10 ZB 23.171.

40 VG Aachen, Beschl. v. 31.08.2023 – 6 K 2385/21, Rn. 52 ff. (juris); vgl. VG Mainz, Beschl. v. 15.08.2022 – 1 K 17/22.MZ, Rn. 29 ff. (juris); siehe schon VG Köln, Beschl. v. 21.02.2019 – 20 K 12316/17 und Beschl. v. 21.02.2019 – 20 K 12023/17.

41 VGH München, Beschl. v. 23.07.2024 – 10 ZB 23.171, Rn. 17 (juris); Schmidbauer, in: Schmidbauer/Steiner, PAG/POG, 6. Aufl. 2023, Art. 25 PAG Rn. 54.

Bewacherregister und neues Bewachungsdienstleistungsgesetz

Sicherheitsüberprüfungen bei Großevents wie Taylor Swift und der EM, um Sicherheitsrisiken vorzubeugen

von Prof. Dr. Raphael Röttinger, Ulm*

Der Artikel analysiert gesetzliche Neuerungen zur Verbesserung der Sicherheit bei Großveranstaltungen. Durch das Bewacherregister und das neue Bewachungsdienstleistungsgesetz sollen Sicherheitsrisiken minimiert werden, die durch physische und digitale Bedrohungen wie Terrorismus und Cyberangriffe entstehen. Der Artikel hebt dazu die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Behörden und privaten Sicherheitsdiensten hervor, um Sicherheitsstandards zu erhöhen. Es werden Fallbeispiele wie Sicherheitsvorkehrungen bei Taylor-Swift-Konzerten und der EM 2024 vorgestellt. Der Einsatz von Technologie, etwa Gesichtserkennung und Drohnen, zeigt innovative Ansätze zur Bedrohungserkennung und Koordination. Die gesetzlichen Änderungen schaffen bereits klare Qualifikationsanforderungen für Sicherheitskräfte und fordern erweiterte Schulungen. Abschließend wird diskutiert, wie zukünftige Entwicklungen und Herausforderungen die öffentliche Verwaltung beeinflussen könnten, wobei technologische Fortschritte und ein gesteigertes Sicherheitsbewusstsein die Sicherheitsbranche langfristig prägen werden.

I. Einleitung

Dieser Beitrag behandelt das Thema Bewacherregister und neues Bewachungsdienstleistungsgesetz sowie Sicherheitsüberprüfungsmaßnahmen bei Großevents wie Konzerten (z.B. Taylor Swift) und Sportereignissen (z.B. EM), um Sicherheitsrisiken vorzubeugen. Er analysiert die Wirksamkeit neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen und Sicherheitsmaßnahmen bei Großveranstaltungen.

Der große Andrang auf die Konzerttickets der Band Oasis hat der britischen Wirtschaft offenbar einen Schub verliehen, so die Einschätzung der Großbank Barclays. Laut deren An-

gaben nahmen die Ausgaben für Konsumgüter im September deutlich zu. Besonders im Unterhaltungssektor gab es einen Anstieg von 14,4 % – der höchste Wert seit Juli 2023. Zu diesem Zeitpunkt begann der Verkauf der Tickets für den britischen Abschnitt der Tournee der US-Musikerin Taylor Swift.¹

Wie in Abbildung 1 ersichtlich ist, werden durch Veranstaltungen Milliarden von Euro an Umsatz generiert.

II. Aktuelle Sicherheitslage bei Großveranstaltungen

1. Sicherheitsrisiken bei Großveranstaltungen

Sicherheitsrisiken bei Großveranstaltungen reichen von physischen Bedrohungen bis hin zu digitalen Gefahren. Zu den Risiken zählen Terrorismus, Gewalt sowie Panik, die etwa durch Menschenmassen ausgelöst wird. Auch Naturkatastrophen oder technische Störungen stellen eine Bedrohung dar. Durch die Digitalisierung von Veranstaltungskonzepten wächst zudem die Gefahr von Cyber-Angriffen, etwa auf digitale Eintrittskarten oder Überwachungssysteme.³

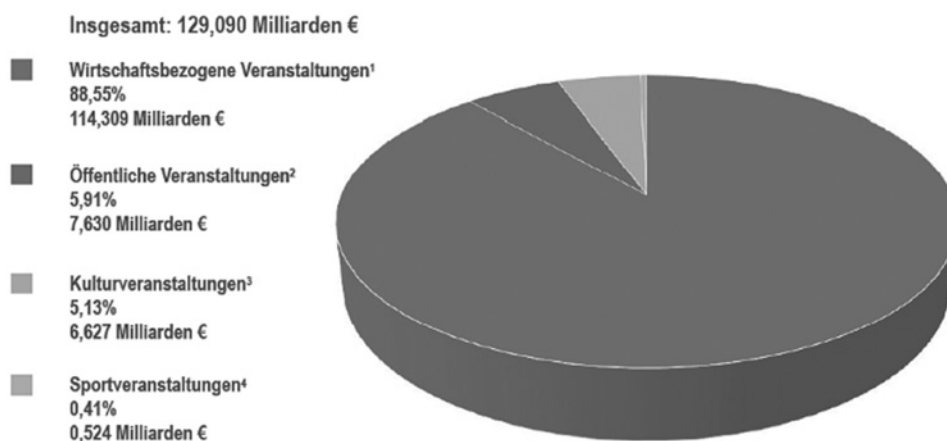
* Prof. Dr. Raphael Röttinger ist Professor für Kriminologie und hybride Gefahrenabwehr mit besonderer Expertise in den Bereichen Terror/Amoklagen und der Bewältigung von Chaosphasen. Seine Schwerpunkte umfassen zudem das Krisen- und Notfallmanagement sowie die interorganisatorische Führungslehre für besondere Einsatzlagen. Zudem ist er Geschäftsführer des international tätigen Konzerns der Röttinger Unternehmensgruppe.

1 Deutschlandfunk (2024). <https://www.deutschlandfunkkultur.de/run-auf-oasis-tickets-gut-fuer-wirtschaft-in-grossbritannien-102.html>, abger.: 12.11.2024.

2 B. Schabbing, Die Veranstaltungsbranche in Deutschland: bisherige gesamtwirtschaftliche Bedeutung laut R.I.F.E.L.-Studie, in: Zanger (Hg.), 2022, S. 3.

3 A. Buchmann/B. Lodde, in: Gusy/Kugelmann/Würtenberger (Hrsg.), Rechtshandbuch Zivile Sicherheit, 2017, S. 391.

Veranstaltungsteilmärkte: Direkte Ausgaben = Umsatz (Milliarden €)



1: Events Industry Council; 2018; 2: Deutscher Schaubühnenbund; 2018; 3: ohne öffentliche Kulturtätiger; IGVK 2018 + Monitoringbericht Kult; 2019; 4: nur Umsätze durch Besucher; Statistik; 2019;

Abb. 1: Veranstaltungsteilmärkte²

2. Beispiele jüngster Sicherheitsvorfälle

Am 08.07.2024 sollte US-Popstar Taylor Swift in Wien ein Konzert geben. Trotz umfassender Vorbereitungen und Sicherheitsmaßnahmen gab es mehrere Zwischenfälle. Ein festgenommener 19 Jahre alter Islamist wollte beim Konzert ein Blutbad anrichten. Er habe mit Sprengstoff und Stichwaffen im Umfeld des Stadions agieren wollen. Der entscheidende Hinweis auf die Pläne sei von internationalen Geheimdiensten gekommen. Ein zweiter Verhafteter war Teil des Reinigungs- und Ordnungsdienstes beim Taylor Swift Konzert.⁴

Dass es sich dabei nicht um einen Einzelfall handelt, zeigt das Beispiel der vergangenen EM 2024 in Deutschland. Auch hier wollte sich ein Islamist angeblich als Sicherheitskraft einschleusen. Er ist aber den Behörden zuvor aufgefallen.⁵

III. Vor- und Nachteile des Bewacherregisters

1. Definition und Zweck des Bewacherregisters

Das Bewacherregister ist ein zentralisiertes System zur Erfassung und Überwachung von Sicherheitskräften mit einem digitalen Verzeichnis zur Erfassung und Überwachung von Sicherheitsdiensten und ihren Mitarbeitern. Eingeführt wurde es, um die Qualität und Transparenz im Bereich der Sicherheitsdienstleistungen zu erhöhen und die Sicherheit bei Großveranstaltungen zu sichern. Damit ist zu steuern, dass nur qualifizierte und überprüfte Personen in diesem sicherheitsrelevanten Bereich tätig sind. Da Qualifikationen, Schulungen und Vorstrafen erfasst werden, können Behörden und Auftraggeber die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Standards überwachen.⁶

2. Vorteile des Bewacherregisters

Folgende Vorteile des Bewacherregisters können zusammengefasst werden:

- Verbesserung der Transparenz und Kontrolle
- Vereinfachte Sicherheitsüberprüfungen
- Bessere Zusammenarbeit zwischen Behörden und Sicherheitsdienstleistern

3. Nachteile und Kritikpunkte

Folgende Nachteile und Kritikpunkte an dem Bewacherregister können erwähnt werden:

- Datenschutzbedenken und bürokratische Hürden
- Umsetzungsschwierigkeiten auf Länderebene
- Kosten und zusätzliche Belastung für Sicherheitsunternehmen

IV. Das neue Bewachungsdienstleistungsgesetz

In diesem Kapitel geht es um das neue Bewachungsdienstleistungsgesetz inklusive der wesentlichen Neuerungen im Gesetz und Beispielen für die Anwendung bei Großveranstaltungen sowie Auswirkungen auf Veranstaltungsplanungen und Sicherheitskonzepte.

1. Hintergrund und Einführung

Das neue Bewachungsdienstleistungsgesetz wurde eingeführt um die Anforderungen der Sicherheitsbranche, wie gestiegene Sicherheitsbedürfnisse, Zunahme von Großveranstaltungen, gesellschaftlichen Unruhen und Terrorismus, zu erfüllen. Klare Standards für die Ausbildung und Qualifizierung von Sicherheitskräften werden festgelegt. Durch Transparenz und Verantwortlichkeit trägt das Gesetz dazu bei, dass das Ver-

trauen der Öffentlichkeit in die Sicherheitsdienstleistungen gestärkt wird. Der Gesetzgeber möchte so sicherstellen, dass nur qualifiziertes und verlässliches Personal tätig ist.

2. Wesentliche Neuerungen im Gesetz

Im Bewachungsdienstleistungsgesetz gibt es Neuerungen, um die Qualität und Sicherheit in der Sicherheitsbranche zu erhöhen. Etwa strengere Anforderungen an die Ausbildung und Qualifikation von Personal.

Die wesentlichen Neuerungen im Gesetz umfassen:

- Anforderungen an Sicherheitsfirmen
- Erhöhte Sicherheitsüberprüfungen für Bewachungspersonal
- Neue Zertifizierungs- und Schulungsstandards

3. Beispiele für die Anwendung bei Großveranstaltungen

Zusammenfassung der Beispiele für die Anwendung bei Großveranstaltungen:

- Fallstudie: Sicherheitsmaßnahmen beim Taylor Swift Konzert
- Sicherheitsüberprüfungen für die EM 2024: Organisation und Herausforderungen

V. Zusammenarbeit von öffentlicher Verwaltung und privaten Sicherheitsdiensten

Durch die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Sicherheitsunternehmen können Sicherheitsmaßnahmen effizient geplant und Risiken identifiziert werden. Sicherheitsunternehmen stimmen Einsatzpläne und Notfallstrategien mit den Behörden ab. Dies erhöht das Vertrauen zwischen den Akteuren und im Ernstfall kann schnell reagiert werden. Mittels gemeinsamer Schulungen und Übungen können realistische Szenarien durchgespielt werden.⁷

Zusammenfassend ist die Aufmerksamkeit auf Folgendes zu lenken:

- Zuständigkeiten der Polizei, Ordnungsämter und privaten Sicherheitsdienste
- Best-Practice-Beispiele: Optimierung durch digitale Systeme und Echtzeitüberwachung

Es bestehen unterschiedlichen Interessen und Vorgehensweisen bei der öffentlichen Verwaltung und privaten Sicherheitsdiensten. Behörden kümmern sich um die Einhaltung des Gesetzes und Wahrung der Sicherheit. Private Sicherheitsdienste konzentrieren sich auf wirtschaftliche Ziele. Kommunikationsschwierigkeiten entstehen durch unklare Zuständigkeiten oder Mangel an Informationssystemen. Eine Verbesserung der Zusammenarbeit und der Austausch

4 Kurier (2024). <https://kurier.at/chronik/oesterreich/terror-is-taylor-swift-konzert-wien-ternitz-absage-sicherheit/402933901>, abger.: 12.11.2024.

5 T-Online (2024). https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_100423260/terrorverdaechtiger-wollte-sich-bei-em-als-ordner-einschleusen.html, abger.: 12.11.2024.

6 N. Lang, Die Zuverlässigkeitsüberprüfung im Sicherheitsgewerbe unter besonderer Berücksichtigung des Bewachungsgewerbes nach § 34a GewO, 2024.

7 J. Heiden, Die steigende Erwartungshaltung an private Sicherheitsdienstleister – Herausforderungen und Möglichkeiten einer effektiven Aufgabewahrnehmung zur Steigerung der Sicherheit an deutschen Bahnhöfen, in: Jäger/Daun/Freudenberg (Hrsg.), 2022, S. 237.

von Best Practices ermöglichen ein effektives Sicherheitsmanagement.⁸

Abschließende Überlegungen und Herausforderungen dazu sind:

- Abstimmungsprobleme bei großen und dezentralen Veranstaltungen
- Finanzierung und Ressourcenzuteilung

IV. Zukünftige Entwicklungen und Ausblick

1. Technologische Innovationen in der Sicherheitsbranche

Technologische Innovationen wie Drohnenüberwachung, Gesichtserkennung und Künstliche Intelligenz haben einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Sicherheitsstandards herbeigeführt. Dazu gehört KI zur Analyse von Sicherheitsdaten, Gesichtserkennungssysteme und der Einsatz von Drohnen, um Bedrohungen schneller zu erkennen. Moderne Kommunikationssysteme und mobile Apps kommen zum Einsatz, die eine effizientere Koordination ermöglichen. Big Data zur Analyse von Besucherströmen und Verhaltensmustern hilft dabei präventive Sicherheitsstrategien zu entwickeln. Diese Innovationen fördern eine proaktive Sicherheitskultur, die auf präventiven Maßnahmen statt reaktiven Antworten basiert.

2. Neue Risiken und Chancen für die öffentliche Verwaltung

In der Sicherheitslandschaft herrscht Dynamik und Komplexität durch neue Bedrohungen wie Cyberangriffe, Terrorismus und soziale Unruhen. Die Verwaltung konzentriert sich auf die Prävention und das Krisenmanagement, um Risiken zu minimieren. Überwachungssysteme ermöglichen eine pro-

aktive Identifizierung von Bedrohungen. Die Zusammenarbeit mit privaten Sicherheitsdiensten und anderen Akteuren schafft ein Sicherheitsnetz.⁹

3. Langfristige Folgen der gesetzlichen Neuerungen

Nachhaltigkeit der Sicherheitskonzepte bei Großveranstaltungen

Durch das neue Bewachungsdienstleistungsgesetz werden langfristige Folgen für die Sicherheitsbranche und die öffentliche Verwaltung erwartet. Die Qualität und Professionalität der Sicherheitskräfte werden durch die geforderten Ausbildungen ansteigen. Damit ist ein positiver Imagewandel der Sicherheitsbranche möglich. Die Bürokratisierung und der administrative Aufwand für Sicherheitsunternehmen steigen jedoch ebenfalls an, was in der Branche zu einer Konsolidierung führen könnte. Diese kann auch Auswirkungen auf die Preisgestaltung von Sicherheitsdienstleistungen haben. Die Zusammenarbeit zwischen Behörden und privaten Sicherheitsdiensten wird eine tiefere Integration von Sicherheitsstrategien in die öffentliche Ordnung nach sich ziehen. Insgesamt können sowohl Chancen als auch Risiken gesehen werden.

Wie in Abbildung 2 ersichtlich ist Inklusion, zu der auch Sicherheit gehört, bei Großveranstaltungen wichtig.

8 R. Schwarz, Sachkunde im Bewachungsgewerbe (IHK) – Übungsbuch, 2023, S. 1.

9 T. Hennrich, Möglichkeiten des Einsatzes von Cloud Computing durch die öffentliche Verwaltung, in: Sekelmann (Hg.), 2024, S. 555.

10 Converve (2024). <https://www.converve.com/de/event-networking-blog/8-wege-ihre-events-inklusive-und-diverser-zu-machen/>, abger.: 12.11.2024.



Abb. 2: Inklusion bei Events¹⁰

V. Fazit

Die aktuelle Sicherheitslage ist dynamisch und durch diverse Bedrohungen gekennzeichnet. Gesetzliche Neuerungen wie das Bewacherregister oder das neue Bewachungsdienstleistungsgesetz versuchen entgegenzusteuern und die Sicherheit bei Großveranstaltungen zu gewährleisten.¹¹

Wichtige Lehren aus den jüngsten Sicherheitsvorfällen sind:

- **Verbesserte Zugangskontrollen:** Eine bessere Koordination und striktere Einlasskontrollen können Überfüllung und Panik verhindern.
- **Evakuierungspläne:** Notfallpläne müssen klar kommuniziert und regelmäßig überprüft werden.
- **Technologische Absicherung:** Digitale Eintrittssysteme und die Cyber-Sicherheit von Veranstaltungen müssen aktualisiert werden.

Folgende Handlungsempfehlungen können für zukünftige Großveranstaltungen in Deutschland getroffen werden:

1. Sicherheitskonzepte

- **Notfallpläne:** Erstellung von Notfallplänen für verschiedene Szenarien

2. Digitale Lösungen

- **Online-Registrierung:** Einfache und sichere Anmeldung für Besucher
- **Apps für Teilnehmer:** Informationen zu Programmpunkten und interaktive Karten

3. Stakeholder Management

- **Einbindung der Gemeinschaft:** Berücksichtigung lokaler Gemeinschaften und Stakeholder
- **Zusammenarbeit mit Behörden:** Enge Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Behörden

4. Feedback Mechanismen

- **Teilnehmerfeedback:** System zur Erfassung von Feedback der Teilnehmer
- **Nachbereitung:** Austausch von Erfahrungen

¹¹ B. Stoppelkamp, in: Stober/ Eisenmenger/ Olschok (Hrsg.), Handbuch Sicherheitswirtschaft und Öffentlich Private Sicherheitskooperation, 2023, S. 59.

Beweissicherung und Nachfahrmessungen im Themenbereich Raser Poser Tuner

von Ulf Mielinger, Wiesbaden*

Die Polizei Hessen hat die Videostreife »Raser Poser Tuner (RaPoTu)« Ende 2023 als Standardeinsatzmittel eingeführt. Hiermit kann delinquentes Verhalten im Themenbereich Raser Poser Tuner effektiv dokumentiert und verfolgt werden. Bspw. können auf der Grundlage satellitenbasierter Daten Nachfahrmessungen bei Geschwindigkeits- und Abstandsverstößen vorgenommen werden. In dem nachfolgenden Artikel wird der Weg von der Projektidee bis hin zum fertig konzipierten Einsatzmittel dargestellt.

I. Projektidee

Im Jahr 2017 wurde beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main die Kontrolleinheit Autoposer, Raser, Tuner (KART) ins Leben gerufen. Diese spezialisierte Einheit widmet sich der Überwachung und Verfolgung von Fahrzeugführern, die durch illegales und riskantes Verhalten im Straßenverkehr auffallen. Solche Verhaltensweisen umfassen unter anderem illegale Straßenrennen, waghalsige Fahrmanöver und das »Posing« – das zur Schau stellen getunter und leistungsstarker Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen.

In den nachfolgenden Jahren wurden auch bei weiteren hessischen Polizeipräsidiolen Kontrolleinheiten (TRuP, Argus, EG Tuner) mit diesem Themenschwerpunkt gegründet.

Der Auslöser für die Gründung dieser Einheiten war eine massive Zunahme von Beschwerden seitens der Bürger sowie eine Serie schwerer Verkehrsunfälle, bei denen der Verdacht bestand, dass sie durch illegale Straßenrennen verursacht wurden. Gleichzeitig wurde 2017 der § 315d StGB novelliert, wodurch verbotene Kraftfahrzeugrennen als Straftatbestand in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt wurden.

Die spezialisierten Einheiten entwickelten verschiedene taktische Vorgehensweisen, um Fahrer, die sich an illegalen Rennen oder gefährlichen Fahrmanövern beteiligen, »auf frischer Tat« zu verfolgen. Eine der größten Herausforderungen bestand darin, diese Verstöße beweissicher zu dokumentieren. Mündliche und schriftliche Zeugenaussagen sind oft subjektiv und aufwändig, weshalb nach technischen Lösungen gesucht wurde, die eine objektive Beweissicherung ermöglichen. Die Kontrolleinheiten wandten sich mit der Bitte an das HSG 5 Verkehrssicherheit und Mobilität (VSM), gemeinsam eine geeignete Videotechnik zu finden.

II. Zielsetzung

Das HSG 5 VSM im Zentrum für Fort- und Weiterbildung (ZFW) der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) arbeitet seit mehreren Jahren eng mit dem HSG 6 Operative Technik und Anwendungen in Sachen Verkehrsvideotechnik zusammen. Diese Zusammenarbeit wird durch die engagierten Mitarbeitenden des Hauptsachgebiets 22 Fahrzeugwesen, insbesondere der Sonderwerkstatt des Hessischen Präsidiums für Technik (HPT), komplettiert. Gemeinsam wurden bereits die Videostreifen BAB (Rettungsgasse) und Krad (herausragende Verstöße durch Kradfahrende) aber auch ein rein elektrisches Messfahrzeug für die technische Verkehrsüberwachung entwickelt und zur Einsatzreife gebracht. Ziel des Projekts war es, auf Basis der vorhandenen Erfahrungswerte verschiedene technische Lösungen zu erproben und ein einsatzreifes System zu

* Der Autor ist EPHK und ist als Hauptsachgebietsleiter im Zentrum für Fort- und Weiterbildung der Polizei Hessen in Wiesbaden tätig.

entwickeln, das die Anforderungen der spezialisierten Kontrolleinheiten erfüllt.

III. Methodik

Auf Grundlage der vorhandenen Expertisen wurden verschiedene Kamerasysteme getestet, darunter Action- und Dashcams. Diese Systeme, obwohl leistungsfähig, erfüllten nicht die spezifischen Anforderungen für den repressiven Einsatz im Rahmen der Verkehrsüberwachung. Sie sind für andere Zwecke konzipiert und bieten nicht die notwendige Funktionalität und rechtliche Sicherheit.

Ein rechtskonformer Einsatz der Systeme wäre aus Sicht von VSM nur mit erheblichen funktionalen Einschränkungen bzw. technischen Anpassungen möglich gewesen.

Im Rahmen eines Pilotprojekts wurden Systeme der Firma Racelogic (Racelogic HD 2) und das Videoeigensicherungssystem VES 500 der Firma Ternica-Systems in verschiedenen Fahrzeugen installiert und evaluiert. Neben dem Einsatz im täglichen Dienst wurden auch separate Tests durchgeführt, um insbesondere die Qualität der Kameraaufzeichnungen vergleichen zu können. Die Ergebnisse zeigten, dass das System Racelogic HD 2 am besten den Anforderungen der Videostreife Raser Poser Tuner (VS RaPoTu) entsprach.



Teile des Racelogic HD 2, Bildquelle: Polizei Hessen

1. Beschreibung der Kamera-/Videotechnik

Das System für die VS RaPoTu verfügt über zwei Kameraeinheiten. Für den Einsatzbereich Raser Poser Tuner sind beide in Fahrtrichtung nach vorne ausgerichtet und rechts neben dem Innenspiegel montiert. Eine Kameraeinheit fertigt weitwinklig Übersichtsaufnahmen, während die zweite Kamera die Details des vorausfahrenden Fahrzeugs dokumentiert. Die Bilder werden in HD mit einer festen Framezahl (30 frames per second, fps) übertragen und auf einem zentralen Speichermedium aufgezeichnet. Die Racelogic-Anlage ermöglicht sowohl die Speicherung auf einer SD-Karte im Hauptgerät als auch auf einem USB Stick, der bspw. an einer Schnittstelle am Taster ange-dockt werden kann. Dies lässt einen flexibleren Einbau zu.

Die von Racelogic angebotenen Kamerahalterungen (Saugnapfhalterung mit frei einstellbarem Kamerawinkel) wurden im Lauf des Pilotverfahrens durch eine eigens konstruierte

und mittels 3-D-Druckverfahren hergestellte Kamerahalterung ersetzt. Auch diese Halterung wurde im Lauf des Verfahrens überarbeitet. Zwischenzeitlich wurde die Halterung so konzipiert, dass sowohl das Material als auch die konstruierten Kühlöffnungen die Wärme der Kameras ableiten, so dass hier kein Wärmestau entstehen kann.



Teile der Kamerahalterung des Racelogic HD 2, Bildquelle: Polizei Hessen

2. Nutzung der Daten zur Anzeige von Geschwindigkeits- und Abstandsverstößen

Nach erfolgreicher Dokumentation verbotener Kraftfahrzeugrennen entstand der Wunsch, die vorhandenen Geschwindigkeitsdaten des Systems auch für Nachfahrmessungen im Geschwindigkeits- und Abstandsbereich nutzen zu können.

In Hessen gibt es die grundsätzliche Vorgabe, bei der technischen Verkehrsüberwachung nur von der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassene Messtechnik einzusetzen um sich somit im »standardisierten Messverfahren« zu bewegen. Im Bereich der Nachfahrssysteme ist dies das System ProVida 2000 Modular von Ternica-Systems. Diese Technik steht gemäß Erlass grundsätzlich für die Einsatzzwecke Tuner, Raser, Poser nicht zur Verfügung und ist dafür auch nur bedingt geeignet. Darüber hinaus ist sie technisch veraltet. Ein Nachfolgesystem befindet sich nach Aussage des Herstellers aktuell in der Zulassungsphase. Die Dauer der Zulassungsverfahren für neue Verkehrsüberwachungstechnik beläuft sich in Deutschland teilweise auf mehrere Jahre. Für die technische Verkehrsüberwachung hat dies zur Folge, dass es kaum noch einen Wettbewerb auf dem Markt gibt und nur eine geringe Auswahlmöglichkeit bei den Geräten besteht. Bei Problemen mit der Zulassung von einzelnen Geräten kann dies zu einem landesweiten Ausfall der technischen Verkehrsüberwachung führen. Trotz dieser misslichen Umstände führt das aktuelle Verfahren auf der anderen Seite dazu, dass das standardisierte Messverfahren aufrechterhalten werden kann, welches Grundlage für die Massenverarbeitung von Verkehrsverstößen ist.

Das HSG 5 VSM besprach die Notwendigkeit und Machbarkeit der Geschwindigkeitsmessung mit Entscheidungsträgern, darunter Richter, PTB und die zentrale Bußgeldstelle beim Regierungspräsidium Kassel. Gemeinsam wurde ein Verfahren entwickelt, das es den Verfolgungsbehörden und Gerichten ermöglicht, die Vorgänge schnell zu erfassen und Entscheidungen zu treffen. Die taktische Herangehensweise sowie die Auswertung orientieren sich am ProVida-Verfahren. Es wurde festgelegt, dass das System grundsätzlich nur bei Straftaten bzw. bedeutenden Ordnungswidrigkeiten zum Einsatz gebracht werden soll.

Unserer Definition nach handelt es sich bei der VS RaPoTu um ein Messverfahren zur Erfassung von Geschwindigkeits-

daten außerhalb der Regelungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG). Es orientiert sich an der PTB-Anforderung 18.16 – Messgeräte im Straßenverkehr – satellitenbasierte Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte.



Bildschirmansicht Videostreife RaPoTu, Bildquelle: Polizei Hessen

3. Zeugenbeweis

Die Videostreife RaPoTu dokumentiert sowohl Geschwindigkeits- als auch Abstandsverstöße. Dabei spielt der Zeugenbeweis eine entscheidende Rolle. Während der Nutzung des Systems gleicht die Beifahrerin oder der Beifahrer fortwährend die Geschwindigkeitswerte des Motorsteuergerätes (CAN-Bus), die satellitenbasierte sowie die angezeigte Tachogeschwindigkeit ab. So ist die ordnungsgemäße Funktion der verwendeten Sensoren sichergestellt. Eine maßgebliche Abweichung der einzelnen Daten würde bereits zum Zeitpunkt der Aufzeichnung auffallen und wäre ein Indiz für den Ausfall bzw. die Fehlfunktion von Sensoren.

Die Bediensteten der Polizei führen vor Gericht aus, welche Wahrnehmungen sie im Einsatz hatten, während die Aufzeichnungen des Systems diese Wahrnehmungen indiziell bestätigen und die Möglichkeit einer nachträglichen Bestätigung durch eine sachverständige Auswertung der Lichtbilder bzw. des Videos bieten.

Dem Verfahren wird stets eine Lichtbildmappe (Einzelbilder des Videos) beigelegt. Diese soll im Verfahren die Verweisung nach § 267 StPO (Urteilsgründe) ermöglichen und so eine umfangreiche Beschreibung des Videos überflüssig machen.

4. Auswertung von Geschwindigkeits-/Abstandsverstößen

Die Nachfahrt erfolgt unter den Maßstäben einer ProVida-Messung (PTB-zugelassenes Messsystem der Firma Technica-Systems) nach der Auto2-Methode. Ermittelt wird die Geschwindigkeit des verfolgenden Dienstfahrzeugs anhand einer Weg-/Zeit Berechnung auf Grundlage der angezeigten satellitenbasierten Messwerte.

Der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug bleibt nachweislich der beigelegten Bilder mindestens gleich oder vergrößert sich. Auf diesem Weg wird für einen ausgewählten Streckenabschnitt die Durchschnittsgeschwindigkeit ermittelt.

Bei der Berechnung werden die Werte jeweils zu Gunsten der Betroffenen/Beschuldigten auf die nächste ganze Zahl abgerundet und zusätzlich 10 % in Abzug gebracht. Dadurch wird dem Umstand einer nicht standardisierten Messung in ausreichender Form Rechnung getragen. Auch mit dem Ab-

zug von 10 % Toleranz erscheint die Technik und Verfahrensweise geeignet, um herausragende Sachverhalte dokumentieren und erfolgreich verfolgen zu können.

Vor Gericht wurden bei Anzeigen zu verbotenen Kraftfahrzeugrennen auch schon vereinzelt die im Video angezeigten punktuellen Spitzenwerte (GPS-Geschwindigkeit) zusätzlich zu den durch Weg/Zeit-Berechnung ermittelten Geschwindigkeiten zur Entscheidungsfindung herangezogen.

Das System verfügt über eine feste Framerate (30 fps). Mit Hilfe dieser Framerate könnte nach der Vermessung der Fahrtstrecke anhand markanter Landmarken auch bei Ausfall der GPS-Daten eine Geschwindigkeitsberechnung durchgeführt werden.

Die Auswertung der Daten kann mittels einer von Racelogic kostenlos zur Verfügung gestellten Software erfolgen. Diese ermöglicht die Zuordnung der Fahrtstrecke zu Kartendaten und eine einfache Ermittlung der gefahrenen Geschwindigkeiten.

Eine Darlegung der individuellen Geschwindigkeitsberechnung wird dem Vorgang als Beweismittel beigelegt. Das Ergebnis dieser Berechnung kann jederzeit wiederholt bzw. durch einen gerichtlich beauftragten Sachverständigen überprüft werden.

Zur Vervollständigung wird das unbearbeitete Video dem Vorgang als Beweismittel beigelegt.

5. Satellitenbasierte Geschwindigkeitswerte

Bei Racelogic werden sowohl GPS- als auch Glonass-Daten zur Ortung bzw. Erfassung der Fahrtstrecke bzw. der Geschwindigkeit verwendet. Zudem wird die Zeitanzeige über Satellitendaten abgeglichen. Die Daten werden mit 25 Hz abgefragt und aktualisiert. Die aktuelle Anzahl der empfangenen Satelliten wird auf dem Bildschirm abgebildet und aufgezeichnet. Mit Hilfe der vom Hersteller zur Verfügung gestellten Auswertesoftware kann die Zahl der vorhandenen Satelliten während der gesamten Aufzeichnungsdauer grafisch dargestellt werden.

Selbst im Innenstadtbereich von Frankfurt ist regelmäßig eine ausreichende Anzahl an Satelliten verfügbar, um valide Werte zu erhalten.

Lediglich bei Tunneldurchfahrten erfolgt ein sofortiger Signalabbruch und damit einhergehend auch ein Ausfall der Anzeige. Dies ist für die Einsatzkräfte zu beachten, da unter diesen Umständen die Messungen nicht oder nur bedingt fortgesetzt werden können.

Gemäß der Bedienungsanleitung des Systems von Racelogic beträgt die Genauigkeit der Standortbestimmung bei +/- 3 m (95 % CEP, d.h. 95 % aller Werte liegen in einer angenommenen Kugel mit einem Radius von 3 Metern), und die der Geschwindigkeitsbestimmung 0,1 km/h bzw. 0,05 % (<50 cm/km).

Die vom GPS-System angezeigten Werte sind stets geringer als die CAN-Bus-Daten. Bei zunehmender Geschwindigkeit erhöht sich die Differenz zwischen diesen Werten. Ursächlich hierfür sind die Toleranzen, die bei der Geschwindigkeitsanzeige im Tacho gewährt werden.

Die grundsätzliche Anwendbarkeit und Praxistauglichkeit von GPS-basierten Geschwindigkeitsmessungen wurde in

einem Forschungsvorhaben der Polizeiakademie Hessen (Vorläuferorganisation HSG 5 VSM) in Zusammenarbeit mit der Physikalisch Technischen Bundesanstalt belegt und unter anderem in der PTB Mitteilung 2/2019 (60 Jahre »Blitzer« in Deutschland: Der aktuelle Stand) veröffentlicht.

6. CAN-Bus-basierte Geschwindigkeitswerte

Das System der Firma Racelogic ermöglicht ebenfalls den Zugriff auf das Motorsteuergerät (Can-Bus-System) und die Interpretation der dort verarbeiteten Daten. Grundsätzlich können diese Daten induktiv bei allen Fahrzeugen mit Motorsteuergeräten abgegriffen werden. Es können bis zu 80 Signale des Steuergerätes aufgezeichnet und wahlweise auch in der »Szene« (Darstellung der Aufzeichnung) angezeigt oder im Hintergrund aufgezeichnet werden. Aus unserer fachlichen Sicht lässt sich der Beweiswert der Aufzeichnungen steigern, wenn die Motordrehzahl, die Außentemperatur und vor allem die Geschwindigkeit des eigenen Fahrzeugs (gemittelter Wert aller Radlaufgeschwindigkeiten) auf dem Bildschirm dargestellt werden. Die Motordrehzahl zeigt dabei auf, welche »Leistung« das nachfahrende Polizeifahrzeug aufbringen muss, um dem Delinquenten folgen zu können. Die Außentemperatur ist geeignet, um insbesondere bei Temperaturen um den Gefrierpunkt die Gefährlichkeit der Fahrweise untermauern zu können.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde darauf verzichtet weitere Fahrzeugdaten einzublenden. Vielmehr wurde entschieden, die Gas- bzw. Bremspedalstellung des Fahrzeugs sowie die einzelnen Radlaufgeschwindigkeiten beim Aufnahmevorgang im Hintergrund aufzuzeichnen, um diese bei Bedarf auswerten zu können.



Detailauszug Bildschirmansicht, Bildquelle: Polizei Hessen

Die dargestellten Daten werden vom Fahrzeug bspw. für die Assistenzsysteme ABS und ASR benötigt. Sollte bei den Sensoren eine Störung vorliegen, würde dies mittels Warnleuchte am Fahrzeug angezeigt werden bzw. das Fahrzeug würde in den Notlaufbetrieb gehen.

Der einwandfreie Betrieb dieses Systems während des Einsatzes muss fortwährend geprüft und eventuelle Störungen dokumentiert werden. Die systemseitig eingeblendeten Satelliten- und Can-Bus-Geschwindigkeitswerte werden dabei ausschließlich als Indiz für eine deutliche Geschwindigkeitsüberschreitung verwendet.

7. Tonaufzeichnung/Prerecording

Das System verfügt über ein Innenraummikrofon, welches im Aufnahmeformat das gesprochene Wort und sonstige Geräusche aufzeichnet. Bei Abwägung aller möglichen Vor-

behalte und Bedenken gegenüber einer Aufzeichnung des Tons steigert diese aus unserer Sicht den Beweiswert der Aufzeichnung. Wie vom Amtsgericht Frankfurt am Main in einer Entscheidung (AG FFM, Urt. v. 18.10.2021 – 975 Ds 3230 Js 217464/21) dargelegt, sind auch emotionale Äußerungen geeignet, um die Dynamik der Situation widerzuspiegeln. Ein Ringspeicher zur Voraufzeichnung kann aus datenschutzrechtlichen Gründen und mangels Rechtsgrundlage nicht genutzt werden. Auch die Möglichkeit, das System präventiv als Bodycam einzusetzen, wurde verworfen, da der Fokus auf der Beweissicherung liegt.

8. Taster

Am Aufzeichnungsgerät selbst befindet sich ein Taster zum Start und zur Beendigung der Aufnahme. Weiterhin kann ein Taster mittels Kabel am Aufzeichnungsgerät angeschlossen und individuell an einer geeigneten und gut erreichbaren Stelle montiert werden. Darüber hinaus gibt es noch die Möglichkeit, eine Bluetooth-Fernbedienung zu koppeln.

Eine blaue LED am Taster sowie ein Piepton signalisieren den Start und das Ende der Aufnahme. Darüber hinaus wird der Status über eine Anzeige »Rec:« sowie eine Farbkachel (grün/rot) in der Szene angezeigt.

Der Taster ist »Bobbyproof«, d.h. er ist ausreichend stabil und groß genug, um auch bei dynamischen Situationen gefunden und betätigt werden zu können.

9. Überprüfung des Systems durch die PTB/Überprüfung durch Sachverständigen

Die Physikalisch Technische Bundesanstalt in Braunschweig (PTB) hat der Polizei Hessen die Möglichkeit eingeräumt im Rahmen der Amtshilfe Testfahrten auf deren Messstrecke durchzuführen. Diese Testfahrten wurden mit zwei Fahrzeugen durchgeführt. Insgesamt wurden in unterschiedlichen Geschwindigkeitsbereichen eine Vielzahl von Fahrten gemacht und die angezeigten Werte mit den Werten der geeichten Messstrecke verglichen. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die im Racelogic-System angezeigten Werte nur marginal von den vom Messsystem erfassten Daten abweichen und allesamt in der für eichfähige Messsysteme eingeräumten Toleranz liegen.

Im Rahmen einer gerichtlich beauftragten Begutachtung wurde das Einsatzmittel dem für Geschwindigkeitsmessungen und Rotlichtüberwachungsanlagen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dipl.-Ing. Roland Bladt vorgestellt. Er prüfte das System eingehend und konnte keine technischen Mängel feststellen.

10. Fahrzeugkonzept/Aus-/Fortbildung

Die Einsatzfahrzeuge sind zivile Fahrzeuge mit verdeckten Anhaltesignalgebern und einer Motorleistung von bis zu 200 kW. Diese Leistung erscheint geeignet, um im Tätigkeitsfeld der Videostreife wirksam zu sein. Da das System in jede Art von Fahrzeugtyp eingebaut werden kann, ist auch der Einsatz von Fahrzeugen aus der Kompaktklasse möglich.

Fahrer und Fahrerinnen müssen speziell geschult werden, um die Systeme sicher und effektiv nutzen zu können. Eigene Fortbildungsformate vermitteln technische Inhalte, taktische Möglichkeiten und rechtliche Hintergründe.

IV. Erfahrungswerte/Fortschreibung

Das Verfahren zur Nutzung der Videostreife RaPoTu wurde umfassend geprüft und als geeignetes Standardeinsatzmittel für spezialisierte Kräfte bewertet. Auf Basis der im Pilotverfahren erlangten Erfahrungen wurden durch das federführende Hauptsachgebiet VSM eine Ausschreibung vorbereitet. Anfang August erfolgte der Zuschlag für einen Rahmenvertrag.

Im Jahr 2024 werden für die spezialisierten Einheiten KART (PP Frankfurt), Argus (PP Westhessen) und TRuP (PP Südosthessen) noch je eine Videostreife RaPoTu ausgebaut. Da dieses Einsatzmittel gemäß Konzept ausschließlich den spezialisierten Kontrolleinheiten im Bereich Raser Poser Tuner vorbehalten ist, bleibt abzuwarten, welche weiteren Präsidien solche Einheiten aufstellen und somit die Möglichkeit erhalten, dieses Einsatzmittel zu nutzen.

Darüber hinaus wurde für ein Pilotverfahren eine Videostreife Krad – ziviles Motorrad mit Videoausrüstung und Blaulicht/Martinshorn – ebenfalls mit einem System der Firma Racelogic ausgestattet. Im ersten Schritt soll die technische Leistungsfähigkeit des Videosystems überprüft werden. Hier-

bei sollen Punkte wie Handling und Videoqualität geprüft werden. Aktuell ist das System nur in der Lage, die gefahrene Geschwindigkeit anhand der satellitenbasierten Daten zu übermitteln. Perspektivisch soll geprüft werden, ob auch hier die GPS- bzw. CAN-Bus Daten genutzt werden können, um diese Daten ebenfalls einblenden zu können. Abseits der bekannten Schräglagenproblematik bei der Nachfahrmessung bei Krädern sollen zukünftig ebenfalls Konzepte entwickelt werden, um bei herausragenden Geschwindigkeitsverstößen diese ebenfalls beweissicher dokumentieren und zur Anzeige bringen zu können.

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Aufsatzes nicht vorhandenen Zulassung des Systems VNS 1000 gibt es darüber hinaus Überlegungen, vorhandene ProVida-Systeme im Rahmen eines Pilotverfahrens durch Systeme der Firma Racelogic zu ergänzen.

Die Polizei Hessen ist sich des Stellenwertes und der Bedeutung des standardisierten Messverfahrens bewusst. Daher gibt es von Seiten des HSG 5 VSM aktuell keine Bemühungen den Toleranzabzug an die geeichten Messtechniken anzugleichen.

Ungenutzte Potenziale der staatlichen Verkehrssicherheitsarbeit für Senioren in Deutschland

von Christin Thürigen, Dresden*

Die motorisierte Verkehrsteilnahme von Senioren wird regelmäßig medial und gesellschaftlich kontrovers diskutiert. Während andere europäische Länder aktive Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Verkehrssicherheit ergreifen, setzt Deutschland bisher vor allem auf die Eigenverantwortung des Verkehrsteilnehmers. Die Bachelorarbeit einer Studentin der Hochschule der Sächsischen Polizei thematisierte in diesem Jahr, mit welchen Ansatzpunkten nach europäischem Vorbild die Verkehrssicherheit von Senioren auch hierzulande erhöht werden kann. Ein Vergleich mit Spanien, welches seine verkehrstoten Senioren in den Jahren 2010 bis 2020 konstant reduzieren konnte, zeigt, wie Deutschland sein bisher ungenutztes Potential im Bereich der Verkehrssicherheitsarbeit mit Senioren erhöhen kann.

Die Bevölkerung in Deutschland altert seit vielen Jahren. Dies zeigt der jährlich zunehmende Anteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung. Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2022¹ setzt sich diese Entwicklung auch in Zukunft fort, sodass ihre Relevanz im Zusammenhang mit dem Verkehrsgeschehen weiterhin zunehmen wird. Mit Blick auf die älteren Verkehrsteilnehmer ist dabei vor allem ein verändertes Mobilitätsverhalten im Vergleich zu dem der jüngeren Personen feststellbar. Mit Ende des Berufslebens und dem Eintritt in den Ruhestand beginnt für viele Senioren ein neuer Lebensabschnitt. Der Wegfall der beruflichen Tätigkeit schafft ihnen einerseits mehr Flexibilität und viele Freiräume, stellt sie aber gleichzeitig vor die Herausforderung, ihren bisher gewohnten Alltag in weiten Teilen neu zu gestalten. Die Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges bildet dabei für viele von ihnen eine wesentliche Voraussetzung für eine autonome Lebensführung im Alter und trägt in großen Teilen zu

ihrer Identifikation bei. Es erfüllt nicht nur ihr grundlegendes Mobilitätsbedürfnis, sondern erlaubt ihnen durch eine aktive und selbstbestimmte Gestaltung ihres Alltages sowie die Pflege sozialer Kontakte weiterhin am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.² Dies wirkt sich insgesamt positiv auf ihr Lebensgefühl, ihre Gesundheit und ihre Lebensqualität aus.³

1. Altersbedingte Veränderungen und ihr Einfluss auf die Verkehrsteilnahme

Gleichzeitig ist die aktive Teilnahme am Straßenverkehr aufgrund der komplexen Anforderungen beim Autofahren vor allem für ältere Kraftfahrer besonders herausfordernd.⁴

* Die Verfasserin ist ehemalige Studentin der Hochschule der Sächsischen Polizei und mittlerweile als Polizeibeamtin im Freistaat Sachsen tätig.

1 Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022. 15. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung: Annahmen und Ergebnisse. Statistisches Bundesamt. [Zugriffen am 13.06.2024] <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsvorausberechnung/begleitheft.html?nn=238640>, o. S.

2 Vgl. Karthaus u.a., 2023. Die Entwicklung verkehrssicherheitsrelevanter Personenmerkmale im höheren Lebensalter und ihre Einflussfaktoren: Erste Querschnittsanalysen aus der Dortmunder-Bonner-Längsschnittstudie (DoBoLSi) Heft M 336. In: Bundesanstalt für Straßenwesen, Hrsg. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe Mensch und Sicherheit. Bergisch Gladbach: Fachverlag NW, S. 8.

3 Strauvenberg, Pohle, 2023. Vertiefende Analyse des Unfallgeschehens älterer Fahrzeugführender Heft M 342. In: Bundesanstalt für Straßenwesen, Hrsg. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe Mensch und Sicherheit. Bergisch Gladbach: Fachverlag NW, S. 15.

4 Vgl. Henning, 2007. Verkehrssicherheitsberatung älterer Verkehrsteilnehmer Heft M 189; Handbuch für Ärzte. In: Bundesanstalt für Straßenwesen, Hrsg. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe Mensch und Sicherheit. Bergisch Gladbach: Wirtschaftsverlag N.W. Verlag für neue Wissenschaft, S. 9.

Obwohl sich der Alterungsprozess individuell zum Teil sehr verschieden darstellt, treten mit steigendem Lebensalter vermehrt körperliche Veränderungen auf, die zu Beeinträchtigungen in ihrer Verkehrsteilnahme führen können. Hierzu zählt bspw. eine abnehmende Sehschärfe, sodass Objekte weniger detailliert und konturenreich wahrgenommen werden. Folglich besteht die Gefahr, dass Personen oder Hindernisse zu spät als solche erkannt werden und nicht mehr ausreichend Zeit für eine Brems- oder Ausweichreaktion vorhanden ist.⁵ Gleichzeitig existiert mit zunehmendem Alter ein nur noch beschränkt nutzbares Sehfeld, sodass der Wahrnehmungsbereich auch insgesamt deutlich reduziert ist. Dies birgt vor allem beim Führen von Kraftfahrzeugen die Gefahr, nicht rechtzeitig auf plötzliche Gefahrenquellen angemessen reagieren zu können.⁶ Darüber hinaus nimmt die Blendungsempfindlichkeit zu, wodurch das Sehvermögen, bspw. durch die Scheinwerfer anderer Fahrzeuge, ebenfalls vermindert wird.⁷ Folglich bergen Blendungssituationen aufgrund des sinkenden Dämmerungssehvermögens eine weitere Unfallgefahr für Senioren.⁸

Im kognitiven Bereich zeigen sich mit zunehmendem Alter neben einer erhöhten Ablenkbarkeit auch Schwierigkeiten in der Differenzierung, welche Aspekte als relevant einzustufen sind. Dementsprechend fällt es vielen älteren Menschen schwer, sich auf die für die Bewältigung der Fahraufgabe wesentlichen Umgebungsreize zu konzentrieren oder verschiedene Aufgaben sowohl gleichzeitig als auch nacheinander zu bearbeiten.⁹ Aufgrund der im Alter häufig hinzukommenden verlangsamten Informationsverarbeitung in Kombination mit der Vielzahl der auf sie einströmenden Reize, einer begrenzten Entscheidungszeit und die durch sie auszuführenden Mehrfach Tätigkeiten fühlen sich viele Senioren im Ergebnis häufig von den komplexen Anforderungen der Fahraufgabe überfordert. Besonders deutlich wird dies in für sie ungewohnten oder komplizierten Situationen, wie bspw. in Kreuzungsbereichen sowie bei Abbiege- oder Überholvorgängen.¹⁰

Darüber hinaus lassen im Alter die Kraft der Muskulatur sowie die Beweglichkeit der Gelenke nach und Bewegungen werden oft unpräziser ausgeführt. Im Ergebnis können zum Beispiel Fahrkorrekturen oder Gefahrenbremsungen unter Umständen nicht korrekt, ausreichend schnell oder stark genug durchgeführt werden, um Unfälle rechtzeitig zu verhindern.¹¹

Neben diesen körperlichen Veränderungen tritt mit zunehmendem Alter häufig auch eine Vielzahl altersbedingter Erkrankungen hinzu. Neben deren Symptomen können sich dabei auch die für ihre Behandlung einzunehmenden Medikamente negativ auf die Verkehrsteilnahme auswirken. Bei der gleichzeitigen Einnahme mehrerer Medikamente kann es bspw. zu diversen Wechselwirkungen der einzelnen Arzneimittel untereinander kommen, weshalb eine sorgfältige Analyse und Kontrolle durch den verordnenden Arzt unerlässlich ist.¹²

Insgesamt zeigt sich mit Blick auf die spezifischen Besonderheiten von Senioren, dass diese aufgrund altersbedingter Veränderungen und Erkrankungen verstärkt Leistungseinbußen mit Auswirkungen auf ihre Verkehrsteilnahme aufweisen. Bei entsprechender Wahrnehmung und Reaktion besteht jedoch in vielen Fällen die Möglichkeit, diese durch geeignete Kom-

pensationsmaßnahmen, wie bspw. Sehhilfen, Hörgeräte oder gezieltes Muskulatur- und Bewegungstraining, zu mildern oder auszugleichen.

Ergänzend dazu können Senioren aber auch mit ihrem eigenen Kompensationsverhalten positiv auf ihre Verkehrssicherheit einwirken. Durch eine entsprechende Vorplanung, wie bspw. die Wahl der Route oder den Zeitpunkt der Fahrt, haben sie die Möglichkeit, schwierige Situationen, wie die Hauptverkehrszeit, die Dunkelheit oder komplexe Verkehrssituationen, bewusst zu vermeiden. Werden zudem ausreichende Erholungspausen berücksichtigt, kann der Zeitdruck reduziert und insgesamt ein entspannteres Fahrverhalten erzeugt werden.¹³ Auch während der Fahrt können sie die Art und Weise des eigenen Fahrverhaltens beeinflussen und zum Beispiel geringere Geschwindigkeiten oder höhere Abstände zum vorausfahrenden Fahrzeug wählen, um Unfällen vorzubeugen.¹⁴

II. Verkehrsunfallgeschehen in Deutschland

Verglichen zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung zeigt sich insgesamt eine unterproportionale Beteiligung der über 65-Jährigen an Verkehrsunfällen im Straßenverkehr.¹⁵ Gleichzeitig sprechen die besonders durch sie erlittenen schwerwiegenden Unfallfolgen für die Notwendigkeit entsprechender Schutzmaßnahmen für diese Altersgruppe.

Ein Blick auf die Hauptunfallursachen von Pkw-Fahrern über 65 Jahren verdeutlicht einen Zusammenhang mit ihren

5 Vgl. Horn, 2021. Erfassung der subjektiven Wahrnehmung und Bewertung verkehrssicherheitsrelevanter Leistungsmerkmale und Verhaltensweisen älterer Autofahrer: Entwicklung und Prüfung eines Selbsttests Heft M 310. In: Bundesanstalt für Straßenwesen, Hrsg. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe Mensch und Sicherheit. Bergisch Gladbach: Fachverlag NW, S. 18.

6 Vgl. Strauzenberg (Fn. 3), S. 22.

7 Vgl. Kocherscheid u.a., 2007. Verkehrssicherheitsbotschaften für Senioren Heft M 184: Nutzung der Kommunikationspotenziale im allgemeinmedizinischen Behandlungsalltag. In: Bundesanstalt für Straßenwesen, Hrsg. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe Mensch und Sicherheit. Bergisch Gladbach: Wirtschaftsverlag N.W. Verlag für neue Wissenschaft, S. 28.

8 Vgl. Henning (Fn. 4), S. 29.

9 Vgl. Strauzenberg (Fn. 3), S. 23.

10 Vgl. Weinand, 1997. Kompensationsmöglichkeiten bei älteren Kraftfahrern mit Leistungsdefiziten Heft M 77. In: Bundesanstalt für Straßenwesen, Hrsg. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe Mensch und Sicherheit. Bergisch Gladbach: Wirtschaftsverlag N.W. Verlag für neue Wissenschaft, S. 18.

11 Vgl. König, Eschler, 2000. Assistenz und Information im zukünftigen Kfz. In: Bundesanstalt für Straßenwesen, Hrsg. Mehr Verkehrssicherheit für Senioren Heft M 123, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe Mensch und Sicherheit. Bergisch Gladbach: Wirtschaftsverlag N.W. Verlag für neue Wissenschaft, S. 68–72, S. 69.

12 Vgl. Strauzenberg (Fn. 3), S. 24.

13 Vgl. Brouwer, 2000. Ältere Menschen hinter dem Steuer. In: Bundesanstalt für Straßenwesen, Hrsg. Mehr Verkehrssicherheit für Senioren Heft M 123, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe Mensch und Sicherheit. Bergisch Gladbach: Wirtschaftsverlag N.W. Verlag für neue Wissenschaft, S. 50–54, S. 51.

14 Vgl. Holte, 2018. Seniorinnen und Senioren im Straßenverkehr: Bedarfsanalysen im Kontext von Lebenslagen, Lebensstilen und verkehrssicherheitsrelevanten Erwartungen Heft M 285. In: Bundesanstalt für Straßenwesen, Hrsg. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe Mensch und Sicherheit. Bergisch Gladbach: Fachverlag NW, S. 18.

15 Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023(b). Ältere Autofahrerinnen und -fahrer sind bei Unfällen häufiger Hauptverursachende: Pressemitteilung Nr. N064v.04.12.2023. Statistisches Bundesamt. [Zugegriffen am 18.10.2023] [176](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Verkehrsunfaelle/Publikationen/Downloads-Verkehrsunfaelle/unfaelle-senioren5462409217004.pdf?__blob=publicationFile, o. S.</p>
</div>
<div data-bbox=)

altersbedingten Leistungsdefiziten. Diese sind vor allem in dynamischen Verkehrssituationen zu finden, bei denen sie aufgrund der zumeist komplexen Anforderungen schnell überfordert sind. Die häufigste Unfallursache im Jahr 2022 bildeten demnach Fehler beim Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren oder Ein- und Ausfahren. Ihr folgten die Missachtung von Vorfahrt und Vorrang sowie fehlender Abstand. Hierbei zeigen sich deutlich die bereits dargestellten Probleme von Senioren, welche aus der mit zunehmendem Alter auftretenden verlangsamten Informationsverarbeitung und der Überforderung bei der Ausführung von Mehrfach Tätigkeiten unter Zeitdruck resultieren. Im Gegensatz dazu sind weitere Fahrfehler, wie bspw. überhöhte Geschwindigkeit oder Fahren unter Alkoholeinfluss, bei Fahrzeugführern über 65 Jahren nur vergleichsweise selten die Unfallursache.¹⁶

III. Verkehrssicherheitsarbeit in Spanien

Spanien zählt zu den bevölkerungsreichsten Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und ist bezogen auf seine Seniorenquote nahezu vergleichbar mit Deutschland. Im europaweiten Vergleich verfügt das Land über den geringsten Mittelwert an getöteten Fahrern über 65 Jahren je eine Million Einwohner für die Jahre 2020 bis 2022. Die Auswertung seines Verkehrsunfallgeschehens von 2010 bis 2020 zeigt zudem einen konstanten Rückgang der Zahl getöteter Senioren im Straßenverkehr.¹⁷

Die aktuelle spanische Verkehrssicherheitsstrategie unterteilt insgesamt neun Strategiefelder, von denen vier für die Personengruppe der Senioren besonders relevant sind. Im Rahmen des ersten Strategiefeldes soll durch entsprechende Information, Schulung und Training ihr Verkehrsverhalten verbessert und somit die Verkehrssicherheit insgesamt erhöht werden. Hierzu zählen u.a. verschiedene Maßnahmen im Rahmen der Verkehrserziehung oder Fahrtrainings, welche auch im Hinblick auf technologische Veränderungen fortlaufend weiterentwickelt werden.¹⁸ Darüber hinaus spielt die Gewährleistung eines für die Verkehrsteilnahme notwendigen körperlichen und geistigen Gesundheitszustandes ebenfalls eine entscheidende Rolle. Vor allem durch die enge Zusammenarbeit mit Verkehrsmedizinern und Gesundheitsbehörden soll die Gesundheitsberatung der Verkehrsteilnehmer verbessert werden.¹⁹ Spanien setzt in diesem Zusammenhang bereits seit langem auf eine regelmäßige Eignungsuntersuchung aller Führerscheininhaber, welche aus mehreren Teilen besteht und neben einer Gesundheitsanamnese auch verschiedene Tests der Koordinations- und Reaktionsfähigkeit beinhaltet. Die Intervalle, in denen diese stattfindet, richten sich nach dem Alter der Person. Obwohl das Autofahren selbst an keine Obergrenze gebunden ist, müssen zum Beispiel Fahrzeugführer im Alter von über 65 Jahren ihren Führerschein der Klassen A und B alle fünf Jahre erneuern. Damit soll gewährleistet werden, dass sie über einen für die Teilnahme am Straßenverkehr notwendigen Gesundheitszustand verfügen. Werden alle geforderten Kriterien erfüllt, können Senioren solange weiter selbst Auto fahren, wie sie sich hierzu in der Lage fühlen.²⁰

Darüber hinaus nutzt Spanien bereits seit 2011 ein vorgeschriebenes Piktogramm auf Medikamentenverpackungen, um deren Nutzer über mögliche Auswirkungen auf die Verkehrstüchtigkeit im Zusammenhang mit deren Einnahme hinzuweisen. Hierbei sollen vor allem ältere Verkehrsteilnehmer, welche aufgrund von altersbedingten Erkrankungen be-

sonders häufig Medikamente einnehmen, entsprechend aufgeklärt und sensibilisiert werden. Eine hierzu im Jahr 2012 veröffentlichte Untersuchung kam diesbezüglich zu positiven Ergebnissen.²¹

Das zweite Strategiefeld will eine sichere Mobilität in Spaniens Städten gewährleisten. Hierzu zählen bspw. die Anpassung von Verkehrsvorschriften, die Festlegung zulässiger Geschwindigkeiten sowie die sichere Gestaltung und Zugänglichkeit der Verkehrsumwelt für alle Verkehrsteilnehmer.²² Eng damit verbunden ist auch das dritte Strategiefeld, welches durch sichere Straßen in ganz Spanien vor allem die besonders gefährdeten Personengruppen schützen will. Ein wesentlicher Fokus liegt dabei auf Straßen mit einem hohem Unfallrisiko aufgrund von bspw. besonderen Straßen- oder Witterungsverhältnissen.²³ Spanien hat diesbezüglich bereits in der Vergangenheit einige Maßnahmen ergriffen, um die städtische Mobilität und seine Straßen insgesamt sicherer zu gestalten. Ein Beispiel hierfür sind die vorgenommenen Änderungen in der Verkehrsordnung zur Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten. Seit Beginn des Jahres 2019 beträgt die erlaubte Geschwindigkeit auf Landstraßen demnach nur noch 90 km/h statt wie zuvor 100 km/h.²⁴ Die maximale Geschwindigkeit auf Autobahnen ist auf 120 km/h beschränkt.²⁵ Für Spaniens Städte erfolgte im Mai 2021 darüber hinaus die Anpassung der zulässigen Geschwindigkeit auf einspurigen Straßen mit einem Fahrstreifen in jede Richtung von bisher 50 auf nur noch 30 km/h. Existiert für beide Richtungen lediglich ein Fahrstreifen, beträgt die erlaubte Geschwindigkeit seitdem sogar nur 20 km/h.²⁶ Auf innerstädtischen Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Richtung bleiben die bisher zulässigen 50 km/h weiterhin bestehen.²⁷ Flankiert werden diese Maßnahmen u.a. mit der Erhöhung der Kontrollquote durch Radarkameras in Bereichen mit hohem Unfallrisiko.²⁸ Weiterhin hat das Land eine Vielzahl von Verkehrskameras eingeführt, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Der Verkehr wurde seitdem besser überwacht und

16 Vgl. Statistisches Bundesamt (Fn. 15), o. S.

17 Vgl. *Schoeters*, 2023. National Road Safety Profile – Spain. European Commission. [Zugegriffen am 12.06.2024] https://road-safety.transport.ec.europa.eu/document/download/d2e7b66b-1cf4-422a-a36c-b2be1cf49e5_en?filename=erso-country-overview-2023-spain_0.pdf, S. 4.

18 Vgl. National Road Safety Observatory, 2022. ROAD SAFETY STRATEGY 2030 (SUMMARY). Directorate-General for Traffic. [Zugegriffen am 12.06.2024] https://seguridadvial2030.dgt.es/export/sites/sv2030/galleries/descargas/Road_Safety_Strategy_2030_Summary_EN.pdf, S. 66.

19 Vgl. National Road Safety Observatory (Fn. 18), S. 69.

20 Vgl. thinkSPAIN, 2024. How to renew a Spanish driving licence. thinkSPAIN. [Zugegriffen am 12.06.2024] <https://www.thinkspain.com/information/living-in-spain/how-to-renew-a-spanish-driving-licence>, o. S.

21 Vgl. *Fierro, Gómez-Talegón, F. J. Alvarez*, 2012. The Spanish pictogram on medicines and driving: The population's comprehension of and attitudes towards its use on medication packaging. Elsevier. [Zugegriffen am 26.06.2024] <https://uvadoc.uva.es/bitstream/handle/10324/15294/PD287.pdf?sequence=1&isAllowed=y>, S. 1.

22 Vgl. National Road Safety Observatory (Fn. 18), S. 75.

23 Vgl. National Road Safety Observatory (Fn. 18), S. 80 ff.

24 Vgl. International Transport Forum/OECD, 2021. ROAD SAFETY REPORT 2021: SPAIN. International Transport Forum/OECD. [Zugegriffen am 12.06.2024] <https://www.itf-oecd.org/sites/default/files/spain-road-safety.pdf>, S. 4.

25 Vgl. *Schoeters* (Fn. 17), S. 17.

26 Vgl. International Transport Forum/OECD (Fn. 24), S. 3 f.

27 Vgl. *Schoeters* (Fn. 17), S. 17.

28 Vgl. International Transport Forum/OECD (Fn. 24), S. 4 f.

gesteuert, wodurch Staus und Fahrzeiten insgesamt reduziert werden konnten.²⁹ Ergänzend dazu sollen zukünftig sogenannte intelligente Kreuzungen mit dynamischen Signalsystemen dabei helfen, die Sicherheit an besonders gefährlichen Unfallschwerpunkten zu erhöhen.³⁰

Das vierte Strategiefeld fokussiert die Sicherheit und Vernetzung von Fahrzeugen. Neben verbesserten Informationen im Rahmen der Kaufberatung bei Gebrauchtwagen sollen durch entsprechende Vorschriften vor allem technologische Neu- und Weiterentwicklungen im Bereich der Sicherheitssysteme zukünftiger Fahrzeuge gefördert werden.³¹ Ergänzend dazu fließen Erkenntnisse aus der Untersuchung von Unfallfahrzeugen u.a. in die Verbesserung und Weiterentwicklung von Fahrassistenzsystemen ein. Im Rahmen der zukünftigen Gestaltung von Fahrzeugen soll zudem versucht werden, Ablenkungen vor allem für ältere Fahrer zu reduzieren, damit diese ihren Fokus stärker auf die Verkehrsumwelt richten. Darüber hinaus will Spanien untersuchen, inwieweit die Kfz-Versicherung dazu beitragen kann, ein sichereres Verkehrsverhalten sowie den Kauf von Fahrzeugen mit höchsten Sicherheitsstandards zu fördern.³²

IV. Verkehrssicherheitsarbeit in Deutschland

1. Aufklärung, Beratung und Schulungsmaßnahmen

Anders als Spanien legt die deutsche Verkehrssicherheitsarbeit ihren Fokus gegenwärtig vor allem auf die Eigenverantwortung des Verkehrsteilnehmers. Senioren sollen dabei besonders durch Aufklärung für mögliche altersbedingte Veränderungen und deren Auswirkungen auf ihre Verkehrsteilnahme sensibilisiert werden. Diese Aufgabe übernehmen u.a. der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) und die Deutsche Verkehrswacht. Sie beraten die Politik und Industrie und entwickeln präventive Trainings, Programme und Kampagnen mit dem Ziel, die getöteten und schwerverletzten Verkehrsteilnehmer nachhaltig zu reduzieren.³³

Der DVR und seine Partner richten sich bspw. mit dem kostenfreien Programm »sicher mobil« an Senioren ab dem 65. Lebensjahr, um deren aktive und zugleich sichere Teilnahme am Straßenverkehr zu erhalten und sie dabei zu unterstützen, diese selbstbestimmt zu gestalten. Darüber hinaus sollen sie lernen, sich bewusst mit ihrer Gesundheit auseinanderzusetzen, damit sie ihre Leistungsfähigkeit realistisch bewerten und eigene Möglichkeiten zur Kompensation entwickeln können.³⁴ Auch die Deutsche Verkehrswacht will dieses Ziel mit ihren kostenlosen und bundesweit veranstalteten Verkehrssicherheitstagen unter dem Motto »Mobil bleiben, aber sicher!« fördern. Neben Fragen zum Thema sichere Mobilität im Alter können die Senioren hier an zahlreichen Simulatoren und Geräten bspw. ihre Reaktions- oder Sehfähigkeiten testen und sich entsprechend beraten lassen.³⁵

Neben diesen Aufklärungsmaßnahmen bietet der DVR für Pkw-Fahrer im Alter von über 65 Jahren das Fahrsicherheitstraining »SHT sicher mobil« an, bei dem Senioren ihre Fähigkeiten und ihr Wissen überprüfen können. Ziel ist es, herauszufinden, wie sicher sie ein Kraftfahrzeug führen können und in welchen Bereichen Verbesserungspotential besteht.³⁶ Ähnliche Fahrsicherheitstrainings für Senioren werden u.a. durch die Deutsche Verkehrswacht oder den ADAC angeboten. Neben dem Erkennen, Vermeiden und Bewältigen von Gefahrensituationen werden hierbei außerdem die Nutzung

neuer Technologien, Fahrassistenzsysteme sowie die Kompensation vorhandener Einschränkungen beim Führen von Fahrzeugen thematisiert.³⁷

Bezogen auf die Kennzeichnung von Medikamenten mit möglichen Auswirkungen auf die Verkehrsteilnahme startete im Jahr 2006 das europäische Forschungsprojekt DRUID.³⁸ Im Zuge dessen wurde auf Grundlage bereits existierender Systeme ein neuer Vorschlag entwickelt, um Medikamente mit verkehrsrelevantem Einfluss europaweit einheitlich zu klassifizieren und zu kennzeichnen.³⁹ Trotz positiver Rückmeldungen aus Pilotstudien in einigen europäischen Ländern wurden die Ergebnisse hieraus bisher jedoch noch nicht für Deutschland übernommen. Somit existiert gegenwärtig nur die gesetzlich verpflichtende Beratung bezüglich eventueller Fahrsicherheitsbedenken durch den behandelnden Arzt sowie die Information über mögliche verkehrsrelevante Einflüsse einer Medikamenteneinnahme durch den Apotheker oder die Packungsbeilage selbst.⁴⁰

2. Eignungsprüfungen und Testmaßnahmen

Bisher gibt es in Deutschland keine verkehrsmmedizinische Eignungsuntersuchung für die zum Führen eines Pkw notwendige Fahrerlaubnisklasse B. Anders verhält es sich bei höheren Klassen, da diese nach Einschätzung des Gesetzgebers ein gesteigertes abstraktes Gefahrenpotential aufweisen. Dem entsprechend wird die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE maximal für fünf Jahre erteilt. Sie kann mit erfolgreichem Bestehen einer Eignungsuntersuchung um fünf weitere Jahre verlängert werden.⁴¹ Im Gegensatz dazu wird die Fahrerlaubnis der Klasse B unbefristet und somit auf Lebenszeit erteilt. Zwar wurden mit Umsetzung der dritten Führerscheinrichtlinie der Europäischen Union⁴² Füh-

29 Vgl. International Transport Forum/OECD (Fn. 24), S. 3.

30 Vgl. International Transport Forum/OECD (Fn. 24), S. 4.

31 Vgl. National Road Safety Observatory (Fn. 18), S. 83 f.

32 Vgl. National Road Safety Observatory (Fn. 18), S. 86.

33 Vgl. Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V. (DVR), 2023(c). Organisation. Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V. (DVR). [Zugegriffen am 24.06.2024] <https://www.dvr.de/ueber-uns/organisation>, o. S.

34 Vgl. Müller, 2023(a). sicher mobil: Gesprächsrunden zur sicheren Mobilität im Alter. Deutsche Verkehrswacht e.V. [Zugegriffen am 24.06.2024] <https://www.verkehrswacht.de/sicher-mobil/>, o. S.

35 Vgl. Müller, 2023(b). Mobil bleiben, aber sicher!: Erlebnistage zur sicheren Mobilität im Alter. Deutsche Verkehrswacht e.V. [Zugegriffen am 24.06.2024] <https://www.verkehrswacht.de/mobil-bleiben-aber-sicher/>, o. S.

36 Vgl. Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V. (DVR), 2023(b). Pkw-SHT ÄLTERE MENSCHEN. Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V. (DVR). [Zugegriffen am 24.06.2024] <https://www.dvr.de/praevention/trainings/trainingsangebote/pkw-sht-aeltere-menschen>, o. S.

37 Vgl. ADAC Hessen-Thüringen e.V., 2020. ADAC Training für Seniorinnen und Senioren. ADAC Hessen-Thüringen e.V. [Zugegriffen am 26.06.2024] <https://www.fahrttraining.de/pkw/senioren-training/>, o. S.

38 Driving under the Influence of Drugs, Alcohol and Medicines.

39 Vgl. Schubert, Grämann, Bartmann, 2018. Demografischer Wandel – Kenntnisstand und Maßnahmenempfehlungen zur Sicherung der Mobilität älterer Verkehrsteilnehmer Heft M 283. In: Bundesanstalt für Straßenwesen, Hrsg. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe Mensch und Sicherheit. Bergisch Gladbach: Fachverlag NW, S. 61 f.

40 Vgl. TÜV Hessen, 2024. Fahrer-Fitness-Check. TÜV Hessen. [Zugegriffen am 26.06.2024] <https://www.tuev-hessen.de/1997/fahrer-fitness-check/>, o. S.

41 Vgl. Poschadel u.a., 2012. Verkehrssicherheitsrelevante Leistungspotenziale, Defizite und Kompensationsmöglichkeiten älterer Autofahrer Heft M 231. In: Bundesanstalt für Straßenwesen, Hrsg. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe Mensch und Sicherheit. Bergisch Gladbach: Wirtschaftsverlag N.W. Verlag für neue Wissenschaft, S. 11.

42 Richtlinie 2006/126/EG v. 20.12.2006.

erscheine mit einem Ausstellungsdatum ab dem 19.01.2013 auf eine Gültigkeitsdauer von 15 Jahren befristet, allerdings muss dadurch lediglich das bestehende Führerscheindokument in ein Neues umgetauscht werden. Die Fahrerlaubnis selbst gilt nach wie vor unbegrenzt.⁴³ Deutschland hat hierbei bewusst auf die Möglichkeit verzichtet, ihre Verlängerung an eine ärztliche Überprüfung zu knüpfen.⁴⁴ Als Hauptargumente werden dabei neben der Gewährleistung der Freizügigkeit und gesellschaftlicher Teilhabe vor allem die Vermeidung der Diskriminierung älterer Verkehrsteilnehmer aufgeführt. Ohne konkreten Anlass sind somit aktuell gesetzlich keine Wiederholungs- oder Eignungsprüfungen vorgesehen.⁴⁵ Stattdessen obliegt die Verantwortung für eine sichere Verkehrsteilnahme vor allem dem Verkehrsteilnehmer selbst. Dennoch besteht bei berechtigten Zweifeln der zuständigen Behörde an der Fahrtauglichkeit eines Kraftfahrers auch derzeit bereits die Möglichkeit, ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen oder Beschränkungen und Auflagen zu erteilen.

Eine weitere Möglichkeit zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist die Regulation durch den Fahrzeugführer selbst. Zur Reflexion der eigenen Leistungsfähigkeit oder des persönlichen Fahrverhaltens eignen sich u.a. Selbsttests, wie bspw. der durch den DVR angebotene Onlinetest der Aktion »Sicher mobil im Alter«.⁴⁶ Er bietet Senioren die Möglichkeit, anonym am eigenen Computer ihre Fähigkeiten in verschiedenen für das Autofahren relevanten Bereichen, wie dem Sehen, Hören oder der Reaktionsgeschwindigkeit zu überprüfen. Auch wenn der Selbsttest ein ausführliches ärztliches Beratungsgespräch nicht ersetzen kann, hilft er älteren Kraftfahrern im besten Fall dabei, ein Gefühl über ihre aktuellen Fähigkeiten zu erhalten.⁴⁷ Eine weitere computergestützte Möglichkeit zur Überprüfung verkehrsrelevanter Kompetenzen bietet der TÜV Hessen mit seinem freiwilligen »Fahrer-Fitness-Check« an. Hierbei werden u.a. die Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit getestet und ausgewertet. Sie kann im Falle unzureichender Ergebnisse durch eine freiwillige und standardisierte Beobachtungsfahrt ergänzt werden.⁴⁸

3. Verkehrsumwelt und Fahrzeugtechnik

Derzeit gilt in Deutschland eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in Innenstädten und 100 km/h auf Landstraßen. Zudem ist die Geschwindigkeit auf deutschen Autobahnen zwar teilweise für einzelne Streckenabschnitte begrenzt, jedoch existiert kein generelles Tempolimit.⁴⁹ Damit nimmt Deutschland europaweit eine Sonderrolle ein.⁵⁰ Gleichzeitig gibt es immer wieder Diskussionen über die Einführung flächendeckender Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen oder in Städten. Letztere werden zwar von vielen Städten gefordert, wurden allerdings zuletzt im April 2023 mit Blick auf die Interessen des Durchfahrtsverkehrs durch das Bundesverkehrsministerium zurückgewiesen.⁵¹

Seit dem 07.07.2024 müssen auf Grundlage einer EU-Verordnung europaweit sämtliche Neuwagen über bestimmte Fahrassistenzsysteme verfügen. Einige von ihnen können dabei vor allem Senioren in für sie schwierigen Situationen unterstützen und neben einer Reduktion der Verkehrsunfälle auch zu einer höheren Verkehrssicherheit beitragen. Hierzu zählt bspw. der Notbremsassistent, welcher das Fahrzeug in gefährlichen Situationen selbstständig abbremst, um einen Zusammenstoß zu verhindern.⁵² Darüber hinaus kann durch den neuerdings verpflichtenden Rückfahrassistenten vor al-

lem für Senioren das Rückwärtsfahren als eine der Hauptunfallursachen sicherer gestaltet werden.⁵³

Im Bereich Unfallursachenforschung soll die Black Box dabei helfen, die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Sie zeichnet permanent sämtliche relevante Daten des Fahrzeuges anonymisiert auf und speichert diese im Falle einer Kollision direkt vor, während und nach dem Unfall. Im Zuge der Unfallforschung und -analyse können diese anschließend dazu genutzt werden, um die Fahrzeugsicherheit nachhaltig zu verbessern.⁵⁴

V. Möglichkeiten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit von Senioren in Deutschland

Im Vergleich zu Spanien und anderen europäischen Ländern verfügt Deutschland somit insgesamt noch über ein großes ungenutztes Potential im Bereich der Verkehrssicherheitsarbeit mit Senioren. Dabei empfiehlt sich eine Kombination verschiedenster Maßnahmen, um im Ergebnis eine größtmögliche Wirkung erzielen zu können.

1. Aufklärung, Beratung und Schulungsmaßnahmen

Im Bereich der Aufklärung und Beratung von Senioren existieren bereits einige Maßnahmen, welche sie für die Wahrnehmung von Veränderungen ihrer Leistungsfähigkeit sensibilisieren sollen. Der Hausarzt ist in diesem Zusammenhang oft ihre erste Anlaufstelle. Dementsprechend bieten sich im Rahmen einer ärztlichen Mobilitätsberatung von Senioren eine Vielzahl von Einflussmöglichkeiten, sofern sie entsprechend angeboten und angenommen werden. Neben der Analyse ihres Zustandes bedarf es vor allem einer entsprechenden Aufklärung über altersbedingte verkehrsrelevante Veränderungen sowie entsprechender Möglichkeiten, diese zu kompensieren.⁵⁵ Auch bei der Verschreibung von Medikamenten ist es entscheidend, dass der behandelnde Arzt seinen Patienten umfassend über mögliche Wechsel- und Nebenwirkungen aufklärt und ihn auf seine Pflicht hinweist, vor Fahrtantritt selbstständig und gewissenhaft seine Fahr-

43 Vgl. Schubert, Gräcmann, Bartmann (Fn. 39), S. 46.

44 Vgl. Falkenstein, Poschadel, Joiko, 2014. Erkenntnis stand zu Verkehrssicherheitsmaßnahmen für ältere Verkehrsteilnehmer Heft M 248. In: Bundesanstalt für Straßenwesen, Hrsg. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe Mensch und Sicherheit. Bergisch Gladbach: Fachverlag NW, S. 12.

45 Vgl. Kocherscheid (Fn. 7), S. 16.

46 Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V. (DVR), 2023(d). Testen Sie Ihre Fitness am Steuer. Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V. (DVR). [Zugegriffen am 26.06.2024] <https://www.dvr.de/themen/aeltere-menschen/online-test>, o. S.

47 Vgl. Schubert, Gräcmann, Bartmann (Fn. 39), S. 61.

48 Vgl. Schubert, Gräcmann, Bartmann (Fn. 39), S. 61.

49 Vgl. Schoeters, De Vos und Sloomans, 2021. European Road Safety Observatory: National Road Safety Profile – Germany. European Commission. [Zugegriffen am 01.07.2024] https://road-safety.transport.ec.europa.eu/document/download/9de62d1b-9a75-4183-98b83e2d019c8e22_en?filename=erso-country-overview-2021-germany_en.pdf, S. 17.

50 Vgl. Schoeters (Fn. 17), S. 17.

51 Vgl. zdfheute, 2023. Flächendeckendes Limit gefordert: Überall Tempo 30 in Städten? Wissing winkt ab. ZDF. [Zugegriffen am 01.07.2024] <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/tempo-limit-30-stadt-verkehr-wissing-100.html>, o. S.

52 Vgl. TÜV NORD, 2024. Assistenzsysteme: Welche Fahrassistenzsysteme in Neuwagen zur Pflicht werden. TÜV NORD. [Zugegriffen am 30.06.2024] <https://www.tuev-nord.de/de/privatkunden/ratgeber-und-tipps/technik/fahrassistenzsysteme/>, o. S.

53 Vgl. TÜV NORD (Fn. 52), o. S.

54 Vgl. TÜV NORD (Fn. 52), o. S.

55 Vgl. Kocherscheid (Fn. 7), S. 15 f.

tüchtigkeit zu überprüfen.⁵⁶ Ergänzend hierzu sollte auch in Deutschland ein Klassifizierungs- und Kennzeichnungssystem für Medikamente etabliert werden, um vor allem ältere Verkehrsteilnehmer über eventuelle Beeinträchtigungen ihrer Verkehrstüchtigkeit durch deren Einnahme zu sensibilisieren.

Für eine effektive und fundierte verkehrsmedizinische Beratung bedarf es neben einer intensiveren Aus- und Weiterbildung der Hausärzte auch entsprechender Anreizsysteme, bspw. von der Politik oder den Krankenkassen. Diese sollten sich an die beratenden Ärzte und ihre Patienten gleichermaßen richten, um sie dazu zu motivieren, eine Mobilitätsberatung aktiv durchzuführen bzw. zu nutzen.⁵⁷ Denkbar wären neben einer zusätzlichen Vergütung für anbietende Ärzte vor allem besondere Anreiz- oder Unterstützungsangebote bei einer Inanspruchnahme durch die Senioren selbst. Hierzu zählen bspw. regelmäßige kostenlose oder geförderte verkehrsmedizinische Untersuchungen und Beratungen bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit oder reduzierte Versicherungsbeiträge bei einem Nachweis selbiger.

Ergänzend dazu empfiehlt sich die Bildung von übergreifenden Netzwerken mit weiteren Kooperationspartnern vor allem aus dem Gesundheitsbereich, um die Reichweite der Aufklärungsmaßnahmen sowie die Zahl der Anlaufstellen für Senioren zu erhöhen. Hierzu zählen neben den Krankenkassen auch Physiotherapeuten, welche ihre Bewegungsfähigkeit einschätzen und sie durch gezieltes Training individuell fördern können. Im Bereich der visuellen Fähigkeiten empfiehlt sich zudem die Zusammenarbeit mit Optikern, um Senioren bezüglich ihrer Sehfähigkeit verstärkt zu beraten und zu unterstützen.⁵⁸ Die Netzwerke wären damit nicht nur Multiplikatoren im Rahmen der Verkehrssicherheitsarbeit, sondern könnten gemeinsam mit Seniorenverbänden oder Freizeittreffs ältere Menschen bei Fragen rund um eine sichere Verkehrsteilnahme oder bezüglich vorhandener Mobilitäts- und Kompensationsmöglichkeiten unterstützen.⁵⁹

Damit die bestehenden Angebote und Möglichkeiten durch ältere Kraftfahrer auch wahrgenommen und aktiv genutzt werden, sollten diese stärker und gezielter als bisher an sie herangetragen werden.⁶⁰ Hierbei ist es wichtig, dass die entsprechenden Informationen einfach zugänglich sind, sodass die Senioren diese unkompliziert und ohne langes Suchen nutzen können. Ihre Inhalte sollten dabei das Interesse der älteren Verkehrsteilnehmer wecken und sie motivieren, anstatt sie zu bevormunden oder zu bewerten.⁶¹ Neben den klassischen kommunikativen Maßnahmen eignen sich ergänzend dazu Veranstaltungen, wie bspw. Gesundheitstage oder organisierte Reisen.⁶²

Zusätzlich zu den Senioren sollte darüber hinaus auch die Gesellschaft insgesamt stärker für das Thema der älteren Verkehrsteilnehmer sensibilisiert werden. Ziel einer breiten und aktiven Aufklärung ist es dabei, ein besseres Verständnis zu schaffen und sie stärker als bisher zu integrieren, anstatt sie auszugrenzen. Dafür eignen sich vor allem breit gestreute öffentlichkeitswirksame Kampagnen sowie deren regelmäßige Adressierung, um anstelle von Vorurteilen dauerhaft mehr Unterstützung und Rücksichtnahme im Umgang mit älteren Verkehrsteilnehmern zu erreichen.⁶³

Im Bereich der Schulungs- und Trainingsmaßnahmen eignen sich individuelle Fahrtrainings mit persönlicher Rückmeldung

durch einen Fahrlehrer oder Verkehrspsychologen, um die jeweiligen Problemfelder und Defizite der Senioren zu verbessern. Entsprechende Möglichkeiten hierzu bieten u.a. Übungsstunden in Fahrschulen, welche diesbezüglich als weitere Partner eines Verkehrssicherheitsnetzwerkes fungieren könnten. Hierbei wären zudem freiwillige Patenschaften zwischen Fahranfängern und Senioren denkbar, sodass beide Gruppen von den Erfahrungen des jeweils anderen profitieren und gleichzeitig ein besseres gegenseitiges Verständnis entwickeln können.

Damit diese Maßnahmen gegebenenfalls in Kombination mit Schulungen angeboten werden können, empfiehlt es sich, die Leistungsdefizite von Senioren in bestimmte Kategorien zu unterteilen und entsprechende Schwerpunktkurse anzubieten. Nach einer Einschätzung durch den Hausarzt könnten damit je nach Leistungsdefizit mehrere Senioren mit ähnlichen Problemen zu Gruppen zusammengefasst werden. In speziell zu entwickelnden Schulungs- und Trainingsangeboten haben sie anschließend die Möglichkeit, gemeinsam an ihren Defiziten zu arbeiten und sich auszutauschen.

2. Eignungsprüfungen und Testmaßnahmen

Eine gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Fahreignung wird in Deutschland aktuell aus Gründen einer möglichen Altersdiskriminierung, einem hohen Kosten- und Umsetzungsaufwand und fehlenden eindeutigen Forschungsergebnissen über deren Sinnhaftigkeit abgelehnt.⁶⁴ Allerdings besteht die Möglichkeit freiwilliger Eignungsprüfungen, welche u.a. im Rahmen eines ärztlichen Aufklärungsgesprächs angeraten werden können. Stellt der Hausarzt bei seinem Patienten kritische Veränderungen, Krankheiten oder Mängel fest, ist er rechtlich nicht verpflichtet, diese der Fahrerlaubnisbehörde mitzuteilen. Allerdings hat er hierzu nach gewissenhafter Rechtsgüterabwägung ein Recht, wenn er alle sonstigen in Betracht kommenden Mittel ausgeschöpft hat.⁶⁵ Zuvor sollte er jedoch seine Feststellungen sowie die hieraus resultierenden Bedenken in Bezug auf eine sichere Verkehrsteilnahme im Rahmen einer Verkehrssicherheitsberatung mit seinem Patienten besprechen. Darüber hinaus ist es ratsam, weitere Tests und mögliche Folgemaßnahmen gemeinsam zu erörtern, um den Patienten zu einer weiterführenden verkehrsmedizinischen Überprüfung zu ermutigen.⁶⁶ Senioren

56 Vgl. Henning (Fn. 4), S. 18.

57 Vgl. Kocherscheid (Fn. 7), S. 7.

58 Vgl. Jansen u.a., 2001. Ältere Menschen im künftigen Sicherheitssystem Straße/Fahrzeug/Mensch Heft M 134. In: Bundesanstalt für Straßenwesen, Hrsg. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe Mensch und Sicherheit. Bergisch Gladbach: Wirtschaftsverlag N.W. Verlag für neue Wissenschaft, S. 262.

59 Vgl. Falkenstein, Karthaus, 2017. Fahreignung im höheren Lebensalter: Sensibilisieren – Erfassen – Fördern. Stuttgart: Kohlhammer, S. 175.

60 Vgl. Kocherscheid (Fn. 7), S. 108.

61 Vgl. Holte (Fn. 14), S. 109.

62 Vgl. Bergmeier u.a., 2001. Perspektiven der Verkehrssicherheitsarbeit mit Senioren Heft M 184: Teil A: Erster Bericht der Projektgruppe zur Optimierung der Zielgruppenprogramme für die Verkehrsaufklärung von Senioren, Teil B: Modellprojekt zur Erprobung von Maßnahmen der Verkehrssicherheitsarbeit mit Senioren. In: Bundesanstalt für Straßenwesen, Hrsg. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe Mensch und Sicherheit. Bergisch Gladbach: Wirtschaftsverlag N.W. Verlag für neue Wissenschaft, S. 78 f.

63 Vgl. Weinand (Fn. 10), S. 44.

64 Vgl. Holte (Fn. 14), S. 9.

65 Vgl. Henning (Fn. 4), S. 19.

66 Vgl. Henning (Fn. 4), S. 25.

sollten bspw. zukünftig im Rahmen einer Mobilitätsberatung und durch Förderung der Krankenkassen in regelmäßigen Intervallen die Möglichkeit erhalten, kostenlose oder finanziell geförderte Fahrverhaltensbeobachtungen zu absolvieren. Wichtig ist hierbei, dass deren Ergebnisse vertraulich behandelt werden, damit sie sich ohne Angst vor Einschränkungen ihrer sicheren Verkehrsteilnahme widmen können.

Zur Förderung der Selbstregulation älterer Kraftfahrer sollten darüber hinaus die bestehenden Selbsttests stärker kommuniziert und ausgebaut werden. Wichtig für ihre Akzeptanz sind auch hier die Vertraulichkeit der Ergebnisse und die Flexibilität, diese jederzeit selbstständig, freiwillig und ohne Druck durchführen zu können.⁶⁷ Zudem bedarf es anschließend einer weiteren gezielten Betreuung und Anleitung der Senioren, damit sie im Falle negativer Ergebnisse die notwendigen Schritte, wie zum Beispiel weiterführende Untersuchungen, ergreifen.

3. Verkehrsumwelt und Fahrzeugtechnik

Mit Blick auf die steigende Anzahl älterer Kraftfahrer besitzt Deutschland zudem noch Potential, die Verkehrsumwelt altersfreundlicher zu gestalten. Hierbei sollten sowohl die Verkehrsbedingungen generell, als auch die Nutzbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel stärker als bisher an ihre Bedürfnisse angepasst werden.⁶⁸ Bei der Gestaltung der Verkehrsumwelt spielen dabei besonders die Themen Entschleunigung und Vereinfachung des Verkehrsgeschehens eine wesentliche Rolle.⁶⁹ Sie verschaffen älteren Verkehrsteilnehmern mehr Zeit, die vorliegende Situation korrekt zu erfassen, einzuschätzen und adäquat auf sie zu reagieren.⁷⁰ Bspw. können strengere Geschwindigkeitsbeschränkungen dabei helfen, ihre Überforderung in komplexen Situationen oder unter Zeitdruck zu reduzieren. Zwar werden diese flächendeckend aktuell noch abgelehnt, jedoch sollte zukünftig eine vermehrte Anpassung auf 30 km/h in bestimmten innerstädtischen Bereichen, wie Einkaufszonen, Unfallschwerpunkten oder Bereichen mit unübersichtlicher Verkehrsführung, angestrebt werden. Auch ein generelles Tempolimit auf deutschen Autobahnen sowie eine reduzierte Geschwindigkeitsbegrenzung auf Landstraßen erscheint in Anbetracht der verlangsamtsten Leistungsgeschwindigkeit vieler Senioren als sinnvoll.⁷¹

Darüber hinaus eignen sich bauliche Maßnahmen, wie die verstärkte Nutzung von Ampelkreuzungen anstelle von Vorfahrts- und Verkehrszeichenregelungen, für eine Verlangsamung des Verkehrs. Die Lichtzeitanlagen sollten dabei verlängerte Takt- und Wechselzeiten aufweisen und möglichst einfach geschaltet sein. Von Vorteil sind zudem separate Ampelphasen für den abbiegenden Verkehr, sodass die besonders für Senioren herausfordernden Mehrfachstätigkeiten vermieden und die Fahraufgaben nacheinander abgearbeitet werden können.⁷² Darüber hinaus bieten Kreisverkehre eine weitere Möglichkeit, das Verkehrsgeschehen speziell an Kreuzungen zu entschleunigen. Senioren müssen somit nur auf den Verkehr aus einer Richtung achten, anstatt ihre Aufmerksamkeit auf mehrere Bereiche aufzuteilen. Folglich können sie ihre Handlungen besser planen und müssen diese nicht simultan abarbeiten, was die Gefahr einer Überforderung wesentlich reduziert.⁷³

Eng damit verbunden ist auch eine insgesamt einfachere und klarere Verkehrsführung mit möglichst wenig Komplexität.

Sie sollte vor allem für Senioren besonders eindeutig und überschaubar sein, um ihnen eine bessere Bewältigung der Lage zu ermöglichen und potentielle Fahrfehler zu reduzieren. Für die notwendige Orientierung bedarf es dabei vor allem einer guten Sicht, deutlich erkennbaren Fahrbahnmarkierungen sowie einer ausreichenden Beleuchtung der Straße. Auch innovative Projekte, wie der 2014 in den Niederlanden getestete Smart Highway mit fluoreszierenden Fahrbahnmarkierungen, können die Sichtbarkeit und damit die Verkehrssicherheit bei Dunkelheit verbessern.⁷⁴

Darüber hinaus sollten bei der Neuplanung von Straßen, vor allem in Kreuzungsbereichen, eigene Abbiegespuren bedacht und mehr Klarheit, Übersichtlichkeit und Erkennbarkeit geschaffen werden.⁷⁵

Im Bereich der Fahrzeugtechnik existieren ergänzend dazu verschiedene Assistenz- und Sicherheitssysteme, um vor allem ältere Fahrzeugführer sowohl in ihrer Fahraufgabe als auch ihrer Kompensation zu unterstützen und Unfälle sowie deren schwere Folgen zu reduzieren. Mit der verpflichtenden Einführung einiger bereits existierender Fahrassistenzsysteme ab Juli 2024 geht Deutschland einen ersten wichtigen Schritt, um das Verkehrsgeschehen sicherer zu gestalten. Dabei sollen vor allem die Daten aus der Black Box neue Erkenntnisse bei der Untersuchung von verunglückten Fahrzeugen liefern. Mit ihrer Hilfe können bestehende Fahrassistenzsysteme verbessert und neue entwickelt werden. Wichtig ist dabei, dass sie vor allem die älteren Kraftfahrer nicht zu sehr vom eigentlichen Verkehrsgeschehen ablenken. Erkennt das Fahrzeug bspw. einen zu geringen Abstand zu einem Hindernis, sollte es in kritischen Fällen als letzte Maßnahme selbst bis zum Stillstand abbremsen, um eine Kollision zu verhindern, anstatt den Fahrzeugführer allein durch akustische Signale nur zu warnen. Ähnlich verhält es sich beim Übertritt der zulässigen Geschwindigkeit im Falle des intelligenten Geschwindigkeitsassistenten, welcher seit Juli 2024 ebenfalls in Neuwagen verpflichtend ist. Denkbar wäre hier, dass das Fahrzeug selbst aktiv die Fahrgeschwindigkeit in Richtung der zulässigen Geschwindigkeit reguliert, anstatt den Fahrer nur durch akustische Signale zu warnen. Zudem sollten auch zukünftige Informations- und Assistenzsysteme dahingehend entwickelt werden, dass sie den Fahrer in einer komplexen Verkehrsumwelt unterstützen, ohne ihn durch zu viele Informationen abzulenken oder zu überfordern. Gleichzeitig

67 Vgl. Horn (Fn. 5), S. 29.

68 Vgl. Falkenstein, Karthaus (Fn. 59), S. 134 f.

69 Vgl. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., 2010. Unfallforschung kompakt Nr. 18: Verbesserung der Verkehrssicherheit älterer Verkehrsteilnehmer. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. [Zugegriffen am 10.07.2024] <https://www.udv.de/re-source/blob/74640/6737406577425b5380c5e131fce16f1/18-verbesserung-der-verkehrssicherheit-aelterer-vt-data.pdf>, S. 20.

70 Vgl. Limbourg, Matern, 2009. Erleben, Verhalten und Sicherheit älterer Menschen im Straßenverkehr: Eine qualitative und quantitative Untersuchung (MOBIAL). In: Eugen-Otto-Butz-Stiftung, Hrsg. Mobilität und Alter Band 4. Köln: TÜV Media, S. 451.

71 Vgl. Limbourg, Matern (Fn. 70), S. 451.

72 Vgl. Limbourg, Matern (Fn. 70), S. 451.

73 Vgl. Brouwer (Fn. 13), S. 53.

74 Vgl. Kilimann, 2012. Die Straße leuchtet und teilt sich mit. ZEIT ONLINE. [Zugegriffen am 11.07.2024] <https://www.zeit.de/auto/2012-11/strasse-technik-nachhaltigkeit>, o. S.

75 Vgl. Schubert, Gräemann, Bartmann (Fn. 39), S. 81.

dürfen sie ihn nicht unterfordern oder zu sehr entlasten, da er bei einem Ausfall des Systems weiterhin in der Lage sein sollte, das Fahrzeug auch ohne zusätzliche Unterstützung zu beherrschen und kritische Situationen selbstständig zu lösen.⁷⁶ Darüber hinaus empfiehlt es sich, vermehrt Senioren in die Konzeption und Umsetzung entsprechender Systeme zu integrieren, um gemeinsam mit ihnen bedarfsgerechte Produkte zu entwickeln.⁷⁷

Im Bereich der Navigationssysteme sind ebenfalls Weiterentwicklungen denkbar. Bspw. könnten sie zukünftig einen speziellen Modus für Senioren anbieten, der besonders kritische Verkehrsbereiche ausspart und stattdessen einfachere Strecken mit einer geringeren Komplexität wählt. Zudem sollte er in Echtzeit über aktuelle Staus, Verkehrsbehinderungen oder zu erwartende Wetteränderungen informieren, damit sich der Fahrer hierauf einstellen und gegebenenfalls die Fahrt auf einen anderen Zeitpunkt verschieben kann.⁷⁸ Hierzu sollten durch den Gesetzgeber weitere Vorgaben und Anreizsysteme geschaffen werden, um entsprechende Neu- und Weiterentwicklungen zu fördern. Darüber hinaus sollten bereits existierende Systeme, wie der Kreuzungsassistent, weiterentwickelt und ebenfalls verpflichtend eingeführt werden.

Bezogen auf die Sicherheitssysteme können neben Verbesserungen der Rückhaltesysteme auch weitere Airbags, wie der Knie-Airbag, ältere Fahrzeuginsassen zusätzlich schützen.⁷⁹ Neben einer einfachen und übersichtlichen Fahrzeuggestaltung sind darüber hinaus weitere Elemente, wie ergänzende oder größere Spiegel, Maßnahmen zur Blendungsreduzierung oder eine bessere Sitzergonomie förderlich, um Senioren bei

der Fahraufgabe zu unterstützen.⁸⁰ Empfehlenswert sind in diesem Zusammenhang neben einer verbesserten Kaufberatung beim Neu- und Gebrauchtwagenkauf auch entsprechende finanzielle Anreize, bspw. in Form von Vorteilen oder Angeboten bei Versicherungen oder beim Autokauf, wenn sich Senioren für ein Fahrzeug mit möglichst hoher Sicherheitsausrüstung entscheiden.⁸¹

VI. Fazit

Insgesamt verfügt Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern somit noch über eine Vielzahl an ungenutzten Möglichkeiten und Potentialen, um die Verkehrssicherheit von Senioren zu erhöhen. Um diese gewinnbringend umzusetzen, bedarf es in erster Linie einer besseren Aufklärung und Sensibilisierung, einem offeneren Umgang und vor allem einer höheren Priorisierung dieses Themas in Politik und Gesellschaft. Mit Blick auf ihren steigenden Bevölkerungsanteil sollte das langfristige Ziel darin bestehen, die sichere und unabhängige Verkehrsteilnahme von Senioren präsent in den Köpfen aller zu etablieren und Wege zu schaffen, diese möglichst lange zu gewährleisten.

76 Vgl. König, Eschler (Fn. 11), S. 69.

77 Vgl. Bergmeier (Fn. 62), S. 92.

78 Vgl. Falkenstein, Karthaus (Fn. 59), S. 141.

79 Vgl. Falkenstein, Karthaus (Fn. 59), S. 142.

80 Vgl. Limbourg, Matern (Fn. 70), S. 452.

81 Vgl. Kocherscheid (Fn. 7), S. 108.

■ BVerwG 2 C 17.23 – Urteil vom 27.06.2024

■ Keine Suchpflicht des Dienstherrn, wenn der Beamte eine (amts-)ärztliche Untersuchung verweigert

Wird aus der Verweigerung einer – rechtmäßig angeordneten – ärztlichen Begutachtung auf die Dienstunfähigkeit eines Beamten geschlossen, entfällt die Pflicht zur Suche nach einer anderweitigen Verwendung. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden.

Die Klägerin war Lehrerin im Dienst des beklagten Landes. Aufgrund verschiedener dienstlicher Konflikte, die aus Sicht des Dienstherrn Anlass zu Zweifeln an ihrer Dienstfähigkeit gaben, ordnete dieser wiederholt die amtsärztliche Untersuchung der Klägerin an. Die Klägerin kam den Untersuchungsanordnungen nicht nach. Der Beklagte versetzte die Klägerin daraufhin wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand, ohne eine anderweitige Verwendbarkeit

der Klägerin zu prüfen. Die nach erfolglos durchgeführtem Vorverfahren erhobene Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen: Auch dann, wenn die Folgen der Verweigerung einer ärztlichen Untersuchung nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt sind, kann nach dem Rechtsgedanken der §§ 427, 444 und 446 ZPO von der Verweigerung, sich ärztlich untersuchen zu lassen, auf die Dienstunfähigkeit des Beamten geschlossen werden. Die Annahme der Beweisverteilung setzt aber voraus, dass die Untersuchungsanordnung rechtmäßig ist. Hierfür ist unter anderem erforderlich, dass die tatsächlichen Anhaltspunkte, die Zweifel an der Dienstfähigkeit des Beamten begründen, in der Anordnung aufgeführt sind. Der Beamte muss in die Lage versetzt werden zu entscheiden, ob er das Risiko, sich der ärztlichen Untersuchung nicht zu unterziehen, in Kauf nehmen oder ggf. ein gerichtliches Eilverfahren anstrengen möchte. Art

(Fachrichtung) und Umfang der Untersuchung sind in der Anordnung vom Dienstherrn zu bestimmen. Die Festlegung des Umfangs (etwa orientierende Untersuchung/fachärztliche Zusatzbegutachtungen) dient der Beschränkung der Untersuchung auf das für die Feststellung der Dienstunfähigkeit erforderliche Maß. Einer Festlegung des Untersuchungsablaufs oder einzelner Untersuchungsmethoden bedarf es dabei nicht. Ist die Untersuchung rechtmäßig angeordnet worden und hat der Beamte ihr nicht Folge geleistet, darf der Dienstherr von dessen Dienstunfähigkeit ausgehen. In diesem Fall entfällt auch die Pflicht zur Suche nach einer anderweitigen Verwendbarkeit, weil mangels jeglicher ärztlicher Erkenntnisse von einem fehlenden Restleistungsvermögen des Beamten auszugehen ist.

Anmerkung

Die Entscheidung ist 1:1 auch auf die Polizei in Bund und Ländern übertragbar. Auch dort würde nach einer rechtmäßigen Anordnung einer ärztlichen Begutachtung der Dienst(-un)fähigkeit und fortwährender Verweigerung einer solchen Untersuchung auf die dauerhafte Dienstunfähigkeit der betroffenen Beamten geschlossen werden dürfen. Welchen Grund sollte sonst eine Beamtin oder ein Beamter haben, sich einer solchen Untersuchung zu verweigern, wenn sie oder er sich sicher wäre, auch weiterhin dienstfähig zu sein? Es wirft schon auch in charakterlicher Hinsicht ein schlechtes Licht auf die zu untersuchende Person, die schließlich von ihrem Dienstherrn während der Dienstzeit und auch noch danach aus Steuermitteln, die von anderen Menschen an den Staat geleistet worden sind, alimentiert wird. Dann sollte man zumindest so ehrlich sein, den aktuellen gesundheitlichen Status ärztlich ermitteln zu lassen. Einen Anspruch darauf, sich dann auch noch eine anderweitige mögliche Verwendung im Staatsdienst durch den Dienstherrn suchen zu lassen, verneint das BVerwG daher vollkommen zu recht.

Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Halle (Saale)

■ BVerwG 2 WD 9.23 – Urteil vom 19.04.2024

■ Disziplinarmaßnahme gegen Anhänger der Identitären Bewegung

Der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts hat im Berufungsverfahren die disziplinarrechtliche Höchstmaßnahme gegen einen Oberleutnant der Reserve bestätigt, der sich im Jahr 2015/2016 aktiv für die Identitäre Bewegung Deutschland e.V. engagiert hatte. Er wirkte beim Aufbau einer Regionalgruppe in Bayern, bei mehreren Demonstrationen und in einem Werbefilm der Identitären Bewegung mit. Damit hat er die für alle Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr geltende verfassungsrechtliche Treuepflicht aus § 8 SG verletzt.

Die Identitäre Bewegung Deutschland e.V. verfolgte bereits 2015/2016 verfassungswidrige Ziele. Ihre weltan-

schauliche Ausrichtung ist – wie die Anhörung der Sachverständigen ergeben hat – seit der Vereinsgründung im Jahr 2012 im Wesentlichen konstant. Sie ist in zweierlei Hinsicht mit den Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar. Sie widerspricht zum einen dem für eine Demokratie essentiellen Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger. Nach der Ideologie der Identitären Bewegung kommt es auf die ethnisch-kulturelle Identität einer Person an, womit sie eine gleichheitswidrige Unterscheidung in Deutsche »erster« und »zweiter Klasse« vornimmt. Die Angehörigen der verschiedenen Ethnien sollen jeweils in ihrem Staatsgebiet leben bzw. dahin zurückkehren. Nicht ethnisch Deutsche sollen daher in ihre Heimatländer zurückwandern (»Remigration«) und durch Druck dazu gebracht werden, wofür auch die Parole »Reconquista« (Rückeroberung) verwendet wird. Dieses Konzept des sogenannten »Ethnopluralismus« wird auch von der Partei »Die Heimat« (früher NPD) vertreten und führt zu einer Ausgrenzung von Ausländern, Migranten und ethnischen Minderheiten. Es verletzt den Anspruch nicht ethnisch deutscher Staatsangehöriger auf gleichberechtigte politische Teilhabe und verstößt damit gegen ein Kernelement des grundgesetzlichen Demokratieprinzips (vgl. BVerfG, Urt. v. 23.01.2024 – 2 BvB 1/19, NJW 2024, 645 Rn. 350 ff., 380 ff.).

Die Identitäre Bewegung steht zum anderen für ein identitäres Demokratieverständnis im Sinne Carl Schmitts. Parlamentarismus und Mehrparteiensystem werden diskreditiert und abgelehnt. Bei einer Identität von Volk und Vertretern könne der wahre Volkswille ohne diese Institutionen besser verwirklicht werden. Auch die Forderung nach Abschaffung von Parteien und Parlament steht in klarem Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie verbietet es zwar nicht, das gegenwärtige repräsentative demokratische System umzugestalten oder durch eine unmittelbare plebiszitäre Demokratie zu ersetzen. Den Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verlässt jedoch, wer den Parlamentarismus verächtlich macht, ohne aufzuzeigen, auf welchem anderen Weg dem Grundsatz der Volkssouveränität Rechnung getragen werden soll (vgl. BVerfG, Urt. v. 23.01.2024 – 2 BvB 1/19, NJW 2024, 645 Rn. 543–546).

Das Bundesverwaltungsgericht ist auch zu der Überzeugung gelangt, dass der angeschuldigte Oberleutnant der Reserve die Programmatik der Identitären Bewegung kannte und sich ihr aus innerer Überzeugung angeschlossen hat. Der frühere Soldat hatte bereits während seines Studiums mit Vertretern der Neuen Rechten Kontakt, publizierte in der von Götz Kubitschek – dem Mitbegründer der Identitären Bewegung – herausgegebenen Zeitschrift »Sezession« und kannte den damaligen stellvertretenden Vorsitzenden der Identitären Bewegung schon aus Studienzeiten. Er war somit ein gut informierter Insider. Da er die politischen Ziele der Identitären Bewegung kannte und aufgrund seines Studiums der Staatswissenschaften zu bewerten verstand, war bei seinem Engagement für die Identitäre Bewegung von

einer zumindest bedingt vorsätzlichen verfassungswidrigen Betätigung auszugehen.

Nach der Rechtsprechung des 2. Wehrdienstsenats rechtfertigt eine von innerer Überzeugung getragene verfassungswidrige Betätigung regelmäßig die disziplinarrechtliche Höchstmaßnahme. Davon abzuweichen bestand kein Anlass. Die Höchstmaßnahme beinhaltet bei einem inzwischen ausgeschiedenen Zeitsoldaten den Verlust noch offener Übergangsleistungen. Der ehemalige Oberleutnant hat konkret eine Übergangsbeförderung i.H.v. mehr als 23.000 € eingebüßt und ist nicht mehr berechtigt, einen militärischen Dienstgrad zu führen. Das Urteil erging – wie es die Wehrdisziplinarordnung vorsieht – in nicht öffentlicher Verhandlung.

Anmerkung

Dieses Urteil des Bundesverwaltungsgerichts setzt ein Zeichen für eine wehrhafte Demokratie, die auch in sensible Bereiche unseres Sicherheitsapparates hineinwirkt. Gerade in den Bereichen der Bundeswehr und der Sicherheitsbehörden ist es besonders wichtig, dass sich deren Angehörige innerhalb und außerhalb des Dienstes auf dem Boden des Grundgesetzes bewegen und für deren Prinzipien jederzeit einstehen. Die Mitgliedschaft in der Identitären Bewegung ist damit ebenso wenig vereinbar wie z. B. die Mitgliedschaft in einem Landesverband der AfD, der vom Verfassungsschutz als »gesichert rechtsextrem« eingeschätzt wird. Beiden Gruppierungen ist gemeinsam, dass sie wesentliche Leitprinzipien unserer Verfassung ablehnen und politisch aktiv bekämpfen. Wie dieser aus persönlichen Gründen gelebte Gegensatz mit der Dienst- und Treuepflicht zu unserem Staat vereinbart werden kann? Gar nicht! Das BVerwG hat dies erneut bestätigt. Die Aberkennung des Dienstgrades und Dispensation noch ausstehender Zahlungen ist da nur konsequent und wendet weiteren Schaden von unserem Staat ab.

Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Halle (Saale)

■ BVerwG 1 WB 36.23 – Beschluss vom 29.10.2024

■ Potenzialfeststellung bedarf gesetzlicher Grundlage

Die gegenwärtige Praxis der Bundeswehr, das Personal für den Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes auch mit Hilfe einer sogenannten Potenzialfeststellung auszuwählen, bedarf einer gesetzlichen Regelung. Das hat der 1. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts entschieden.

Anlass für diese Entscheidung war der Fall einer Berufssoldatin, die sich als Hauptfeldwebel für den Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Bereich Logistik/Materialbewirtschaftung beworben hat. Da es dafür mehr Bewerber als offene Stellen gibt, findet jährlich ein Auswahlverfahren statt. Nach den einschlägigen Ver-

waltungsvorschriften kommt es dabei auf die beiden letzten dienstlichen Beurteilungen im bisherigen Amt, auf die Aussagen der Personalentwicklungsbewertung zum angestrebten Laufbahnwechsel und auf eine positive Potenzialfeststellung an. Die Potenzialfeststellung beruht auf einem einträgigen psychologischen Test- und Beurteilungsverfahren. Die Antragstellerin konnte im Auswahljahr 2023 weit überdurchschnittliche Beurteilungen vorlegen, verfehlte aber bei der Potenzialfeststellung den in den Verwaltungserlassen vorgeschriebenen Punktwert und wurde deshalb nicht für den Aufstieg zugelassen.

Der 1. Wehrdienstsenat hat die ablehnenden Bescheide aufgehoben und dem Antrag der Soldatin auf Neubeschreibung stattgegeben. Denn die für sie nachteilige Heranziehung der Potenzialfeststellung als Auswahlkriterium für den Laufbahnwechsel ist rechtswidrig, weil es an der dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlage fehlt. Öffentliche Ämter müssen nach Art. 33 Abs. 2 GG nach Eignung, Leistung und Befähigung vergeben werden. Es ist zwar nicht sachwidrig, beim Aufstieg in eine Laufbahn mit wesentlich höheren Anforderungen nicht allein auf die dienstlichen Beurteilungen im bisherigen Amt und auf die in der Personalentwicklungsbewertung zum Ausdruck kommende Einschätzung der Vorgesetzten abzustellen. Ein psychologisches Testverfahren, in dem das geistige und charakterliche Potenzial für den Laufbahnaufstieg überprüft wird, kann vom Dienstherrn auch als sinnvolles Personalauswahlinstrument angesehen werden. Der Grundsatz des Gesetzesvorbehalts verlangt jedoch, dass die für die Bestenauslese bei der Vergabe öffentlicher Ämter nach Art. 33 Abs. 2 GG maßgeblichen Vergleichsinstrumente vom parlamentarischen Gesetzgeber selbst bestimmt werden. Er darf diese wesentliche Grundentscheidung nicht allein dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive überlassen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.08.2023 – 1 WB 60.22 – BVerwGE 180, 116 Rn. 39 und – 1 WB 64.22 – BVerwGE 180, 140, Rn. 38 ff.).

Ebenso wenig kann die Verwaltung die Bedeutung gesetzlich vorgesehener Auswahlinstrumente durch reine Verwaltungsvorschriften einschränken. Die Potenzialfeststellung ist gesetzlich nicht geregelt. Der 1. Wehrdienstsenat hat ausgeführt, dass sie auch nicht für eine Übergangszeit in den Auswahlverfahren für den Aufstieg zur Offizierin oder zum Offizier des militärfachlichen Dienstes weiter herangezogen werden kann. Dafür besteht keine Notwendigkeit, weil die Bundeswehr von sich aus darauf bereits aus anderen Gründen in einem früheren Auswahljahrgang verzichtet hat.

Zudem bestehen für dieses Zulassungsverfahren mit der dienstlichen Beurteilung und der Personalentwicklungsbewertung nunmehr gesetzlich geregelte Auswahlinstrumente (§ 27a Abs. 1 und 3 SG) zur Verfügung, mit deren Hilfe über den Zulassungsanspruch der Soldatin nach Art. 33 Abs. 2 GG entschieden werden kann.

Anmerkung

Der Inhalt dieser Entscheidung kann 1:1 auf die Potenzialanalysen in den Bewerberverfahren für die Laufbahngruppen 2.1 (gD) und 2.2 (hD) der Polizeien in Bund und Ländern übertragen werden. Es zeugt schon von einer Geringschätzung eines Auswahlverfahrens, wenn man ein solches lediglich aufgrund internen Rechts, also mittels Verwaltungsvorschriften und/oder Erlassen regelt, ohne sich mit diesem Verfahren einer parlamentarischen Diskussion durch gewählte Volksvertreter zu stellen. Man vergibt sich als Innenministerium dadurch der Möglichkeit, ein Auswahlverfahren qualitativ besser zu gestalten, als dies in der Vergangenheit vielfach der Fall gewesen ist und die hausinternen und oft historisch überkommenen Kriterien zukünftig einer fachlichen Diskussion zu öffnen. Selbstkritik hat einer Organisation übrigens auch noch nie geschadet, sondern öffnet oft neue Horizonte auf dem schweren Weg zu einer lernenden Organisation, die nicht »im eigenen Saft vor sich hin gärt« und jede Form von fachlicher Kritik scheut.

Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Halle (Saale)

■ OVG Münster (6. Senat), Beschl. v. 27.09.2024 – 6 B 461/24, BeckRS 2024, 27827

■ **Erfolgreiche Beschwerde eines ehemaligen Polizeivollzugsbeamten, der sich gegen seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe wegen fehlender persönlicher – hier: charakterlicher – Eignung wendet**
vorgehend: VG Düsseldorf – 2 L 2645/23

Aus den Gründen

Das Verwaltungsgericht hat angenommen, dass sich der Entlassungsbescheid bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage als rechtmäßig erweise und ein besonderes Vollzugsinteresse bestehe. Zur Begründung hat es, soweit mit Blick auf das Beschwerdevorbringen von Interesse, ausgeführt, die Entlassungsverfügung sei in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden und insbesondere nicht aufgrund einer Befangenheit der Polizeihauptkommissare E. und G. rechtsfehlerhaft erlassen worden. Zweifelhaft sei bereits, ob der Dienstgruppenleiter des Antragstellers und der vertretende Wachdienstführer überhaupt vom Anwendungsbereich des § 21 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW erfasst seien, da sich deren Tätigkeiten im Verwaltungsverfahren auf die Sachverhaltsermittlung und -weiterleitung beschränkten. Dies könne jedoch offenbleiben, weil keine Anhaltspunkte für die Besorgnis der Befangenheit von PHK E. und PHK G. bestünden. Das gelte auch unter Berücksichtigung der Reaktion von PHK E. in seiner E-Mail vom 24.03.2023, mit der er auf die ihm von Wachleiter EPHK L. weitergeleitete Sachstandsmitteilung aus dem Dezernat 22 der Direktion Zentrale Aufgaben reagiert habe:

»UNFASSBAR!!! Soviel könnt ich gar nicht essen wie ich kotzen möchte!!«

Diese Unmutsbekundung richte sich, anders als vom Antragsteller behauptet, nicht gegen eine Durchführung des Entlassungsverfahrens nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, sondern gegen die zögerliche Reaktion der Direktion Zentrale Aufgaben auf die von PHK E. mit Bericht vom 22.03.2023 mitgeteilten neueren Beschwerden über das Verhalten des Antragstellers. In dieses Bild füge sich, dass PHK E. in seinem Vermerk vom 25.03.2023 auf seine Einschätzung hinweise, Verhaltensänderungen träten nur dann ein, wenn Fehlverhalten konsequent und ohne großen zeitlichen Verzug bestraft werde. Aus dieser Haltung ergebe sich bei vernünftiger Betrachtung nicht die Besorgnis, der Dienstgruppenleiter lasse sich bei seiner Amtsführung von Vorurteilen oder einer persönlichen Abneigung gegen den Antragsteller oder sonstigen sachfremden Erwägungen leiten. ...

Der Antragsgegner habe dem Antragsteller berechtigterweise das Begehen von Ordnungswidrigkeiten vorgeworfen. Das zweimalige Urinieren in der Öffentlichkeit im Nachtdienst stelle eine grob ungehörige Handlung i.S.d. § 118 Abs. 1 OWiG dar. Das Abstellen des Streifenwagens im absoluten Halteverbot vor dem Hotel J., um sich dort einen Kaffee zu holen, sei ebenfalls als Ordnungswidrigkeit zu qualifizieren. Eine Ausnahme von diesem Verbot zwecks »Hotelvorfahrt« erfasse jedenfalls nicht das Parken zum Zweck einer Kaffeepause. Die dem Antragsteller weiter vorgeworfene Äußerung gegenüber Kollegen, bei der Fernsehsendung »Ge...« liefen nur »Quotenneger« herum, und das im Bürgerkontakt gezeigte Verhalten habe der Antragsgegner ebenfalls in nicht zu beanstandender Weise als geeignet angesehen, Achtung und Vertrauen in einer für das Amt und das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Das gelte auch für die Feststellung, der Antragsteller lasse in der Rolle und Vorbildfunktion als Angehöriger der Polizei die nötige Besonnenheit, Beherrschtheit und Integrität vermissen. ...

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, dass sich die Entlassungsverfügung voraussichtlich als formell rechtmäßig erweist. Mit dem Vorbringen, an der Entscheidung, und zwar im Rahmen der Sachverhaltsermittlung und -weiterleitung, seien mit PHK E. und PHK G. Personen beteiligt gewesen, denen gegenüber die Besorgnis der Befangenheit bestanden habe, dringt die Beschwerde nicht durch (1.). Ein Verstoß gegen den Untersuchungsgrundsatz ist ebenfalls nicht zu erkennen (2.).

Die Entscheidung des Dienstherrn darüber, ob sich der Beamte in der Probezeit nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung für das konkret angestrebte Amt bewährt hat, ist ein Akt wertender Erkenntnis, der nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung nur eingeschränkter gerichtlicher Überprüfung unterliegt. Diese Entscheidung erfordert eine Bewertung des Dienstherrn, der letztlich nur selbst entscheiden kann, welche Anforderungen das angestrebte Amt stellt. Das

Gericht ist in diesem Zusammenhang darauf beschränkt zu überprüfen, ob der Dienstherr den angewendeten Begriff der Bewährung und den gesetzlichen Rahmen des Beurteilungsspielraums verkannt hat, ob er von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat. ...

Der Antragsgegner hat die angegriffene Entlassungsverfügung auf die fehlende charakterliche Eignung des Antragstellers gestützt und darauf abgestellt, dass dieser die nötige Besonnenheit, Beherrschtheit und Integrität habe vermissen lassen, um der Vorbildfunktion und der besonderen Vertrauens- und Garantenstellung, die er als Polizeivollzugsbeamter in der Öffentlichkeit genieße, gerecht zu werden, und außerdem nicht über die erforderliche Einstellung zu der Einhaltung und Befolgung von Gesetzen bzw. gesetzlichen Pflichten verfüge.

Die Bewährung des Beamten erfordert unter dem Aspekt der charakterlichen Eignung die sichere Erwartung, dass der Beamte auch abgesehen von den fachlichen Anforderungen die dienstlichen und außerdienstlichen Beamtenpflichten erfüllen wird. Für die charakterliche Eignung ist daher die prognostische Einschätzung entscheidend, inwieweit der Beamte der von ihm zu fordernden Loyalität, Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Dienstauffassung gerecht werden wird. Dies erfordert eine wertende Würdigung aller Aspekte des Verhaltens des Beamten, die einen Rückschluss auf die für die charakterliche Eignung relevanten persönlichen Merkmale zulassen. Die Zweifel können sich sowohl aus dienstlichem als auch aus außerdienstlichem Verhalten ergeben. Bloße Mutmaßungen reichen nicht aus. Geboten ist eine Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände. ...

Zur Dauer seines Aufenthalts in bzw. vor dem Hotel, um einen Kaffee und einen Tee zu erwerben, trägt der Antragsteller erstmals mit der Beschwerde vor, der Dienstwagen habe dort nicht ca. 15 Minuten, sondern »nur einen kurzen Moment« gestanden. Damit stellt der Antragsteller die Tatsache selbst, dass er den Streifenwagen im absoluten Halteverbot geparkt hat, um Heißgetränke zu besorgen, nicht in Abrede. In einer derart qualifizierten Halteverbotszone stellt aber bereits ein Halten und erst recht ein kurzfristiges Parken eine Ordnungswidrigkeit i.S.v. § 49 Abs. 3 Nr. 4, § 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 Nr. 62 (Zeichen 283) und Nr. 62.2 StVO, § Abs. 1 StVG dar. Der Senat nimmt dem Antragsteller außerdem nicht ab, dass er den Streifenwagen entgegen den Feststellungen in der Entlassungsverfügung am 26.09.2022 nicht ca. eine Viertelstunde, sondern lediglich »einen kurzen Moment« vor dem J. abgestellt hat. Dies hat er zum ersten Mal mit der Beschwerde behauptet, obwohl ihm bereits anlässlich der Anhörung ein Aufenthalt von einer Viertelstunde vorgeworfen worden ist. Es wäre zu erwarten gewesen, dass er bereits bei seiner ersten Einlassung

darauf hingewiesen hätte, wenn er sich lediglich deutlich kürzer dort aufgehalten hätte. ...

Das Urinieren in der Öffentlichkeit in unmittelbarer Nähe des Streifenwagens am 9.10. und am 22.10.2022 bestreitet der Antragsteller nicht. Er macht mit der Beschwerde lediglich geltend, wegen des vermehrten Konsums von Kaffee und isotonischen Getränken am 09.10.2022 einen plötzlichen und unerwarteten Harndrang verspürt zu haben, der ohne Schmerzen nicht zu unterdrücken gewesen sei und der es ihm unmöglich gemacht habe, den Fußweg von etwa 500 Metern zu der nächstgelegenen Toilette bei der Rheinbahn zu absolvieren. Diesen plötzlichen Harndrang habe er auch am 22.10.2022 verspürt. Das Problem sei offensichtlich eine Begleiterscheinung der stattgehabten Belastungssituation gewesen; der Antragsteller habe bereits versucht, es mit freiverkäuflichen Medikamenten in den Griff zu bekommen. Damit werden die tatsächlichen Feststellungen in Bezug auf das i.S.v. § 118 Abs. 1 OWiG vorwerfbare ordnungswidrige Verhalten des Antragstellers nicht durchgreifend in Frage gestellt. Das gilt auch, soweit sich der Antragsteller auf eine Art Notsituation beruft, in der er sich aufgrund des nicht mehr zu kontrollierenden Harndrangs befunden habe. Das Vorbringen im Hinblick auf diesen Harndrang als Begleiterscheinung einer Belastungssituation ist vollständig neu und bereits deshalb unglaublich. Darüber hinaus waren dem Antragsteller die Probleme, die sich im Verlauf eines Nachtdienstes in Bezug auf die Erreichbarkeit einer Toilette ergeben können, bekannt. Von einem Polizeivollzugsbeamten ist zu erwarten, dass er sich vorausschauend auf entsprechende Bedürfnisse einstellt, allein schon, um seine volle kurzfristige Einsatzfähigkeit sicherzustellen. Der Antragsteller hätte sich demnach bereits bei einem sich ankündigenden Harndrang auf den Weg zu dem bekanntermaßen entlegenen Abort machen oder diesen im Hinblick auf das Volumen der konsumierten Getränke vorsorglich aufsuchen müssen. ...

Ohne Erfolg bestreitet der Antragsteller die Äußerung, bei der Fernsehendung »Ge ...« liefen »nur Quotennehmer rum«. Er macht zunächst geltend, ihm könne nicht entgegengehalten werden, die Äußerung in dem Kritikgespräch am 23.03.2023 eingeräumt zu haben, weil er zuvor nicht darüber belehrt worden sei, dass er sich nicht zu den Vorwürfen äußern müsse. Das Verwaltungsgericht hat allerdings nicht allein auf dieses Eingeständnis abgestellt, sondern das weitere Vorbringen des Antragstellers, er habe von »Quotenweibern« gesprochen, als offenkundig unglaublich gewürdigt. Diese Einschätzung ist offensichtlich zutreffend vor dem Hintergrund, dass bis zum fraglichen Zeitpunkt in besagtem TV-Format die Models ausschließlich weiblich waren, so dass unerfindlich ist, wer mit »Quotenweibern« gemeint gewesen sein könnte. Dass die schriftliche Äußerung des PK U. vom 12.07.2023, auf die der Antragsgegner sich diesbezüglich stützt, »schlicht und ergreifend unergiebig« sei, wie der Antragsteller be-

hauptet, trifft nicht zu. PK U. konnte sich zwar nicht mehr an den Wortlaut oder den Satz erinnern, in dem der Begriff geäußert wurde, er war sich aber sicher, dass der Antragsteller das Wort »Quotenneger« verwendet hat, wenn auch nicht konkret bezogen auf eine Person mit dunkler Hautfarbe. Dass sich die Aussage auf eine konkrete Person bezogen hätte, wird dem Antragsteller nicht vorgeworfen. ...

Die Entscheidung des Antragsgegners, den Antragsteller noch vor Ablauf des ersten Jahres der Probezeit zu entlassen, erweist sich auch nicht mit Rücksicht darauf als rechtswidrig, dass es seit dem Kritikgespräch am 29.03.2023 bis zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte am 02.06.2023 zu keinen weiteren Fehlritten gekommen ist. Der Antragsgegner hat diese Tatsache in seine Würdigung der charakterlichen Eignung des Antragstellers eingestellt, ist aber zu dem Ergebnis gekommen, dass eine stabile Verhaltensänderung nicht zu erwarten sei. Dieser Einschätzung liegt die Erfahrung zugrunde, dass der Antragsteller nach dem ersten Kritikgespräch Ende Oktober 2022 und im Anschluss an eine sechswöchige Dienstunfähigkeit zwar ab dem 08.12.2022 zunächst über zwei Monate seinen Dienst unauffällig verrichtet hat, dass es danach aber wiederholt zu Verfehlungen gekommen ist. ...

Anmerkung

Einmal mehr führte die mangelhafte charakterliche Eignung eines jungen Polizeibeamten zu seiner Entlassung aus dem Polizeivollzugsdienst. Darüber ließe sich kaum ein Wort verlieren, wenn nicht dieser Fall aus NRW exemplarisch wäre (ist er das?) für unreife junge Männer (von Kolleginnen hört man so etwas tatsächlich nie), die es irgendwie geschafft haben, zu Beamten vereidigt zu werden und ein polizeiliches Studium erfolgreich zu absolvieren, ohne dass ihr Charakter zuvor intensiv überprüft worden wäre. Die Problematik liegt tiefer, nämlich in dem Auswahlprozess der Polizei, dem sich dieser ehemalige Polizeibeamte einige Jahre zuvor erfolgreich gestellt hatte. Vielfach hört man die flache Argumentation, man könne es sich in der heutigen Zeit nicht leisten, die charakterliche Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Polizeidienst während des Auswahlprozesses tiefer zu hinterfragen, um diesen potenziellen Polizeinachwuchs nicht nachhaltig zu verprellen. Aber darum geht es in der Sache nicht, sondern es um die Tatsache, dass man potenziell wenig geeignete oder sogar ungeeignete Menschen nach einem bestandenen Studium oder einer erfolgreich absolvierten Polizeiausbildung i.d.R. weit mehr als 30 Jahre in den eigenen Reihen hat, ohne dass die charakterliche Eignung nochmals hinterfragt würde, und zwar auch nicht im Rahmen der Verbeamtung auf Lebenszeit, deren Mechanismen längst einmal wissenschaftlich hinterfragt und untersucht werden sollten.¹

Zu Recht widmeten sich Schulte und Opielka in einem Beitrag dem Thema der Personalauswahl der Polizei in NRW.² In dieser Tiefenuntersuchung, die an fachlicher Qualität und Praxisnähe keine Wünsche offenlässt, stellt das Autorenteam fest, dass eine »der neusten Forschung entsprechende Personalauswahl« ganz im Sinne der einstellenden Polizeibehörden wäre.

Bereits ein Jahr zuvor widmeten sich Nettelstroth/Schönrock der Thematik der charakterlichen Eignung von Polizeibeamten³ und stellten dabei fest, dass bereits im Rahmen von Auswahlverfahren »Fehlverhalten von Einstellungsbeerber:innen auch unabhängig von der strafrechtlichen Würdigung berücksichtigungswürdig ist«.

Man kann sich nur wünschen, dass Auswahlkommissionen der Polizeien in Bund und Ländern sich zukünftig intensiver mit dem Thema der charakterlichen Eignung von Bewerberinnen und vor allem der Bewerber befassen, was allerdings zwingend einen zeitlich umfangreicheren und inhaltlich vertieften Auswahlprozess bei hoher fachlicher Qualifizierung des Personals bedeutet, das in den Auswahlgesprächen zuerst mit den Bewerberinnen und Bewerbern befasst ist. Schließlich sollten auch Bewerberpraktika ins Auge gefasst werden, die allerdings ausschließlich von persönlich und fachlich integren Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern begleitet werden dürften und nicht – wie leider auch nicht selten anzutreffen – von pädagogisch und psychologisch allenfalls schnellbesohlenen Praxisanleitern, die sich eher widerwillig dieser wichtigen Aufgabe widmen und die Praktikanten als ungeliebten »Sandsack« auf der Rückbank durch den Streifendienst schleifen, ohne sich in vertiefenden Gesprächen einen Eindruck von der tatsächlich vorhandenen Motivation und den inneren Einstellungen der betreffenden Personen zu verschaffen. Allenfalls könnte dieser notwendige Schritt im Rahmen der ersten Praktika nachgeholt werden, damit ggf. die dienstrechtliche Reißleine gezogen werden kann, um sich dieser menschlich und charakterlich fragwürdigen Klientel zu entledigen. Allerdings sollten dann auch die Personalräte rechtzeitig in eine solche verantwortungsbewusste neue Strategie eingebunden werden, damit diese nicht aus falsch verstandener personalpolitischer Klientelpolitik querschießen, sondern rechtzeitig erkennen, dass auch sie für das große Ganze der Polizei Verantwortung tragen.

Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Halle (Saale)

¹ Z.B. im Rahmen von Masterarbeiten oder Dissertationen an der DHPol.

² Schulte, Susanne/Opielka, Sascha, Personalauswahl bei der Polizei – Forschungsstand, Standards und Umsetzung in Polizeibehörden, Die POLIZEI 2023, S. 185 ff., auch zum Folgenden.

³ Nettelstroth, Wim/Schönrock, Sabrina, Charakterliche Eignung von Berufsanfänger:innen in der Polizei aus psychologischer und juristischer Perspektive, Die POLIZEI 2022, S. 263 ff., auch zum Folgenden.

■ BGH, Beschluss vom 12.06.2024, Urt. v. 26.06.2024 – 6 StR 71/24

■ Bundesgerichtshof hebt Urteil des Landgerichts Hannover im Prozess gegen einen Orchestermusiker teilweise auf

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei rechtlich zusammentreffenden Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Nach den Feststellungen entwickelte der seit langer Zeit in einem renommierten Sinfonieorchester als 1. Konzertmeister tätige Angeklagte im Jahr 2019 Tötungsphantasien gegen den 2. Konzertmeister, von dem er sich schikaniert fühlte. Er bestellte über eine Internetplattform eine große Menge des Rattengifts Brodifacoum, das bereits in geringen Dosen die Blutgerinnung aufhebt und daher tödlich wirken kann. Zu einem Einsatz gegen seinen Konkurrenten kam es jedoch nicht.

Im September 2022 besuchte der Angeklagte seine in einer Senioreneinrichtung lebende Mutter und mischte einen Teil des Gifts in ein von ihr konsumiertes Lebensmittel. Einige Tage später kam es zu Blutungen. Da die Vergiftung rechtzeitig entdeckt wurde, konnte ihr Leben gerettet werden. Dieses Geschehen hat das Landgericht als versuchten Heimtückemord in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung gewertet.

Kurze Zeit nach der ersten Tat reichte der Angeklagte auf einer Busfahrt im Anschluss an ein gemeinsames Konzert zwei seiner Orchesterkollegen einen von ihm zubereiteten Frischkäsedipp zum Verzehr, in den er zuvor einen Teil des Rattengifts gemischt hatte. Bei beiden kam es einige Tage später ebenfalls zu anhaltenden Blutungen. Auch ihr Leben konnte gerettet werden. Diese Tat hat das Landgericht als gefährliche Körperverletzung in zwei rechtlich zusammentreffenden Fällen gewertet. Einen Tötungsvorsatz hat es verneint. Der Angeklagte habe den beiden Kollegen lediglich einen Denkkettel verpassen wollen, weil diese ihn während seiner Auseinandersetzungen mit dem 2. Konzertmeister nicht hinreichend unterstützt hätten. Er habe ihnen Schmerzen zufügen, sie aber nicht tödlich verletzen wollen. Aufgrund des im Vergleich zu seiner hochbetagten Mutter deutlich jüngeren Alters und besseren Allgemeinzustands seiner Kollegen habe er darauf vertraut, dass sich die der Vergiftung innewohnende Lebensgefahr nicht realisieren werde.

Der in Leipzig ansässige 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die gegen dieses Urteil gerichtete Revision des Angeklagten durch Beschluss vom 12.06.2024 verworfen. Die Verurteilung hinsichtlich der ersten Tat ist damit rechtskräftig. Demgegenüber hat der Senat auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil hinsichtlich der zweiten Tat

aufgehoben. Die Erwägungen mit denen das Landgericht bei dieser Tat einen Tötungsvorsatz abgelehnt hat, halten rechtlicher Prüfung nicht stand. Sie entbehren einer tragfähigen Beweiswürdigung, weil das Landgericht zugunsten des Angeklagten von Annahmen ausgegangen ist, für die das Beweisergebnis keine konkreten Anhaltspunkte erbracht hat. Insoweit muss die Sache daher neu verhandelt und entschieden werden.

Vorinstanz: Landgericht Hannover – Urt. v. 23.10.2023 – 39 Ks 1972 Js 131906/22 (7/23)

Die maßgeblichen Vorschriften aus dem StGB:

§ 211 StGB Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer (...)

heimtückisch (...)

einen Menschen tötet.

§ 224 Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung (...)

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, (...)

3. mittels eines hinterlistigen Überfalls (...) oder

5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 22 StGB Begriffsbestimmung

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

§ 23 Strafbarkeit des Versuchs

(1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

(2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 49 Abs. 1).

■ BGH, Beschl. v. 04.07.2024 – 2 StR 111/24

■ Verurteilung im Mordfall Ayleen überwiegend rechtskräftig

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision des Angeklagten gegen ein Urteil des Landgerichts Gießen

vom 28.09.2023, durch das er wegen Mordes in Tateinheit mit versuchter Vergewaltigung, Entziehung Minderjähriger, Nötigung und Fahrens ohne Fahrerlaubnis sowie des Sichverschaffens kinderpornographischer Inhalte verurteilt worden war, überwiegend verworfen.

Nach den vom Landgericht getroffenen Feststellungen kannten sich der Angeklagte und die 14-jährige Getöte aus sexualisierten Chats. Anlässlich eines Treffens holte der Angeklagte das Mädchen in dessen Heimatort in der Nähe von Freiburg ab und brachte es nach Hessen in ein Waldstück im Landkreis Gießen. Für das unmittelbare Tatgeschehen hat das Landgericht alternativ festgestellt, dass der Angeklagte entweder die Geschädigte würgte, um sie zur Durchsetzung des von ihm gewollten Geschlechtsverkehrs wehrlos zu halten, wodurch sie zu Tode kam, oder der Angeklagte das Mädchen nach einem Sexualdelikt erwürgte, um seine Identifizierung zu verhindern.

Der Bundesgerichtshof hat den Schuldspruch des landgerichtlichen Urteils und den Strafausspruch wegen des Tötungsdelikts bestätigt. Die Verurteilung wegen Mordes, versuchter Vergewaltigung, Entziehung Minderjähriger, Nötigung und Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu lebenslanger Freiheitsstrafe als Einzelstrafe und die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld sind damit ebenso rechtskräftig wie die Verurteilung wegen Sichverschaffens kinderpornographischer Inhalte zulasten einer weiteren Geschädigten.

Die Einzelstrafe von zwei Jahren und drei Monaten wegen Sichverschaffens kinderpornographischer Inhalte hat der Bundesgerichtshof aufgrund der zwischenzeitlichen und im Revisionsverfahren zu berücksichtigenden Absenkung des Strafrahmens (§ 2 Abs. 3 StGB i.V.m. § 354a StPO) durch das Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte vom 24.06.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 213) aufgehoben. Das

nunmehr zur Entscheidung berufene Tatgericht muss die Einzelstrafe hierfür neu zumessen und darauf basierend formal eine neue (wieder lebenslange) Gesamtfreiheitsstrafe aussprechen. Die nachträgliche Gesetzesänderung bedingt auch, dass die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht mehr gegeben sind und auch darüber – gegebenenfalls unter Einbeziehung eines weiteren vom Landgericht festgestellten, jedoch bisher nicht angeklagten Tatvorwurfs – neu entschieden werden muss.

Vorinstanz: LG Gießen – Ur. v. 28.09.2023 – 5 Ks 403 Js 20673/22

Anmerkung

Es ist schon bemerkenswert und erklärungsbedürftig, wenn ein Revisionsverfahren den BGH erreicht und dieser zwar den Schuldspruch des landgerichtlichen Urteils und den Strafausspruch wegen des Tötungsdelikts bestätigt, aber das Verfahren nun nochmals dem Landgericht zugeleitet werden muss, weil der Strafraumen eines – gegenüber dem Tötungsdelikt – deutlich nachrangigen Delikts inzwischen vom Gesetzgeber abgesenkt wurde. Bemerkenswert deshalb, weil der BGH dem LG vorgegeben hat, dass erneut eine lebenslange Gesamtfreiheitsstrafe herauskommen muss und erklärungsbedürftig, weil über die Rechtmäßigkeit der Sicherungsverwahrung neu befunden werden musste. In Fällen dieser Art schlägt der Rechtsstaat Kapriolen; denn zwar durfte sich am Gesamtergebnis nichts ändern, aber die Angehörigen der Tatopfer leiden ein weiteres Mal mit und stellen sich die Frage, ob ein Rechtsstaat so funktionieren muss, nur weil ein Sexualstraftäter nicht zu seiner Schuld stehen will und einen - zugegeben fachlich versierten - Strafverteidiger gefunden hat, der sich vor seinen Karren hat spannen lassen (müssen).

Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Halle (Saale)

Straßenverkehrs-Ordnung, 14. Aufl. 2024, Verlag C.H. Beck, München, ISBN 978-3-406-82517-0, 250 Seiten, Softcover, 6,90 €



Die Broschüre enthält in ihrer neuesten Auflage die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 mit dem Verkehrszeichenkatalog (VzKat) vom 22.05.2017 als Auszug – jeweils in der derzeit gültigen Fassung auf dem Stand vom 01.05.2024. Eingearbeitet sind die zahlreichen Änderungen des Straßenverkehrsrechts aus den letzten Jahren. Der Band versteht sich als praktische Arbeitshilfe für alle Verkehrsteilnehmer sowie Straßenverkehrs- und Polizeibehörden, Fahrschulen, Speditionen, Busunternehmen und TÜV (s. Einband-Rückseite).

In einer 22-seitigen »Einführung zur Straßenverkehrs-Ordnung« stellt der renommierte Verkehrsrechtsexperte Prof.

Dr. Dieter Müller von der Hochschule der Sächsischen Polizei in Rothenburg/Oberlausitz die Hintergründe der geltenden StVO als der praktisch wichtigsten Rechtsquelle des Straßenverkehrsrechts vor. Ihr Hauptziel liege darin, das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Menschen zu schützen. Eine vierseitige Einleitung wendet sich in persönlicher Anrede an sämtliche Verkehrsteilnehmer in ihren unterschiedlichen Rollen im Verkehrsraum sowie bei der Benutzung von Verkehrsmitteln. Zutreffend wird der »Fehlerfaktor Mensch« hervorgehoben. Anschließend geht Prof. Müller auf Hauptunfallursachen für Verkehrsunfälle mit Personenschäden ein und stellt eine »Rangliste« auf, anhand derer die Entwicklung der Jahre 2020 bis 2023 bildhaft nachvollzogen werden kann.

Ein zweiter Abschnitt der Einführung beschreibt die »Geschichtliche Entwicklung der Vorläufer der StVO«. Beginnend im 20. Jahrhundert bis 1918 wird im Folgenden der Zeitraum von 1918 bis 1934 dargestellt. Ein dritter Abschnitt, der »Leitlinien und Reformen der StVO« beschreibt, schließt sich an. Einer Darstellung der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung von 1934, die die Basis der heutigen StVO bildet, folgt eine Schilderung verschiedener Zeiträume mit ihren jeweils spezifischen Charakteristika (1945 bis 1970, 1970/1971, 2010 bis 2013), bevor die »Entstehungsgeschichte der neuen StVO von 2020« in einem weiteren Abschnitt beschrieben wird. Ausgehend von formellen Schwächen der StVO-Reform von 2020, die einen eklatanten Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Zitiergebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG enthielt, werden die bedeutsamen inhaltlichen Änderungen dieser Reform vorgestellt; sie betreffen das Nebeneinanderfahren von Fahrrädern, den Überholseitenabstand, den Grünpfeil, das Carsharing, die Fahrradzone und das Parken.

Das Fazit der Einführung lautet zutreffend, die StVO sei »nach wie vor die zentrale Rechtsquelle für das sichere Verkehrsverhalten aller Verkehrsteilnehmer«. Für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sei die Kenntnis der gültigen Normen unerlässlich, wie sie mit der vorliegenden Textausgabe aktuell zur Verfügung gestellt werden.

Die folgenden Seiten sind häufig gestellten Fragen (»FAQ«) gewidmet, bspw. nach dem Geltungsbereich der StVO, der Rechtsnatur von Verkehrszeichen, der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden oder den möglichen Rechtsfolgen nach Verstößen gegen die StVO.

Es folgt der Abdruck des vollständigen gültigen amtlichen Textes der StVO vom 06.03.2013 in der Fassung durch die letzte Änderung vom 28.08.2023 (BGBl I Nr. 236). Nachgelagert ist der Katalog der Verkehrszeichen (VzKat) als Auszug. Den Abschluss des Werks bildet ein 15-seitiges alphabetisch geordnetes Sachverzeichnis, das sich bei der Suche nach bestimmten Rechtsfragen als ausgesprochen hilfreich erweist.

Fazit: Die überaus handliche Textausgabe in einem der DIN-Papiergröße A 6 angenäherten Format verschafft allen, die mit verkehrsrechtlichen Fragen befasst sind, schnelle und aktuelle Informationen über die derzeit geltende StVO. Hervorzuheben ist der unvergleichlich günstige Kaufpreis.

Ministerialrat a.D. Dr. Dr. Frank Ebert, Erfurt

Nils Neuwald, Die Pflicht zur individuellen Kennzeichnung von Polizeibeamten. Eine empirische Evaluations- und Wirksamkeitsstudie für Deutschland. Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt 2022. 127 Seiten, 24,90 € (Softcover) (Schriftenreihe Polizei & Wissenschaft). ISBN 978-3-86676-771-3.

Nicht jeder Geistesfrucht der polizeilichen Ausbildung, die in Form von Diplom- und Masterarbeiten das Licht der wissenschaftlichen Welt erblickt, kann man das Prädikat einer besonderen Praxis- und Erkenntnisrelevanz zubilligen. Die vorliegende Veröffentlichung ist insoweit eine der wenigen Ausnahmen. Der Verfasser, nunmehr Angehöriger des höheren Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei, setzt sich erneut mit dem Persönlichkeitsschutz von Amtsträgern sowie den Legitimationspflichten und der Kennzeichnung von Polizeibeamten mit Namen und/oder Nummern auseinander. Das umfangreiche Material, nunmehr auf den neusten Stand der Datengenerierung, befreit den häufig ideologieladenen geführten Meinungsstreit endgültig vom Vorwurf der Faktenunkenntnis und der Kultivierung von Vorurteilen und Stereotypen. Von daher ist eine intellektuelle Auseinandersetzung mit dem Inhalt insbesondere allen innenpolitischen Gestaltern und allen Schlüsselfiguren aus dem Bereich der Interessenvertretungen sowie jenen Autoren aus habituell polizeikritischen Kreisen zur vertiefenden Auseinandersetzung zu empfehlen, zumal es um die umfassendste Datensammlung zum diskutierten Thema handelt.

Ein besonderes Alleinstellungsmerkmal der Befassung mit dem Thema der individuellen Kennzeichnung ist die Tatsache, dass sich der Verfasser gleich zweimal im Rahmen wissenschaftlicher Abschlussarbeiten mit der Thematik auseinandersetzen konnte und diese in Buchform veröffentlichte. Die erste Kennzeichnungsarbeit an der Uni Hamburg wurde mit dem Titel »Die Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamten« (ISBN 978-3-86676-551-1) als Buch veröffentlicht und erhob ideologieneutral den Meinungsstand und die Argumente und Gegenargumente in Deutschland und europaweit. Bei der nunmehr vorliegenden zweiten Veröffentlichung handelt es sich um eine Masterarbeit an der DHPol in Form einer auf Deutschland beschränkten systematischen Replikationsstudie, die in wesentlichen Teilen von der Ausrichtung und dem Forschungsansatz der Ursprungsarbeit abweicht. Sie beschäftigt sich vor dem Hintergrund weiterer empirischer Grundlagenforschung und der Generierung weiteren belastbaren Materials mit den Ergebnissen der tatsächlichen Umsetzung der Kennzeichnungspflicht in der polizeilichen Praxis und prüft, inwieweit dies die Sichtweisen der Befürworter und Gegner verändert hat, zumal sich die politischen Konstellationen in einigen Bundesländern verändert haben. Die zwischenzeitlich recht umfangreiche Rechtsprechung mit ihren ausführlichen Anmerkungen zur Reichweite eines Eingriffes in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wurde ebenfalls berücksichtigt. Die umfangreichen Erhebungen bei Ministerien, Parteien, Gewerkschaften und nichtstaatlichen Organisationen erlauben es dem Verfasser, aus den Vor- und Nachteilen der Anpassung zahlreiche Handlungsempfehlungen und Notwendigkeiten für eine Einführung abzuleiten. Gleiches gilt für die Prozeduren zur praktischen Umsetzung der Umsetzung insbesondere bei geschlossenen Einheiten.

Die Studie ist übersichtlich in sieben Abschnitte und einem Anhang mit den Fragestellungen gegliedert. Der dritte Ab-

schnitt enthält einen instruktiven Überblick über die Kennzeichnungspflicht in Deutschland, der vierte Abschnitt erläutert die Positionen der Befürworter und Gegner der Kennzeichnungspflicht. Der fünfte Abschnitt beinhaltet eine gehaltvolle Analyse und Bewertung der diskussionsprägenden Argumente, die im sechsten Abschnitt in einer umfassenden Darstellung der wesentlichen Forschungsergebnisse einmündet. Das umfangreiche Literaturverzeichnis lässt keine Wünsche offen und ist wegen seiner Bandbreite jedem am Thema Interessierten zu empfehlen.

Der methodische Ansatz umfasst die Erfassung und Analyse der in Deutschland eingeführten Kennzeichnungspflicht, Aussagen über die Notwendigkeit der Einführung einer Kennzeichnungspflicht sowie Vorschläge für etwaige Anpassungen und Umsetzungen.

Da für die in den Überlappungsbereichen unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen angesiedelten Studie keine spezifische Erhebungsmethode und Datenanalyse vorliegt, wählte der Verfasser einen eigenständigen interdisziplinären Ansatz, der sowohl qualitativ als auch quantitative Verfahren umfasst, allerdings einen hohen Recherche- und Analyseaufwand erfordert. Die ausgewählten Befunde spiegeln die Notwendigkeit der Überführung untergesetzlicher Regelung in gesetztes Recht wider, setzen sich mit Akzeptanzproblemen bei der Einführung von Kennzeichnung auseinander und wagen eine Prognose über die weitere Entwicklung.

Bei dem Werk handelt es sich um eine der seltenen Möglichkeiten, dass aus der Polizeipraxis heraus ein parteipolitisches und gesamtgesellschaftliches Thema unter polizei- und verwaltungswissenschaftlichen Gesichtspunkten einer Wirkungsforschung und Belastungsprüfung unterworfen wurde, um den lange Zeit fruchtlosen abstrakten und kaum faktenbasierten Meinungsstreit vom Kopf auf die Füße zu stellen. Dem Verfasser gelang es, bestehende Forschungslücken zu beseitigen, ungenügende erforschte Teilbereiche des Forschungsfeldes aufzuheben und bestehende Unklarheiten zu beseitigen. Als Fazit der gesellschaftlichen Entwicklung ist positiv festzustellen, dass die Umsetzung der Kennzeichnungspflicht wohl irreversibel ist und viele der bisher ins Feld geführten Gegenargumente ins Leere laufen. Als negative Schlussfolgerung kann festgestellt werden, dass einige der angeschriebenen Schlüsseleinrichtungen immer noch nicht bereit sind, ihre ursprünglichen Positionen zu überdenken und Kommentatoren der jüngeren Gesetzgebung bei der Abhandlung dieses relevanten Themas es offenbar nicht für nötig halten, sich mit diesem verdienstvollen Werk näher auseinanderzusetzen und sich lediglich auf die unreflektierte Rezeption der bisherigen unsubstantiierten Sekundärliteratur beschränken. Der DHPol ist zu wünschen, dass deutlich mehr Veröffentlichung von ähnlicher Qualität den Weg in die Öffentlichkeit finden, um auch solchermaßen die zunehmende wissenschaftliche Qualität des polizeilichen Führungsnachwuchses zu dokumentieren.

Ein Verdienst der wissenschaftlichen Kärnerarbeit des Verfassers soll besonders hervorgehoben werden: In der argumentativen Schlacht um die Umsetzung einer Kennzeichnungspflicht ist der meiste Pulverdampf verfliegen und die sich lichternden Reihen der Kritiker der Notwendigkeit einer Einführungspflicht geraten zunehmend in Erklärungsnotstand.

Bernd Walter, Berlin

Stefan Goertz, Öffentliche Sicherheit in Gefahr? 2024, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, ISBN 978-3-17-045370-8, 1. Aufl., 320 Seiten, kartoniert, 25,00 €. Auch als eBook (PDF) für 22,99 € (ISBN 978-3-17-045371-5) erhältlich.

Der Frage, ob bzw. inwieweit im Jahr 2024 (und darüber hinaus!) die Öffentliche Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland in Gefahr ist, geht Stefan Goertz in seinem im vergangenen Jahr in erster Auflage erschienenen Buch nach. Bei seinen Betrachtungen nimmt er, wie er im ersten Kapitel hervorhebt, die Perspektive des »sicherheitspolitischen Realismus« ein, also eine Perspektive, die faktenbasiert und nicht »idealistisch bzw. teilweise gar utopisch« sei (S. 7). Ausweislich des Klappentextes glaubt der Autor dabei als Grundannahme zu erkennen, dass die Öffentliche Sicherheit »so sehr bedroht sei, wie sie es seit Bestehen der Bundesrepublik noch nicht war«. Wenngleich nicht ausdrücklich, setzt der Autor dabei mit seiner klaren Wortwahl einen Kontrapunkt zu statistisch scheinbar belegbaren Aussagen wie jenen der im Auftrag des Auswärtigen Amtes agierenden Fazit Communication GmbH, die unter Bezugnahme auf den Global Peace Index Deutschland als eines der sichersten Länder der Welt charakterisiert.¹ Hingegen scheint Goertz' kritischer Blick im internationalen Kontext schon seit Jahren belegt zu sein, wenn etwa das Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) seit mindestens 2022 vor einer »neuen Ära multipler Gefahren«, die sich nicht nur auf zwischenstaatliche Konflikte beziehen, warnt und gleichzeitig konstatiert, »es fehle an einem länderübergreifenden Plan. Die Welt »stolpre« der neuen, komplexen Gefahrenlage entgegen.«²



Der Autor

Prof. Dr. Stefan Goertz ist insbesondere durch Veröffentlichungen zum islamistischen und zu anderen Formen des Terrorismus und Extremismus bekannt geworden. Für Sie, liebe Leserinnen und Leser, haben wir in DIE POLIZEI etwa rezensiert: Goertz/Stockhammer, Terrorismusbekämpfung und Extremismusprävention – Eine Einführung (2024, S. 232 ff.) sowie Goertz, Terrorismusabwehr – Zur aktuellen Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus in Deutschland und Europa (2021, S. 224 f.). Der Autor ist Professor für Sicherheitspolitik (Schwerpunkt Extremismus- und Terrorismusforschung) am Fachbereich Bundespolizei der Hochschule des Bundes. Er lehrt, forscht und berät u. a. zu den Themen Extremismus, Terrorismus, Organisierte Kriminalität und Spionage.

Zum Adressatenkreis des Buches

Der Autor fasst den Adressatenkreis seines Buches selbst sehr weit, indem er diesen mit »interessierten Menschen, die einen aktuellen, fundierten und realistischen Einblick in den Zustand unserer Öffentlichen Sicherheit suchen«, beschreibt.

Zu Inhalt und Struktur

Das Buch ist in zehn Kapitel und ein Fazit gegliedert. Daran schließt sich ein als Anmerkungen bezeichnetes Endnotenverzeichnis an.

Im ersten Kapitel, das etwas irritierend mit dem Titel des Buches überschrieben wurde, nimmt der Autor eine thematische Einführung vor. Neben Kurzdarstellungen mehr oder weniger aufsehenerregender Sachverhalte, etwa eines durch einen 18-jährigen Syrer begangenen Tötungsdeliktes oder Gewaltstraftaten gegen Politiker, verdeutlicht Goertz bereits in diesem Kapitel seine Sicht, dass die Öffentliche Sicherheit in der Bundesrepublik multiplen Gefahren ausgesetzt und durchaus als gefährdet gelten müsse, indem er sich u.a. auf die deutlich gestiegenen Fallzahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik für 2023 und die Bundesweiten Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder (SKiD 2020) bezieht. Verglichen mit anderen Veröffentlichungen zum Themenfeld Innere Sicherheit sind hier, und das ist ein hervorhebenswertes Merkmal des gesamten Buches, nahezu ausschließlich aktuelle Basisdaten und -erkenntnisse bzw. Beispiele aufgeführt, was dem Leser einen schnellen Anschluss an seine Erfahrungswelt erlaubt. Anders, populär gesagt: Der Autor holt einen Großteil potentieller Leser dort ab, wo sie sich aufgrund ihrer Vorkenntnisse befinden.

Gleichwohl darf von einer Rezension (auch) ein kritischer Blick aus wissenschaftlicher Perspektive erwartet werden. Das vermag das Buch nicht in allen Bereichen zu überzeugen. Wünschenswert wäre etwa eine ausführlichere und quellenbelegte Darstellung von maßgeblichen Begriffen im Sicherheits-

¹ Fazit Communication GmbH, Tatsachen über Deutschland, Sicherheit in Deutschland, <https://www.tatsachen-ueber-deutschland.de/de/leben-deutschland/sicherheit-deutschland>.

² Bosen, SIPRI sieht neue Ära multipler Gefahren, DW, 23.05.2022, <https://www.dw.com/de/sipri-welt-stolpert-in-%C3%A4ra-neuer-gefahren/a-61866997>.

kontext, etwa des Begriffs »Öffentliche Sicherheit« (S. 8 f.). Gleiches gilt auch für den Begriff der »Sicherheitsforschung des Realismus« (ebd.), die der Autor ja als die »Denkschule« hervorhebt, deren Perspektive er bei der Betrachtung der »Öffentlichen Sicherheit« (in der Bundesrepublik Deutschland des Jahres 2024 [d. Verf.]) einnimmt.

Im ersten Kapitel stellt der Verfasser auch den, wie er es nennt, »roten Faden des Buches« dar, indem er die wesentlichen Inhalte der einzelnen Kapitel aufführt. Das macht »Appetit« auf das, was folgt, birgt aber auch die Gefahr der Wiederholung, zumal sich in den einzelnen Kapiteln die Kerngedanken erneut in Fazits und letztlich auch im (Gesamt-)Fazit Kapitel 11 die meisten Aussagen wiederfinden.

In den folgenden Kapiteln betrachtet der Autor aktuelle Entwicklungen in den Deliktsbereichen

- Rechtsextremismus und -terrorismus
- Gefahren durch Islamisten und islamistische Terroristen
- das Gefährdungspotenzial der »Reichsbürger«- und »Selbstverwalter«-Szene
- Gefahren durch sog. Deligitimierer,³ wobei in diesem Kapitel auch auf die sicherheitsrelevanten Aspekte sog. Verschwörungserzählungen bzw. -theorien und die Bedeutung der sog. Querdenkerszene eingegangen wird.
- Gefahren durch Linksextremisten
- Gefahren durch auslandbezogene Extremisten, wobei darunter Personen bezeichnet werden, »die nichtislamistischen extremistischen Gruppierungen angehören, die ihre Ursprünge im Ausland haben, jedoch auch in der Bundesrepublik aktiv sind, um die politischen Verhältnisse in ihren Heimatstaaten (mit extremistischen Mitteln [d. Verf.]) zu verändern und um in Deutschland lebende Personen mit Migrationshintergrund für ihre Zwecke zu beeinflussen oder für ihre Ideologie zu gewinnen. ...« (S. 185).
- Gefahren durch Organisierte Kriminalität, Cybercrime, Cyberattacken und Desinformationskampagnen sowie
- Gefahren durch Spionage und Sabotage

Die Inhalte der einzelnen Kapitel sind mit vielen aktuellen Beispielen unterlegt und von einer guten analytischen Durchdringung der Einzelthemen und gleichzeitig der Darstellung von Verknüpfung und Überschneidungen der unterschiedlichen Szenen gekennzeichnet. Man wünschte sich allerdings eine an Begrifflichkeiten, phänomenologischen Darstellungen und dem daraus erwachsenden Gefahrenpotenzial orientierte Gliederung der Kapitel. So wäre etwa

die begriffliche Unterscheidung von Radikalismus, Extremismus und Terrorismus wünschenswert. Auch Begriffe wie Organisierte Kriminalität oder Cybercrime hätten definiert werden müssen, um insbesondere die phänomenologischen und kriminalstatistischen Darstellungen besser einordnen zu können und Gefahrenpotenziale deutlicher abbilden zu können.

In einer durchaus wünschenswerten zweiten Auflage wäre zudem an ein Stichwortverzeichnis zu denken. Das würde das Erschließen und Verknüpfen von Inhalten deutlich erleichtern.

Fazit

Mit »Öffentliche Sicherheit in Gefahr?« legt Stefan Goertz ein an aktuellen Herausforderungen des Rechtsstaats orientiertes Buch vor, das einerseits den Iststand in einer Reihe sicherheitsrelevanter Themenbereiche beleuchtet, andererseits Ausblicke und Herausforderungen an die Sicherheitsakteure, aber auch die Gesellschaft als Ganzes, beschreibt.

Der Autor versteht sich, das hebt er hervor, als Überbringer unangenehmer Nachrichten. Insoweit stellt das Buch auch ein Diskussionspapier dar. Meist steuert Goertz belastbare Fakten und eine gute Analyse zu einem entsprechenden Diskurs bei. Zu unterstützen ist dabei auch seine bereits vorn zitierte Sicht, dass in einem solchen Diskurs idealistische oder gar utopische Sichtweisen auf das Thema »Öffentliche Sicherheit« wenig hilfreich sind und faktenbasierte, belastbare Erkenntnisse in den Mittelpunkt gerückt werden müssen. Allerdings sind dann nicht belegte Behauptungen oder Allgemeinplätze, wie jene, dass etwa die Quantitäten der extremistischen Akteure seit Jahren zunehmen würden (S. 8), auch nicht hilfreich. Auch hätte man sich eine differenzierte Auseinandersetzung etwa mit den im Fazit zitierten Umfragen, die u.a. ein Stimmungsbild, das die Überforderung des Staates im Bereich der Öffentlichen Sicherheit wahrnehmen will, wiedergibt, gewünscht. Mit Blick auf Angriffe auf kritische Infrastruktur, etwa durch sog. Klimakleber, die neben Museen auch Rollfelder deutscher Flughäfen scheinbar ungehindert betreten und den Flugverkehr behindern können, scheint dieser Eindruck zutreffend. Gleiches gilt etwa für die Vereinnahmung von Teilen des öffentlichen Raumes durch kriminelle Gruppierungen oder radikale bzw. extremistische Gruppen. Weitere Beispiele lassen sich schnell und in großer Zahl finden und werden auch von Goertz bisweilen zur Untermauerung seiner Thesen angeführt. In einem einer wissenschaftlichen Perspektive verpflichteten Buch ist aber doch ein strukturiert-kritischer Umgang auch mit Umfrageergebnissen und Einzelereignissen, mögen diese noch so aufsehenerregend sein, geboten.

Alles in allem: Ein lesenswertes Buch, tatsächlich für alle, die sich für das Thema »Öffentliche Sicherheit« interessieren und dazu künftig ein wenig besser informiert und mit Fakten ausgestattet, mitreden möchten. Und auch das Preis-Leistungs-Verhältnis stimmt vor diesem Hintergrund.

Ralph Berthel, Frankenberg/Sa.

3 Bundesamt für Verfassungsschutz, Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates: »Die staatlichen Schutzmaßnahmen gegen die Coronapandemie und die damit einhergehenden Freiheitseinschränkungen lösten nicht nur eine breite gesellschaftspolitische Debatte und verfassungsrechtlich legitime Proteste aus, sondern dienten in einzelnen Fällen auch als Vorwand und Hebel, um die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung als solche zu bekämpfen. Um die in diesem Kontext festzustellenden Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen adäquat bearbeiten zu können, hat das BfV im April 2021 den neuen Phänomenbereich »Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates« eingerichtet.« (https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates_node.html).

Fink/Staubli, Polizei in der Schweiz, 2024, Somedia Production AG, (Somedia Buchverlag) Ennenda/Chur (CH), Edition Rüegger, »Kompaktwissen«, Band 22, 1. Aufl., 116 Seiten, Paperback, 22,- EUR. ISBN: 978-3-7253-1085-2

Mit ca. 9 Mio. Einwohnern und einer Fläche von 41.285 Quadratkilometern zählt die Schweiz zu den eher kleinen Staaten in Europa. Als Bundesstaat, der aus 26 teilsouveränen Kantonen besteht, weist der Binnenstaat hinsichtlich der administrativen und damit auch sicherheitsrelevanten Strukturen, eine Reihe von Übereinstimmungen, aber auch Unterschieden zu denen in anderen europäischen Staaten auf.

In diesem in der Reihe »Kompaktwissen« erschienenen Buch widmen sich die Autoren einerseits den Strukturen, Aufgaben, Kooperationsformen der Polizei in der Schweiz und zugleich den gesellschaftlichen Herausforderungen, denen sich die Polizei als Institution stellen musste und stellt. Andererseits werden vor diesem Hintergrund die Kerngedanken eines modernen Polizeiverständnisses im Spannungsfeld von Menschenwürde und Sicherheit abgebildet. Und gerade in diesem Kontext kann die »kleine« Schweiz interessante Anregungen geben.



Die Autoren

Dr. Daniel Fink ist assoziiertes Mitglied der Ecole des sciences criminelles an der Universität Lausanne. Zuvor war er Lehrbeauftragter an den Universitäten Lausanne und Luzern.

Seit 2018 ist er zudem Mitglied des UN-Unterausschusses für die Verhütung von Folter. Fink publiziert seit mittlerweile drei Jahrzehnten zu den Themen Polizei, Justiz und Gefängnis.

Dr. Silvia Staubli ist Kriminologin und Soziologin und gegenwärtig wissenschaftliche Mitarbeiterin der Abteilung Polizeiwissenschaften bei der Kantonspolizei Basel-Stadt. Seit Jahren forscht sie zum Thema soziale Kontrolle mit Schwerpunkt Polizei. Vor ihrer Tätigkeit in Basel war die Autorin an den Universitäten Fribourg, St. Gallen und Zürich tätig.

Zu Inhalten und Struktur des Buches

Die Autoren formulieren in der Einleitung den Anspruch, den Wandel der Polizei als Institution und als Organisation mit dem Auftrag, »für Ruhe und Ordnung zu sorgen und Straftaten zu verfolgen oder zu verhüten« für die Schweiz abzubilden und dabei ihre Interaktionsmuster darzustellen (S. 9).

Das Buch ist neben der Einleitung in acht weitere Kapitel gegliedert. Thematisch wird dabei ein Bogen von einem kurzen geschichtlichen Abriss, über die Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Polizei(arbeit) in der Schweiz, die Schweizer Polizei als staatliche Organisation, Fragen der Führung und Organisation, der Verbrechensbekämpfung bis zu Themen der Polizeikooperation gespannt. Das vollständige Inhaltsverzeichnis ist unter <https://www.somedia-buchverlag.ch/gesamtverzeichnis/depolizei-in-der-schweiz/?pdf=true&fs=true&id=Leseprobe%20Polizei> abrufbar.

Ein QR-Code bietet Zugriff auf weitere Ressourcen wie Studien und Berichte, Statistiken und Grafiken. Zum Zeitpunkt der Besprechung des Buches waren dort allerdings noch keine Dokumente verfügbar.

Hier sollen nicht alle Inhalte des Buches besprochen werden. Neben den historischen und rechtlichen Einordnungen erscheinen insbesondere die Darstellungen zu Aufgaben und Organisation der Polizei in der Schweiz (Kapitel 3 – Polizei als Organisation [S. 36 ff.]) von Interesse. Die Inhalte dieses Kapitels korrespondieren selbstverständlich mit jenen anderer Kapitel, namentlich Kapitel 1 (Die Polizei in der Schweiz – ein geschichtlicher Abriss) und Kapitel 2 (Rechtliche Grundlagen). Insbesondere für den mit der Schweizer Sicherheitsarchitektur nicht vertrauten Leser wäre hier die eine oder andere grafische Darstellung wünschenswert gewesen, um die wohl dem Format folgenden, bisweilen recht komprimierten Ausführungen sachgerecht einordnen zu können.

Auch erschließt sich die in 3.3.1 (Bundesamt für Polizei) dargestellte Aufgabenzuweisung an die Bundeskriminalpolizei »unter Leitung der Bundesanwaltschaft«, jedenfalls aus deutscher Sicht nicht ohne weitere Erläuterung. Die Ausführungen in den Unterkapiteln 3.3.2 (Nachrichtendienst des Bundes) und 3.3.3 (Zoll und Grenzsicherheit) hätten ebenfalls einer weiterführenden Einordnung in die Schweizer Sicherheitsarchitektur bedurft. Ggf. könnte hier über den Anhang, der, wie oben ausgeführt, über einen QR-Code erreichbar sein wird, »nachgesteuert« werden.

Ich freue mich, dass ich für einige Anmerkungen aus Schweizer Perspektive Herrn Dr. Dr. Fabian Teichmann¹ gewinnen konnte.

Einige Anmerkungen aus der Schweizer Perspektive

Die Autoren setzen sich gekonnt mit dem Föderalismus auseinander, der die Schweiz generell prägt, insbesondere in Bezug auf die Polizei. Sie zeigen dabei treffend die Auswirkungen des föderalistischen Aufbaus der kantonalen Polizeibehörden auf. In Kapitel 7 werden verschiedene Formen der föderalistischen Polizeiarbeit sowie der internationalen Polizeikooperation beleuchtet. Der Föderalismus und seine Auswirkungen werden jedoch auch in anderen Kapiteln häufig thematisiert.

Die Konsequenzen der föderalistischen Strukturen reichen von unzureichenden Kompetenzen im Umgang mit Cybercrimedelikten über die uneinheitliche Grundausbildung an den verschiedenen Polizeischulen und die unterschiedlichen Führungsmodelle bis hin zur Handhabung von 26 verschiedenen Polizeigesetzen, da jeder Kanton ein eigenes Polizeigesetz erlassen hat.

Ein weiteres interessantes Thema, mit dem sich die Autoren in Kapitel 4 auseinandersetzen, ist der Personalmangel bei der Polizei sowie die Rekrutierung und Ausbildung des Polizeipersonals. Sie heben hervor, dass die Vorstellungen vom Polizeiberuf oftmals von der Realität der Alltagsarbeit abweichen. Darüber hinaus wird dargelegt, wie sich die Ausbildung des Polizeipersonals entwickelt hat. In diesem Zusammenhang wird auch die Diskussion über die »Akademisierung« der Polizeiausbildung aufgegriffen. Eine weitergehende Vertiefung dieser Debatte, insbesondere unter Berücksichtigung der Argumente von Befürwortern und Gegnern der »Akademisierung«, wäre jedoch wünschenswert gewesen.

Fazit

Der von Fink & Staubli verfolgte Ansatz einer »kritisch-neutralen« Sicht auf die Polizei in der Gesellschaft der Schweiz (S. 11) ist nicht nur grundsätzlich geeignet, die Rolle der Institution Polizei im gesellschaftlichen Kontext weitgehend ideologiefrei, dafür an rechtsstaatlichen Prinzipien und wissenschaftlich Belastbarem ausgerichtet, zu betrachten. Vor dem Hintergrund des Betrachtungsgegenstands, nämlich der Rolle der Institution Polizei, ihrer gesetzlichen Aufgaben und Interaktionsformen im Spannungsfeld von Freiheit und Sicherheit, gelingt dieser Ansatz auch in diesem Buch überwiegend sehr gut. Und dabei sei hervorgehoben, dass dies mit Blick auf die einerseits kantonal und kommunal, andererseits national (fedpol) geprägten Polizeistrukturen, die Vielzahl der Polizeigesetze, unterschiedliche Ausbildungs- und Führungsmodelle nicht einfach ist. Zudem stellen, ähnlich wie auch in anderen europäischen Staaten, regionale Unterschiede, die oft durch einerseits städtische Strukturen und andererseits ländlich Regionen geprägt sind, Herausforderungen für die Organisation der Polizeien bei der Gewährleistung von »Ruhe und Ordnung sowie der Verfolgung von Straftaten« dar. Auch das spiegeln die Autoren in diesem Buch kompakt und gleichzeitig nachvollziehbar wider.

Unbedingt hervorhebenswert erscheinen mir drei Elemente, die den Autoren für das Verständnis von Polizei in der Schweiz wichtig sind. Da ist zunächst die Einordnung von Polizei als Institution und in ihrem Aufgabenverständnis im gesellschaftlichen und damit auch historischen Kontext. Da ist weiterhin die Abbildung der Legitimierung polizeilichen Handelns mit Blick auf Vertrauensbildung und Wahrung der Menschenrechte. Und nicht zuletzt fällt ausgesprochen positiv auf, dass Fink & Staubli sich ausdrücklich dem Themenfeld Polizei und Wissenschaft gewidmet haben; eine Perspektive, die man sich gerade in den Führungsetagen deutscher Polizeien deutlich mehr wünschte. Hier könnten sich Führungskräfte deutscher Polizeien durchaus bei unseren Nachbarn im Süden Anregungen holen.

Neben einigen vorn dargestellten kritischen Anmerkungen, die wohl insbesondere aus Sicht des mit den Verhältnissen in der Schweiz weniger vertrauten Lesers formuliert wurden, wäre auch die Aufnahme eines Stichwortverzeichnisses wünschenswert. Das wäre mit Blick auf das inhaltliche Erschließen des Buches sinnvoll und würde eine sicher zu erwartende zweite Auflage weiter aufwerten.

Alles in allem: Trotz der kompakten Darstellungen ist »Polizei in der Schweiz« ein empfehlenswertes Buch. Wer sich also über die Polizeiorganisation der Schweiz informieren möchte und wer zudem Anregungen für moderne Polizeiarbeit erwartet, wird hier fündig.

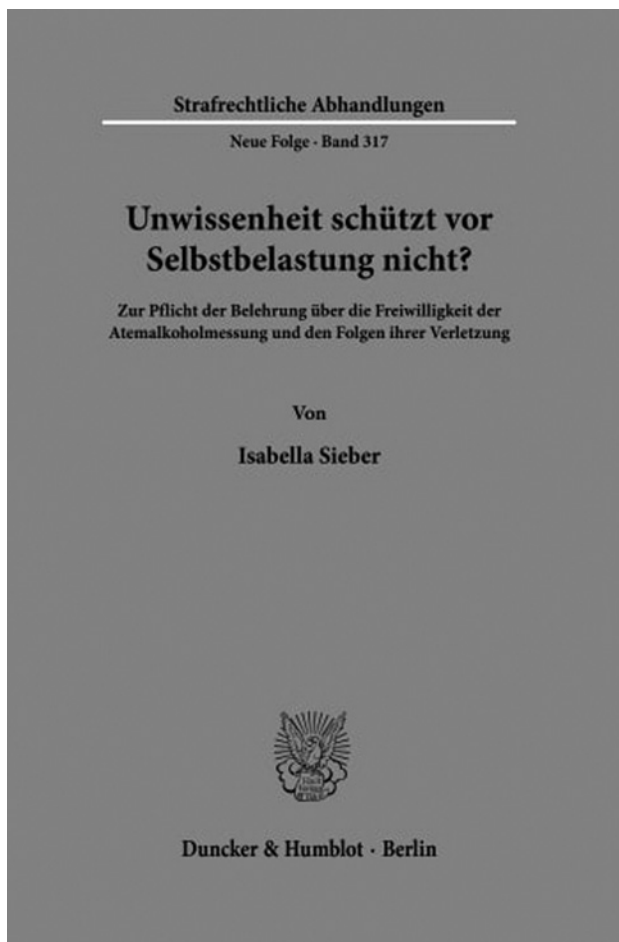
Auch das Preis-Leistungs-Verhältnis stimmt.

Ralph Berthel, Frankenberg/Sa.

Isabella Sieber, Unwissenheit schützt vor Selbstbelastung nicht? Zur Pflicht der Belehrung über die Freiwilligkeit der Atemalkoholmessung und den Folgen ihrer Verletzung. Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2023, 229 Seiten, Softcover, 69,90 €. ISBN 978-3-428-19122-2.

Bereits der Einstieg in die Arbeit beweist das Gespür der Autorin für den wesentlichen Kern eines verkehrsrechtlichen Sachverhaltes, indem sie zwei Praxisfälle aus dem Gerichtsalldag zweier Amtsgerichte schildert (S. 15 f.), deren Erkenntnisgrundlagen zwei polizeiliche Ermittlungsverfahren zum jeweiligen Tatverdacht eines Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StVG (0,5-Promille-Regelung) darstellten. In beiden Fällen waren die Betroffenen vor einer beweissicheren Atemalkoholmessung nicht belehrt worden, wobei in einem Fall ein Freispruch und in dem anderen Fall eine Verurteilung erfolgte. Das Praxisproblem wie auch das Rechtsproblem liegt dabei auf der Hand: Wären beide Fahrzeugführer belehrt worden, hätte es juristisch vollkommen unproblematisch zwei Verurteilungen gegeben. Warum nicht belehrt wurde, wird nicht gesagt, ist aber auch für die Ausgangsfälle nicht wirklich nötig. Ob aber diese unverzeihlichen polizeilichen Stockfehler, die beide in Hessen passiert sind, juristisch geheilt werden können oder unheilbar bleiben, ist die Frage, um die sich diese Dissertation thematisch dreht. Hier hilft bei der Beantwortung die als Band 317 in der Reihe »Strafrechtliche Abhandlungen – Neue Folge« der Verlagshaus Duncker & Humblot erschienene Dissertation von Sieber, die im Wintersemester 2023 von der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen wurde.

¹ Fabian M. Teichmann, Dr. iur. Dr. rer. pol., LL.M. Rechtsanwalt und Notar/Attorney-at-Law Managing Partner, Teichmann International (Schweiz) AG, www.teichmann-law.ch.



Die Verfasserin baut ihr Werk in die folgenden sechs Kapitel auf:

1. Einleitung (S. 15 f.)
2. Rechtsprechung zur Belehrungspflicht bei der Atemalkoholmessung (S. 17 ff.)
3. Freiwilligkeit der Atemalkoholmessung (S. 28 ff.)
4. Pflicht zur Belehrung über die Freiwilligkeit der Atemalkoholmessung (S. 64 ff.)
5. Bestehen eines Beweisverwertungsverbotes (S. 117 ff.)
6. Fortwirkung und Fernwirkung des Beweisverwertungsverbotes (S. 183 ff.)

Die Autorin unterteilt die bislang zur Problematik ergangene Rechtsprechung in vier Gruppen auf:

1. Keine Pflicht zur Belehrung vor einer Atemalkoholmessung (OLGe Brandenburg, Celle und Kammergericht Berlin)
2. Offenlassen einer Belehrungspflicht bei Ablehnung eines Beweisverwertungsverbotes des Testergebnisses (AGe Michelstadt, Castrop-Rauxel und Springe)
3. Annahme von Belehrungspflicht und Beweisverwertungsverbot des Testergebnisses (LG Freiburg, AGe Leverkusen und Frankfurt am Main)
4. Annahme von Belehrungspflicht und Beweisverwertungsverbot des Testergebnisses sowie des Analyseergebnisses einer nachfolgenden Blutprobe (AG Freiburg)

Auffällig ist, dass weder der BGH, noch das BVerfG Entscheidungen in dieser auf der Hand liegenden und daher für eine Dissertation bestens ausgewähltes Thema gefällt haben. Das begründet die Verfasserin zu Recht mit dem Fehlen einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen und sogar gesetzlichen Verankerung des »nemo-tenetur-Grundsatzes«, also der Selbstbelastungsfreiheit (S. 28 ff.), der gleichwohl Verfassungsrang genießt, was die Autorin in ihrer schlüssigen Argumentation auch aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens bestens ableitet.

Sieber hat mit ihrer Dissertation ein wichtiges Werk vorgelegt, das für das Verständnis verfassungsrechtlich rechtmäßigen Handelns rund um die Verkehrsüberwachung von Fahrzeugführern wichtig ist, für das tiefere Verständnis um die polizeiliche und verfahrensrechtliche Einordnung der behandelten Thematik in den Ordnungsrahmen des Verkehrsrechts ist ihr Buch sogar unverzichtbar. Sie kommt zu dem bestens vertretbaren Gesamtergebnis, dass ein Fahrzeugführer vor einer Atemalkoholmessung zwingend über deren Freiwilligkeit zu belehren ist, um die Möglichkeit zu behalten, die ihm zustehenden Rechte selbständig wahrnehmen zu können.

Der Verfasserin ist in vollem Umfang zuzustimmen, weil es sich sonst um eine unfaire Praxis der Polizeibeamten handeln würde, die ganz genau wissen, dass ein Atemalkoholtest sowohl belastend, als auch entlastend wirken kann. Warum dann nicht gleich vorab einen möglichen Betroffenen oder Beschuldigten darüber aufklären, dass er mit be- oder entlastender Wirkung, aber immer freiwillig pusten darf? Hier können sich fachlich versierte Polizeibeamte von ihren weniger profilierten Kollegen unterscheiden und rechtsstaatliche Punkte für die Organisation Polizei sammeln. Die gleiche Problematik könnte in den aktuell polizeiintern und auch beim 63. Verkehrsgerichtstag diskutierten Fahrtüchtigkeits-tests der Polizei auftauchen, begegnet aber dort gerade nicht, weil diese besonders geschulten Polizeibeamten nach eigener Erfahrung des Verfassers dieser Rezension zu 100 % über die Freiwilligkeit dieser Tests aufklären.

Ein ausführliches Literaturverzeichnis erleichtert Leserinnen und Lesern das Auffinden relevanter Literatur, jedoch ist ein lediglich drei Seiten umfassendes Sachverzeichnis für eine Dissertation deutlich zu knapp bemessen.

Nicht so gut ist aus Sicht eines Lesers die Tatsache zu bewerten, dass die Verfasserin in ihrem Fußnotenapparat sehr oft dieselbe Literaturstelle in zwei aufeinanderfolgenden Fußnoten benennt. Das kann man eleganter umsetzen.

Das Preis-/Leistungsverhältnis darf bei einer juristischen Dissertation als Gegenargument zum Kauf nicht ins Gewicht fallen, weil die Auflage – wenn es hochkommt – regelmäßig nur wenige Hundert Exemplare beträgt. Umso wichtiger ist es, die polizeilich besonders wichtigen Werke zu erwerben, um diese ggf. auch über Fernleihe denjenigen zur Verfügung zu stellen, die für die Kreation neuer Eingriffsnormen verantwortlich zeichnen. Das Werk darf daher in keiner Bibliothek einer polizeilichen Hochschule fehlen.

Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Halle (Saale)

Anschriften von Schriftleitung und Redaktion der Zeitschrift DIE POLIZEI

Beiträge werden unmittelbar an die zuständigen Redakteure erbeten.

■ Schriftleitung, Rechtsprechung, Aktuelles, Buchbesprechungen

Prof. Dr. jur. Dieter Müller,
An der Petruskirche 16, 06120 Halle (Saale)
Telefon (0160) 3718497
E-Mail: c-dieter.mueller@wolterskluwer.com

■ Kriminalistik, Kriminologie

betreut *Ltd. Kriminaldirektor a.D. Ralph Berthel,*
Mühlberggring 43, 09669 Frankenberg,
Telefon: (037206) 7 41 93,
E-Mail: ralph-berthel@web.de

■ Gesellschaftswissenschaften, Fortbildung, Informationstechnik, Internationale Zusammen- arbeit, Rechtswissenschaften

betreut *Frau Prof. Dr. Sabrina Schönrock,*
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Alt-Fried-
richsfelde 60, 10315 Berlin, Telefon: (030) 308772878,
E-Mail: sabrina.schoenrock@hwr-berlin.de

■ Einsatzmanagement, Management und Leadership, Führung, Digitalisierung

betreut *Frau Prof. Dr. Sandra Schmidt*
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Alt-Fried-
richsfelde 60, 10315 Berlin Telefon: (0156) 78357745
E-Mail: sandra.schmidt@hwr-berlin.de

■ Struktur, Verkehrssicherheitsarbeit, Betriebs- wirtschaft, Organisation, Rechtswissenschaften

betreut durch die Schriftleitung

Allgemeine Nachrichten und Informationen sowie Rezensionsexemplare werden direkt an die Schriftleitung erbeten.

Veröffentlichung

Die Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung und insbesondere nur unter der Voraussetzung angenommen, dass sie keiner anderen Zeitschrift zur Veröffentlichung angeboten worden sind und werden. Die Annahme muss schriftlich erfolgen. Mit ihr erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte zur Veröffentlichung. Eingeschlossen sind insbesondere die Rechte zu elektronischen Publikationen der Beiträge in Datenbanken (online oder offline) oder Dokumentationssystemen ähnlicher Art und die Rechte, Beiträge zu gewerblichen Zwecken im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren zu vervielfältigen. Für Manuskripte, die unaufgefordert eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen. Mit vollem Verfassernamen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Herausgeber

Ralph Berthel, Prof. Dr. Dieter Müller, Holger Münch, Prof. Dr. Sandra Schmidt, Prof. Dr. Sabrina Schönrock

Verlag

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Stefan Kolbe, Telefon (02233) 3760 - 7646, stefan.kolbe@wolterskluwer.com, <http://www.wolterskluwer.de>. Kundenservice: Telefon (02233) 3760-7201, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Nachdruck und Vervielfältigung

Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung, insbesondere auch das Recht zur Nutzung unter Einsatz von Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen und zur Mikroverfilmung, sind dem Verlag vorbehalten. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze. Sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung ausdrücklicher Einwilligung des Verlages. Wolters Kluwer Deutschland gestattet hiermit rechtsverbindlich die den Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels entsprechende Nutzung der in dieser Zeitschrift veröffentlichten Rezensionen.

Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift erscheint zwölfmal im Jahr. Jahrespreis 219,00 € zzgl. Versandkosten (34,20 € Inland/45,60 € Ausland). Vorzugspreis für Studenten der DHPol u. anderer PolFHS 99,00 € zzgl. Versandkosten (34,20 € Inland/45,60 € Ausland). Einzelheft 23,00 € zzgl. Versandkosten

(ca. 2,10 € Inland/ca. 3,50 € Ausland) je nach Heftumfang. Preise inkl. MwSt. Das Jahresabonnement verlängert sich um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.

Anzeigen

Anzeigenverkauf: Gabriele Wieneber, Telefon (02233) 3760-7608, E-Mail: gabriele.wieneber@wolterskluwer.com

Anzeigendisposition: Karin Odening, Telefon (02233) 3760-77 60, E-Mail: anzeigen@wolterskluwer.com

Die Anzeigen werden nach der Preisliste 45 vom 01.01.2025 berechnet. Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier (DIN-ISO).

Satz

Newgen Knowledge Works (P) Ltd., Chennai

Druckerei

Lotos Poligrafia Sp. z o.o., Warszawa Polen
ISSN 0032-3519

Hinweis

Die Beiträge orientieren sich bei der Verwendung des Genus an den Regeln der Dudenredaktion. Sofern im Text das Maskulinum verwendet wird, aus dem Sachzusammenhang allerdings, Femininum (weiblich) und Neutrum (sächlich) gemeint sind, steht das Maskulinum für die beiden anderen Genera. Ein sog. Gendern erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit nicht.

Die erste Wahl für Praxis, Wissenschaft und Ausbildung seit 1968

Die 19. Auflage 2025 wird in einer neuen Form der Kommentierung erscheinen.

In der Zwischenzeit verfügen mit Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein insgesamt sieben Bundesländer über ein eigenes Versammlungsgesetz. Die landesrechtlichen Besonderheiten innerhalb der Kommentierung des Bundesversammlungsgesetzes aufzuzeigen, wie die in den Voraufgaben gehandhabt wurde, wäre zu unübersichtlich. Deshalb ist das Werk neu strukturiert worden. Im Mittelpunkt steht immer noch die Kommentierung des Bundesversammlungsgesetzes, gefolgt von den eigenständigen Kommentierungen der sieben Landesversammlungsgesetze. Arbeitshilfen runden das Werk nach wie vor ab.

Kniesel / Braun / Ullrich, Versammlungsgesetze – neben vielen weiteren Werken enthalten im Modul Luchterhand Ordnungsrecht auf Wolters Kluwer Online.

Jetzt Modul 30 Tage gratis testen.



ISBN 978-3-452-30272-4, ca. € 99,-

Onlineausgabe ca. € 7,32 mtl.
(im Jahresabo zzgl. MwSt)

Auch im Buchhandel erhältlich

Unverzichtbar für die Praxis!

Mit der 5. Auflage auf dem neuesten Stand im Verwaltungsrecht:

Das Handbuch ist eine umfassende Darstellung aller wesentlichen Bereiche des Verwaltungsrechts sowie des Vergaberechts aus der täglichen Praxis.

NEU in der 5. Auflage:

- Mit zahlreichen Schemata, Checklisten, Formulierungsvorschlägen und wertvollen Praxistipps. Dabei werden die „klassischen“ Kernbereiche des besonderen Verwaltungsrechts sowie das Vergaberecht behandelt.
- Berücksichtigung neuer und sehr praxisrelevanter Entscheidungen der Gerichte und Vergabekammern
- Einarbeitung gesetzlicher Änderungen, wie beispielsweise im Vergaberecht Anpassung der EU-Schwellenwerte und neuer Ausschreibungsformulare

Terwiesche / Prectel, Handbuch Verwaltungsrecht – neben vielen weiteren Werken enthalten im Modul Verwaltungspraxis auf Wolters Kluwer Online.

Jetzt Modul 30 Tage gratis testen.



ISBN 978-3-452-30402-5, ca. € 229,-

Onlineausgabe ca. € 14,- mtl.
(im Jahresabo zzgl. MwSt)

Auch im Buchhandel erhältlich



Wolters Kluwer

Mehr Infos:

shop.wolterskluwer-online.de →

Grundprinzip der Verkehrssicherheit

Die Klärung von Eignungszweifeln dient im Fahrerlaubnisrecht dem Grundprinzip der Verkehrssicherheit. Grundlage dafür ist die aus Artikel 2 Abs. 2 GG folgende und für alle staatlichen Instanzen geltende Schutzpflicht, das Leben und die körperliche Unversehrtheit aller Menschen in Deutschland vor Bedrohungen umfassend zu schützen.

Um andere Verkehrsteilnehmer:innen effektiv vor Risiken durch ungeeignete oder nicht mehr geeignete Fahrzeugführer:innen zu schützen, muss es rechtsstaatliche Verfahren geben, die als profunde und sachliche Entscheidungsgrundlagen für die Entscheidungen von Fahrerlaubnisbehörden und Verwaltungsgerichten dienen. Diese Verfahren werden vorgestellt und praxisnah erläutert.

NEU in der 3. Auflage:

- die Legalisierung von Cannabis
- Einarbeitung neuester Gerichtsentscheidungen, die u.a. die Bereiche Drogen, Alkohol, Krankheiten und charakterliche Mängel betreffen
- Berücksichtigung von Denkanstößen aus Wissenschaft und Verkehrspolitik

Müller / Rebler, Klärung von Eignungszweifeln im Fahrerlaubnisrecht – neben vielen weiteren Werken enthalten im Modul Luchterhand Straßenverkehrsrecht auf Wolters Kluwer Online.

Jetzt Modul 30 Tage gratis testen.



ISBN 978-3-452-30398-1, ca. € 59,-

Onlineausgabe ca. € 4,32 mtl.
(im Jahresabo zzgl. MwSt)

Auch im Buchhandel erhältlich

Mehr Infos:

Praxisorientiertes Fachwissen rund um das Ordnungsrecht

Mit dem Modul Luchterhand Ordnungsrecht auf dem neuesten Stand:

- Bietet praxisgerechte Antworten zu Themenstellungen wie Gewerbe- und Gaststättenrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Verkehrsrecht und zum Melderecht.
- Inkl. der **Entscheidungssammlung Buchholz**, der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (bis 10/2023)
- Mit vielen Kommentaren und Handbüchern sowie der Zeitschrift **Die POLIZEI** inkl. Online-Archiv
- Profitieren Sie von den Vorteilen eines Abonnements: stets aktuelle Inhalte und komfortable Tools, die Ihre Recherche erleichtern. Mit Wolters Kluwer Recherche haben Sie außerdem Zugriff auf unsere kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.



Jetzt abonnieren
€ 276,- mtl. im Jahresabo zzgl. MwSt

NEU: GPT-Zusammenfassungen 2.0 von Urteilen und Beschlüssen

Nutzen Sie das Potential künstlicher Intelligenz, um den juristischen Rechercheprozess zu verkürzen.

Ab sofort profitieren Sie dabei von einer klaren optischen Trennung zwischen Sachverhalt und Begründung, damit Sie schneller finden, was Sie suchen. Besonders hervorzuheben ist der Fokus auf die entscheidungserheblichen Gründe, durch die Sie die wesentlichen Argumente des Gerichts auf einen Blick erfassen können.

Überzeugen Sie sich selbst von der neuen Qualität unserer GPT-Zusammenfassungen 2.0 auf Wolters Kluwer Online.

Auch im Handel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:



Wolters Kluwer

shop.wolterskluwer-online.de →

Wegweisend im Straßenverkehrsrecht

Mit dem Modul Luchterhand Straßenverkehrsrecht auf dem neuesten Stand:

- Beinhaltet hochwertige Inhalte zum Straßenverkehrs- und Verkehrsverwaltungsrecht
- Mit wegweisenden Kommentaren und anerkannten, viel zitierten Handbüchern
- Inkl. dem führenden Standardkommentar **Lütkes, Straßenverkehr** sowie **Bachmeier / Müller / Rebler, Straßenverkehrsrecht für Kommunen**
- Profitieren Sie von den Vorteilen eines Abonnements: stets aktuelle Inhalte und komfortable Tools, die Ihre Recherche erleichtern. Mit Wolters Kluwer Recherche haben Sie außerdem Zugriff auf unsere kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.



Jetzt abonnieren
€ 583,33 mtl. im Jahresabo zzgl. MwSt

NEU: GPT-Zusammenfassungen 2.0 von Urteilen und Beschlüssen

Nutzen Sie das Potential künstlicher Intelligenz, um den juristischen Rechercheprozess zu verkürzen.

Ab sofort profitieren Sie dabei von einer klaren optischen Trennung zwischen Sachverhalt und Begründung, damit Sie schneller finden, was Sie suchen. Besonders hervorzuheben ist der Fokus auf die entscheidungserheblichen Gründe, durch die Sie die wesentlichen Argumente des Gerichts auf einen Blick erfassen können.

Überzeugen Sie sich selbst von der neuen Qualität unserer GPT-Zusammenfassungen 2.0 auf Wolters Kluwer Online.

Auch im Handel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:



Wolters Kluwer

shop.wolterskluwer-online.de →